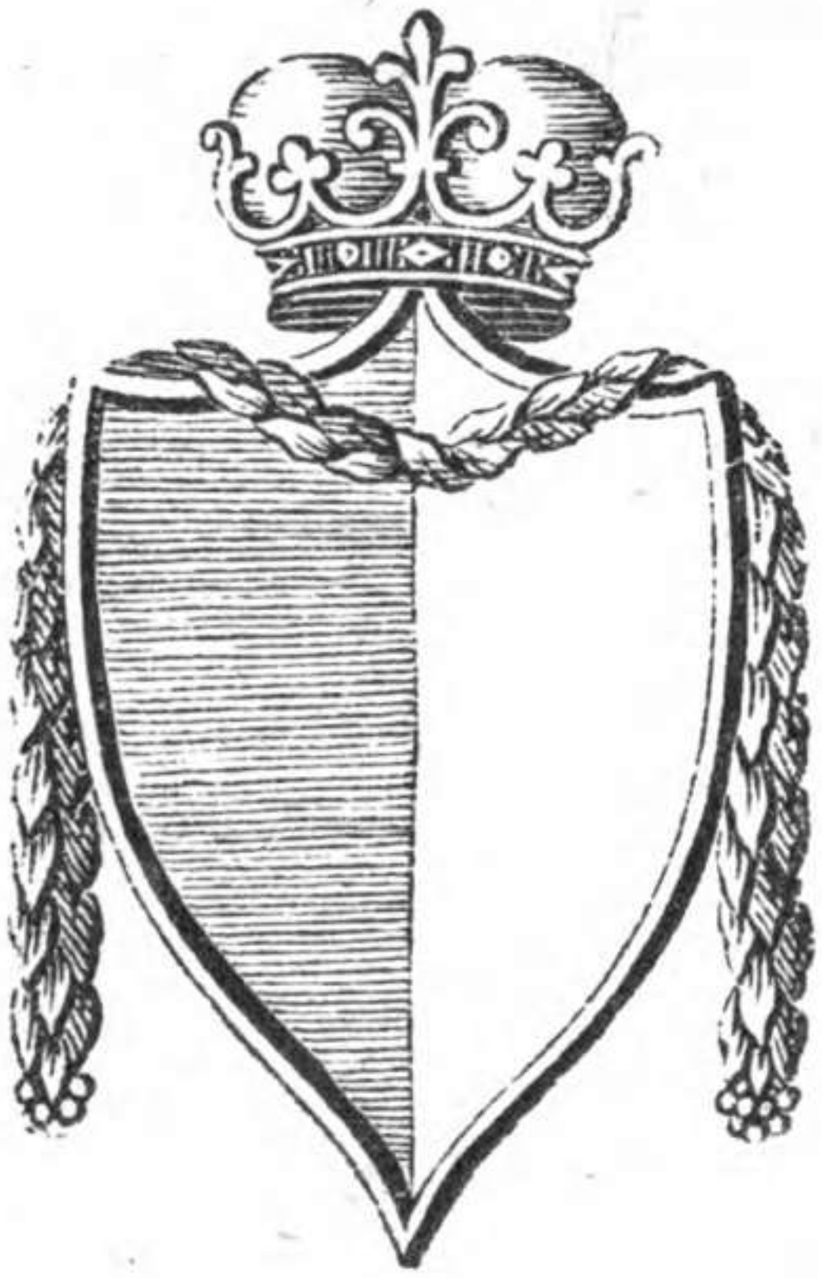
10564549

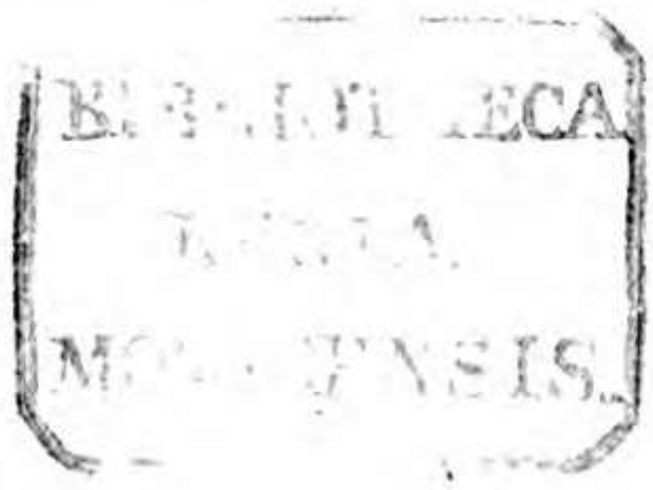
Sammlung
der
Gesetze
und
Regierungs-Verordnungen
für den
Kanton Luzern.



Sechster Band.

Luzern, 1840.
Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

10564549



Bayerische
Staatsbibliothek
München

10564549

Inhalt

des sechsten Bandes der Gesetze und Regierungsverordnungen.

Seite

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und Großbrittanien. Vollziehungsbeschluß vom 29. Jänner 1840. 3

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Vollziehungsbeschluß vom 18. März 1840 7

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Waldeck. Vollziehungsbeschluß vom 20. März 1840 11

Freizügigkeitserklärung zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Toskana. Vollziehungsbeschluß vom 4. Brachmonat 1840 15

Gesetz über Errichtung einer Kantonaltaubstummenanstalt. Vollziehungsbeschluß vom 13. Brachmonat 1840 21

Dekret über Aufnahme der Verordnungen von 1838 in das Amtsblatt vom 11. Brachmonat 1840. . 26

1. Verordnung des Kleinen Rathes vom 24. Hornung 1838 über Bestrafung der von Wahlversammlungen Abwesenden 27

2. Verordnung des Kleinen Rathes vom 24. Hornung 1838 über die Form der Eintragung der Erbstheilungen und Auskäufe von Liegenschaften in die öffentlichen Kaufsprotokolle 30

3. Allgemeine Schützenordnung vom 16. März 1838 32

Seite

4. Verordnung des Kleinen Rathes vom 8. Brachmonat 1838 über den Bezug der Erbsgebühren 45

5. Verordnung des Kleinen Rathes vom 14. Heumonat 1838 über feuersichere Einrichtung von Bäckereien 48

6. Wasenordnung vom 14. Herbstmonat 1838 . . 51

7. Verordnung des Kleinen Rathes vom 28. Wintermonat 1838 über Vollziehung des Zollgesetzes 60

8. Verordnung des Kleinen Rathes vom 21. Wintermonat 1837 über die Eichgebühren 70

9. Verordnung des Appellationsgerichts vom 1. Herbstmonat 1838, bezweckend die Auffindung der bei Prozessen betheiligten Personen, welche ihren Wohnort verändern 75

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Vollziehungsbeschluß vom 18. Herbstmonat 1840 . . 77

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und der freien Stadt Frankfurt am Main. Vollziehungsbeschluß vom 27. Wintermonat 1840 . . 81

Dekret, betreffend die Abstimmung des Volkes über die Frage der Revision der Staatsverfassung. Formular für die Verbalprozesse über die dahe-rige Abstimmung der Wahlkreise. Vollziehungs-Beschluß vom 12. Christmonat 1840 85

Revidirtes Gesetz über die Brandversicherungsanstalt. Vollziehungsbeschluß vom 24. Christmonat 1840 95

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Lippe-Detmold. Vollziehungsbeschluß vom 5. Jänner 1841 123

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Vollziehungsbeschluß vom 8. Jänner 1841 127

Seite

Vollziehungsverordnung des Brandversicherungsgesetzes vom 5. Hornung 1841 131

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreiche der Niederlande. Vollziehungsbeschluß vom 8. Jänner 1841 133

Dekret über Einberufung des Verfassungsrathes. Vollziehungsbeschluß vom 22. Hornung 1841 . 139

Gesetz über Aufnahme von Freiwilligen zur Kavallerie und Artillerie. Vollziehungsbeschluß vom 10. März 1841 147

Dekret über Aufnahme der Verordnungen und Beschlüsse des Kleinen Rathes von 1839 und 1840 in die Gesetzessammlung 151

1. Verordnung wegen periodischer Untersuchung und Wiedereichung von Gewicht und Maß, vom 9. März 1839 152

2. Verordnung über den Ort der Vornahme von Erbstheilungen, vom 15. März 1839 155

3. Verordnung über das Verfahren in außerehel. Paternitätsfällen, vom 5. April 1839 . . . 159

4. Verordnung über Beaufsichtigung der Strafanstalt, vom 10. Jänner 1840 164

5. Beschluß gegen den Schleichhandel mit Salz, vom 10. Jänner 1840 170

Dekret über Herabsetzung des Salzpreises und Vertheilung von 300,000 Frkn. an die Gemeinden zur Gründung von Armenfonds. Vollziehungsbeschluß vom 7. April 1841 172

Beschluß des Verfassungsrathes über die Abstimmung des Volkes, betreffend die Annahme oder Verwerfung der revidirten Staatsverfassung. Formular für die Verbalprozelle über die daherige Abstimmung der Wahlkreise. Vollziehungsbeschluß vom 21. April 1841 175

Seite

Proklamation des Verfassungsrathes, dem Volke den Entwurf einer revidirten Staatsverfassung vorlegend. Vollziehungsbeschluß vom 21. April 1841 183

Staatsverfassung, revidirte, oder Grundgesetz des Kantons Luzern vom 1. Mai 1841 191

Dekret, die Erklärung über Erhebung des Entwurfes der revidirten Verfassung zum Staatsgrundgesetze des Kantons enthaltend. Vollziehungsbeschluß vom 12. Mai 1841 223

Dekret über Einführung der revidirten Staatsverfassung. Vollziehungsbeschluß vom 12. Mai 1841 225

Proklamation des abtretenden Großen Rathes. Vollziehungsbeschluß vom 12. Mai 1841 231

10564549

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Schweiz und Großbrittannien.

Schweizerische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen Seiner Königl. Großbrittannischen Majestät erlaubt sein soll, aus den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden nid und ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell der äußern und innern Rhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Basellandschaft, ihr Vermögen frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen ist gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Tagsatzung unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem eidgenössischen Sigill versehen worden.

So geschehen zu Zürich den siebenten Weinmonat im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) **Johann Jakob Heß.**
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Großbrittannische Erklärung.

Der Unterzeichnete, Ihrer Großbrittannischen Majestät erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen der schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (nid und ob dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, so wie Basellandschaft, erlaubt sein solle, ihr Vermögen aus dem vereinigten Königreiche von Großbrittannien und Irland frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche,

welche die Unterthanen Ihrer Brittannischen Majestät zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung unterfertigt und sein Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den zweiten Tag des Christmonats im Jahr unsers Herrn eintausend achthundert neun und dreißig.

(L.S.) (sig.) **Palmerston.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern.

In Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom 12. Christmonat 1838

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen benannten Schweizerkantonen und Großbrittannien soll

in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 29. Jänner 1840.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths,

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

10564549

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha oder umgekehrt aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten,

bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich Sachsen-Coburg-

Gothaischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August eintausend achthundert neun und dreißig. (1839.)

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) (sign.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Herzogl. Sachsen-Coburg und Gothaische Erklärung.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Staatsregierung und der

schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gotha, am 24. Januar 1838.

Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaisches Ministerium.

(L. S.) (sign.) **von Carlowiz.**

(sign.) Hofmann.

Für getreue Abschrift:

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom 20. Mai 1839

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 18. März 1840.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes,

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen der
Schweiz und dem Fürstenthum Waldeck.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Regierung des souveränen Fürstenthums Waldeck in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich Waldeckischen Lande oder umgekehrt aus den Fürstlich Waldeckischen Landen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheils, zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3.

Dieſe Uebereinkunft erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach dieſem Grundſatz ſoll kein Unterſchied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskaſſen gefloſſen oder ſonſt von Standesherrſchaften, Grundherrſchaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden ſeien, und es ſollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachſteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben ſein.

Art. 5.

Uebrigens ſoll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, ſondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, ſo daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirkſamkeit tritt, das zwar ſchon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Der unterzeichnete eidgenöſſiſche Vorort erklärt daher hierdurch im Namen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, daß nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entſprechende Namens des Fürſtenthums Waldeck ausgefertigte Urkunde ausgewechſelt ſein wird, die darin enthaltene Konvention in der ſchwei-

zerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Zürich, den acht und zwanzigsten August eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) (sign.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Fürstlich Waldeckische Erklärung.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und zu Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Unsere Regierung aus Unserm Auftrage mit dem eidgenössischen Vorort Zürich Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Die unterzeichnete Regierung erklärt daher hiermit durch im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ꝛc. ꝛc., daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Arolsen, den 1. Februar 1840.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

(L.S.) (sign.) **Warnhagen.**

(sign.) Kleinschmitt.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 20. Mai 1839.

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Waldeck soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 20. März 1840.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitserklärung

zwischen der

Schweiz u. dem Großherzogthum Toskana.

Schweizerische Erklärung.

Nachdem Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana grundsätzlich verfügt haben, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums den Unterthanen von Toskana auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderm den Unterthanen anderer Mächte gehörenden Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden, so erklären hiemit die unterzeichneten Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als gegenwärtiger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß in den schweizerischen

Kantonen von Erbschaften oder anderm Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht, noch andere solcher Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn kraft den in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und in dem Großherzogthum Toskana bestehenden Gesetzen sowohl als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Schweizer in Toskana und die Toskaner in der Schweiz in Allem was Verlassenschaften oder Erbschaften, so wie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der Regierung des Großherzogthums Toskana ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Präsidenten der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden.

So geschehen in Zürich den acht und zwanzigsten Augstmonats des Jahres der Gnade eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, wirklicher Vorort der schweiz. Edgenossenschaft;

in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) (Sign.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(Sign.) Am Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Großherzoglich-toskanische Erklärung.

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana haben durch das Gesetz vom 14. Christmonat 1835 grundsätzlich verfügt, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums seinen eigenen Unterthanen auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderm den Unterthanen anderer Mächte gehörenden Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und

moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden. Von diesem Vorgange unterrichtet, haben die hohen und Großmächtigen Herren, welche vereint die schweizerische Eidgenossenschaft bilden, erklärt, daß in den schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderm Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht, noch andere solche Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der von dem eidgenössischen Vororte ausgestellten Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn kraft den in dem Herzogthum Toskana und in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Toskaner in der Schweiz und die Schweizer in Toskana in Allem, was Verlassenschaften oder Erbschaften, so wie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Erklärung aus-

gewechselt werden soll, durch den Rath und Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana unterzeichnet, durch den Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem großherzoglichen Siegel versehen worden.

So geschehen zu Florenz den 28. August 1839.

Der Rath, Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Staatsrath Minister des Innern:

(L. S.) (Sign.) ***N. Corsini.***

Der Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:

(Sign. *C. D. Brillandi.*

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 10. Brachmonat 1839,

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Toskana sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 4. Brachmonat 1840.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über

Errichtung einer Kantonaltaubstummenanstalt.

Wir Präsident und Großer Rath

des

Kantons Luzern;

Nach Einsicht von einer Botschaft des Kleinen Rathes vom 5. Brachmonat 1840, womit derselbe in Gemäßheit des Beschlusses des Großen Rathes vom 15. Juni 1839, seine weitern Anträge zur Errichtung einer Kantonaltaubstummenanstalt einbegleitet;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Allen Aeltern oder Pflegeältern taubstummer, bildungsfähiger Kinder liegt die Pflicht ob, denselben gleich den übrigen vollsinnigen Kindern den nothwendigen Unterricht in der Religion und den im Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten angedeihen zu lassen.

§. 2.

Zu diesem Ende soll im ehemaligen Klostergebäude zu Werthenstein eine dem Zwecke des vorstehenden Artikels entsprechende Anstalt errichtet werden.

§. 3.

Alle bildungsfähigen taubstummen Kinder sollen, soweit der Raum der Anstalt es gestattet, zum Besuche dieser Anstalt angehalten werden, insofern nicht der Ausweis geleistet wird, daß für deren vorschriftgemäße Bildung und Unterricht auf anderm Wege genugsam gesorgt sei. Wenn hinlänglicher Raum vorhanden ist, können auch Nichtkantonsbürger Aufnahme in dieser Anstalt finden.

§. 4.

Der Eintritt hat in der Regel zwischen dem vollendeten 10. bis 16. Altersjahre zu erfolgen; jedoch können auch, wenn die Umstände es erlauben, ältere und jüngere Zöglinge angenommen werden. Die Bildungszeit ist je nach dem Alter, den Fähigkeiten und sonstigen Verhältnissen der Zöglinge auf ein bis vier Jahre festgesetzt.

§. 5.

Die Erziehung und der Unterricht der Zöglinge werden durch drei Lehrer und eine Haushälterin besorgt, welche vom Kleinen Rathe angestellt werden. Der erste Lehrer leitet als Direktor die Anstalt und bezieht einen Jahrgehalt von . . . Fr. 800
der zweite Lehrer hat . . . „ 600
„ dritte „ „ . . . „ 320
die Haushälterin „ . . . „ 240

Zudem können 2 Mägde jede mit höchstens 60 Fr. Lohn angestellt werden, zusammen 120 Fr.

Sämmtliche Angestellte erhalten außerdem freie Kost und Wohnung in der Anstalt. Falls der Direktor

besonderer Umstände wegen auf die Kost in der Anstalt verzichtet, so kann ihm dafür eine angemessene Entschädigung abgereicht werden.

Derjenige Lehrer, dem die Besorgung der Oekonomie der Anstalt übertragen wird, erhält für diese Bemühung eine jährliche Entschädigung von 200 Fr.

§. 6.

Die Kosten der Einrichtung der Anstalt und derselben Möblirung übernimmt der Staat.

Derselbe bestreitet die Gehalte und den Unterhalt sämmtlicher Angestellten.

Für den Unterhalt und die Verpflegung der Zöglinge haben die betreffenden Aeltern oder Vormünder ein Kostgeld von 2 Fr. per Woche zu bezahlen.

Insoweit arme Aeltern taubstummer Kinder das Kostgeld für dieselben zu bestreiten, außer Stande sind, haben die betreffenden Ortsbürgergemeinden solches zu übernehmen. In diesem Falle, so wie dannzumal, wenn die Aeltern dürftig und außer Stande sind, das vorgeschriebene Kostgeld für ein oder mehrere Kinder zu bezahlen, kann der Kleine Rath dasselbe bis auf 1 Franken per Woche ermäßigen.

Den Ausfall, der sich dießfalls über das von den Zöglingen bezahlte Kostgeld ergibt, trägt der Staat.

Für Nichtkantonsbürger wird der Kleine Rath ein angemessenes Kostgeld bestimmen.

Der Kleine Rath hat dafür zu sorgen, daß die ökonomische Verwaltung der Anstalt gehörig geordnet und geregelt und die Rechnung darüber ordentlich geführt und abgelegt werde.

§. 7.

Der Kleine Rath wird die nöthigen, nähern Anordnungen über die Erziehung und den Unterricht der Zöglinge, über die in der Anstalt zu beobachtende Zucht und Ordnung und alle übrigen zum Gedeihen derselben erforderlichen Einrichtungen treffen, und zu diesem Ende eine eigene Aufsichtsbehörde über die Anstalt aufstellen, die dieselbe wenigstens alle Vierteljahre einmal genau zu visitiren und darüber ausführlichen Bericht zu erstatten hat.

Dem Ortspfarrer liegt ob, den Religionsunterricht der Zöglinge unter seine besondere Aufsicht zu nehmen.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 11. Brachmonat 1840.

Der Präsident:

J. Kopp.

Namens des Großen Raths,
die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

10564549

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über Errichtung einer Taubstummenanstalt vom 11. Brachmonat 1840 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 13. Brachmonat 1840.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Dekret

über Aufnahme der Verordnungen von 1838 in das Amtsblatt.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Folge unseres Dekretes vom 14. Brachmonat 1836;

Beschließen:

Es sollen nachstehende allgemeine Verordnungen des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts in die Gesetzessammlung aufgenommen werden:

1. Verordnung des Kleinen Rathes vom 24. Hornung 1838 über Bestrafung der von Wahlversammlungen Abwesenden.

2. Verordnung des Kleinen Rathes vom 24. Hornung 1838 über die Form der Eintragung der Erbstheilungen und Auskäufe von Liegenschaften in die öffentlichen Kaufsprotokolle.

3. Allgemeine Schützenordnung vom 16. März 1838.

4. Verordnung des Kleinen Raths vom 8. Brachmonat 1838 über den Bezug der Erbsgebühren.

5. Verordnung des Kleinen Rathes vom 14. Heumonat 1838 über feuersichere Einrichtung von Bäckereien.

6. Wasenordnung vom 14. Herbstmonat 1838.

7. Verordnung des Kleinen Rathes vom 28. Wintermonat 1838 über Vollziehung des Zollgesetzes.

8. Verordnung des Kleinen Rathes vom 21. Wintermonat 1837 über die Eichgebühren.

9. Verordnung des Appellationsgerichts vom 1. September 1838, bezweckend die Auffindung der bei Prozessen betheiligten Personen, welche ihren Wohnort verändern.

So beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 11. Brachmonat 1840.

Der Präsident:

J. Kopp.

Namens des Großen Rathes,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Verordnung

über Bestrafung der von Wahlversammlungen Abwesenden.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In näherer Vollziehung des §. 25 der Wahlordnung für den Großen Rath vom 2. März 1833, und der bestehenden Gesetze über die Erneuerungswahlen der untern Behörden;

Beschließen:

§. 1.

Diejenigen stimmfähigen Bürger, welche gehindert sind an einer Gemeinde oder Wahlversammlung zu erscheinen, haben sich vor derselben, unter Angabe der Ursachen, bei dem Präsidenten ihres Gemeinderaths über das Ausbleiben zu entschuldigen.

Bei den Gemeinden oder Wahlversammlungen der Korporationsbürger hat die Entschuldigung beim Präsidenten der Korporationsgüterverwaltung zu geschehen.

§. 2.

Der Präsident verfertigt ein Verzeichniß über die Bürger, die sich entschuldigt, mit Beifügung des angegebenen Grundes, und gibt dasselbe bei denjenigen Wahlversammlungen, wo der Gemeindeammann den Namensaufruf zu machen hat, diesem zu Handen des Büreau der Versammlung, sonst aber dem Letztern unmittelbar, und zwar immerhin bei Anbeginn der Verhandlung, ein.

§. 3.

Ueber die Gültigkeit der angebrachten Entschuldigungsgründe entscheidet der Gemeinderath, in Bezug aber auf die Korporationsbürgerversammlungen die Korporationsgüterverwaltung, zu welchem Behuf das Verzeichniß der mit oder ohne Entschuldigung von der Versammlung ausgebliebenen Bürger dieser betreffenden Behörde zugestellt werden soll.

§. 4.

Der Gemeinderath oder die Korporationsgüterverwaltung hat diejenigen Bürger, welche entweder ohne oder mit nicht hinlänglich befundener Entschuldigung von einer Gemeinde oder Wahlversammlung ausgeblieben sind, zur Entrichtung der gesetzlich bestimmten Geldbuße unnachsichtlich anzuhalten, und den Betrag nach Anweisung der Gesetze zu verrechnen.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 24. Hornung 1838.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

10564549

Verordnung

über die Form der Eintragung der Erbs-theilungen und Auskäufe von Liegenschaften in die öffentlichen Kaufsprotokolle.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Auf geschehene Einfragen, ob die §§. 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 5. September 1831 über die Erbs- und Gütertheilungen auch in Zukunft noch in Kraft verbleiben;

In Erwägung: daß die Beobachtung der in den vorgedachten §§. 4, 5 und 6 enthaltenen Vorschriften in der Natur der Sache liegt und aus dem §. 293 des bürgerlichen Gesetzbuches hervorgeht;

Verordnen:

§. 1.

Wenn in einer Erbs- oder andern Gütertheilung — geschehe sie amtlich oder nicht — Liegenschaften begriffen sind, welche getheilt werden, oder hinsichtlich deren ein Auskauf veranstaltet wird, so soll die Liegenschaftstheilung oder der Erbsauskauf dem Gemeinderath vorgelegt, und gleich den Kaufbriefen in das gemeinderäthliche, sowie in das gerichtliche Kaufsprotokoll eingetragen werden.

§. 2.

Ein solcher Theilungs- oder Erbsauskaufsvertrag über eine Liegenschaft soll die spezifizirte Benennung der gemeinschaftlichen Besitzer, sowie aller Grundstücke, welche getheilt werden, oder von welchen ausgekauft wird, und der darauf haftenden Lasten, Beschwerden und Kapitalien enthalten.

§. 3.

Auf gleiche Weise hat die Vorlegung des betreffenden Erwerbungsakts einer Liegenschaft bei dem Gemeinderath und dessen Eintragung in das gemeinderäthliche und gerichtliche Kaufsprotokoll in allen andern Fällen zu erfolgen, welche der §. 293 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 24. Hornung 1838.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

10564549

Allgemeine Schützenordnung für den Kanton Luzern.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Nachdem wir die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen der obrigkeitlichen Schützenordnung vom 25. März 1812 theils den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechend, theils mehr auf die Verhältnisse der damaligen Schützengesellschaft der Stadt Luzern berechnet seien;

Haben,

In Abänderung obgedachter Verordnung und zur bessern Regulirung und Belebung des Schützenwesens im Allgemeinen;

Auf den Vorschlag unserer Militärkommission;

Beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Im Kanton Luzern werden Schießübungen von drei verschiedenen Arten gehalten.

1. Gewöhnliche Schießtage;
2. Aus- oder Endeschießen; und
3. Ehr- und Freischießen.

1. Von den gewöhnlichen Schießtagen.

§. 2.

Nur an denjenigen Orten, wo ordentlich organisirte Schützengesellschaften mit obrigkeitlich genehmigten Reglementen bestehen, können gewöhnliche Schießtage abgehalten werden.

§. 3.

Die Zahl dieser Schießtage, so wie der Betrag der auszusetzenden Gewinnste werden von den Schützengesellschaften in ihrer letzten Versammlung vor dem Beginnen der Schießübungen bestimmt.

§. 4.

Die Eintheilung der Gewinnste, den Doppel, der in einem billigen Verhältnisse zu den Erstern stehen soll, die Benennung der Scheiben, so wie die Dauer der einzelnen Schießtage, bestimmt jeweilen der betreffende Schützenrath oder die Schützenkommission.

§. 5.

Nach beendigtem Schießen erfolgt unter Aufsicht des Schützenmeisters oder eines andern Mitgliedes der Schützenkommission die Vertheilung der Gewinnste, und die Zeiger übergeben sodann ihre Abstiche zur Aufbewahrung.

§. 6.

Der Schützenrath wird stets für ordentliche Führung der Doppelbücher und Gewinnsprotokolle und für Aufbewahrung der Abstiche, die jedem Schützen

während der Dauer der Schießübungen offen stehen sollen, besorgt sein.

§. 7.

Jedem (Einheimischen oder Fremden), der den Stutzer zu behandeln versteht, ist es erlaubt, an den ordentlichen Schießtagen um sämmtliche Gaben zu schießen.

§. 8.

Die Schützenräthe oder Kommissionen haben dem betreffenden Amtsstatthalter, nachdem die Tage für Abhaltung der ordentlichen Schießtage bestimmt sein werden, von diesen Tagen und vom Anfange derselben Kenntniß zu geben.

2. Von dem Ausschießen.

§. 9.

Das Ausschießen wird gewöhnlich am Schlusse der ordentlichen Schießtage abgehalten.

§. 10.

Die Gewinnste, welche an diesen Schießen ausgesetzt werden, bestehen vorzüglich in sogenannten Verehrgaben. Diese können mit einer Zusatzscheibe, oder mit einer Kehrscheibe, oder selbst mit beiden vermehrt werden.

§. 11.

Der Doppel, welchen ebenfalls der Schützenrath oder die Kommission zu bestimmen hat, soll jeweilen in einem wohlberechneten Verhältnisse zu den Gewinnsten stehen.

§. 12.

Nur an den Orten, wo Schützengesellschaften bestehen, die ein genehmigtes Reglement besitzen, dürfen innert ihrem Umkreise Ehren- oder Verehrgaben gesammelt werden.

§. 13.

Die Verehrgaben, deren Einzug der Schützenrath besorgt, sollen von den Betreffenden mit Anstand und ohne Zudringlichkeit erbeten, und unverändert, so wie sie abgereicht worden sind, zum Gewinn ausgesetzt werden. Sie dürfen nur in der oder den Gemeinden gesammelt werden, in welchen die Gesellschaft besteht.

Niemand kann angehalten werden, eine Verehrgabe abzureichen, und sogenannte leere Zettel dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Angesprochenenen als Gewinnste ausgesetzt werden.

§. 14.

Um die verehrten Gaben können in der Regel nur die Mitglieder der betreffenden Gesellschaft schießen; außer es wäre in dem Schießplane mittelst einer besondern Bestimmung Vorsorge getroffen, daß unter gewissen Bedingungen auch andere Schützen Zutritt haben könnten.

§. 15.

Absendlisten werden hier keine ausgegeben, es genügt, wenn die Gabengewinner dem Protokolle über die ordentlichen Schießtage einverleibt, und Abstiche gehörig aufbewahrt werden.

§. 16.

Die Tage und Stunden der Abhaltung dieser Ausschießen sollen ebenfalls dem betreffenden Amtsstatthalter von der Schützenkommission angezeigt werden.

3. Von den Ehr- und Freischießen.

§. 17.

Ehr- und Freischießen, mögen dieselben von einer Schützengesellschaft oder von Partikularen abgehalten werden wollen, bedürfen immerhin, ihrer größern Bedeutsamkeit wegen, vorerst einer besondern Bewilligung, und stehen im erstern Falle unter der Aufsicht und Leitung eines jeweiligen Schützenrathes oder der Schützenkommission; im zweiten hingegen unter der besonders bezeichneten Polizeiaufsichtsbehörde.

Die Militärkommission ertheilt die Bewilligungen für Freischießen bis zum Betrage von Franken 2000; der Kleine Rath aber diejenigen für Schießen von höherm Belange.

§. 18.

Die Unternehmer haben einen ordentlichen Plan, nebst bestimmter Angabe des Doppels in die Stich- und Kehrscheibe ihrem Begehren beizulegen.

§. 19.

Nachdem nun ein solches Ehr- und Freischießen bewilliget sein wird, werden die Pläne öffentlich bekannt gemacht und sowohl fremde als einheimische

Schützen zur Theilnahme eingeladen. Die Unternehmer sind für das Ganze solidarisch verantwortlich.

§. 20.

Der öffentlich bekannt gemachte Plan soll nebst dem Verzeichniß der ausgesetzten Gewinnste genau die Dauer des abzuhaltenden Ehr- und Freischießens, so wie allfällig andere nöthig scheinende Bestimmungen zur Vermeidung von Anständen oder Streitigkeiten und endlich die ordentliche Namensunterschrift der Unternehmer enthalten.

§. 21.

Die bei solchen Schießen angestellten Zeiger und Aufseher dürfen zur Erzielung größerer Unparteilichkeit nicht schießen.

§. 22.

Das Doppelbüreau wird jeweilen von einem Mitgliede des Schützenrathes oder von einem Mitgliede der Polizeiaufsichtskommission beaufsichtiget, welches für ordentliche Führung der Kontrollen und richtige Ausstellung der Stichzettel (Doppelkarten) zu wachen hat.

§. 23.

Die Lader um den Lohn sind gehalten eine Vorweiskarte am Doppelbüreau einzulösen, und diese öffentlich zur Schau zu tragen.

Lader, welche nicht bekannt sind, haben sich mit einem ordentlichen Leumundscheine ihrer Heimatsgemeinde zu versehen, um die Zulaßkarte zu erhalten.

§. 24.

Am Schluſſe des Ehr- und Freiſchießens ſoll unter Aufſicht des betreffenden Schützenraths oder der Polizeiaufſichtskommiſſion und mit Zuzug fremder Schützen, die Abſendung vorgenommen und die Sendliſten jeder einzelnen Scheibe, ſo wie deren Abſtiche von dem Aufſichtsperſonale, den Zeigern und Aufſehern gehörig unterzeichnet und aufbewahrt werden.

§. 25.

Die auf ſolche Weiſe gebildeten Abſendliſten ſollen, wenn das Ehr- und Freiſchießen Franken 2000, oder mehr beträgt, zur Bekanntmachung dem Druck übergeben werden.

§. 26.

Allfällig während der Dauer eines ſolchen Ehr- und Freiſchießens des Schießens wegen ſich erhebende Anſtände beſeitiget mit möglichſter Beförderung der Schützenrath oder das bezeichnete Polizeiaufſichtsperſonale, anderweitige Streitigkeiten ſind je nach ihrer Natur an den Zivil- oder Polizeirichter zu verweiſen.

§. 27.

Das Dingen und Dingenlaſſen von Schützen ab Seite der Unternehmer, um auf ihre Rechnung zu ſchießen, ſo wie das mehrmalige Löſen einer Stich- oder Doppelkarte, iſt als betrügliche Handlung dem betreffenden Strafrichter zu verleiden. In ſolchen Fällen wird der Schützenrath oder die Aufſichtskommiſſion ſogleich einen ordentlichen Verbalprozeß an-

fertigen lassen und denselben zur Einleitung des Strafprozesses dem Statthalteramte übermitteln.

§. 28.

Einem solchen Betrüger kann überhin vom Strafrichter für die Zukunft der Besuch der Schießstätte untersagt werden.

4. Von den Aufsehern.

§. 29.

Als Aufseher dürfen nur anerkannt rechtschaffene, gut beleumdete und sachkundige Männer angestellt werden.

§. 30.

Denselben liegt ob, Ruhe und Ordnung unter den Schützen im Schießstande zu handhaben, alles Ordnungswidrige zu ahnden, und die Schützen nach der Reihenfolge, wie sie in den Schießstand getreten, schießen zu lassen.

§. 31.

Kein Schütze soll, bevor er dem zur betreffenden Scheibe bestellten Aufseher die Stichkarte oder Marke abgegeben hat, seinen Schuß losbrennen.

§. 32.

Wie der Schuß gefallen, wird der Aufseher die Doppelkarte abreißen oder die Marke einwerfen.

§. 33.

Bevor ein Schütze den Stutzer vom Standladen erhebt, soll der Aufseher den Zeiger gehörig abwarnen, und sich überzeugen, daß alles in Ordnung

ist; ist der Schuß losgebrannt, wird er dieß dem Zeiger durch ein Zeichen kund geben.

§. 34.

Hat der Schütze eine Nummer geschossen, soll er dieselbe gehörig in die Kontrolle eintragen und ihm das Nummerzeichen übergeben. Bevor die Nummer an der Scheibe abgenommen und der Schütze in die Kontrolle sich eingetragen befindet, darf nicht weiter geschossen werden.

5. Von den Zeigern.

§. 35.

Nur rechtschaffene und sachverständige Männer dürfen als Zeiger angestellt werden.

§. 36.

Keiner, der nicht von irgend einer Gesellschaft als Zeiger ernennt und beglaubiget ist, darf den Zeigerdienst versehen.

§. 37.

Die fremden Zeiger, welche bei großen Ehr- und Freischießen einberufen werden, sollen sich durch ein Zeugniß oder Empfehlungsschreiben jener Schützengesellschaft ausweisen, bei der sie als solche angestellt sich befinden.

§. 38.

Die Zeiger sollen gewissenhaft und treu die gefallenen Schüsse zeigen, die getroffenen Nummern abstechen und die Abstichbretter bis zum Schlusse des Schießens Niemanden zur Einsicht vorweisen,

daher sie auch Niemanden bei den Scheiben und Zeigerhäusern gedulden sollen, der nicht hiezu besonders beauftragt ist.

§. 39.

Die Zeiger sollen mit allem Nöthigen, insonders mit brauchbaren und guten Zirkeln versehen sein, die sie jeweilen der betreffenden Aufsichtskommission vor dem Beginne des Schießens zur Prüfung vorzuweisen haben.

§. 40.

Die Aufseher und Zeiger stehen, während geschossen wird, unter der besondern Aufsicht des Schützenrathes oder der Polizeiaufsichtskommission. Sie dürfen sich nicht berauschen oder sonst ungebührlich betragen, und ohne Bewilligung sich nicht von ihren Posten entfernen.

§. 41.

Jedes ordnungswidrige und ungebührliche Betragen derselben wird sogleich mit Entsetzung bestraft.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Es wird nur von freier Hand geschossen; alles Auf- oder Anlehnen mit dem Leibe oder den Füßen, so wie das Unterlegen zur Befestigung des Armes und andere dergleichen Vorrichtungen, sind verboten.

§. 43.

Geschlossene oder Perspektivabseher werden nicht geduldet.

§. 44.

Es wird nur bei der Tageshelle geschossen, beim Licht darf kein gültiger Schuß gethan werden.

§. 45.

Kaliber unter 11 Kugeln auf das Pfund werden nicht geduldet.

§. 46.

Alle Schießen, die mehr als einen Tag dauern, dürfen nur an unmittelbar auf einander folgenden Tagen abgehalten werden.

§. 47.

Die Schießstände sollen bequem eingerichtet und alle Scheiben in gleicher Entfernung von denselben aufgestellt, so wie für gehörige Blendung der letztern gesorgt werden.

§. 48.

Zur Verhütung von Unglücksfällen soll auch die Stellung der Scheiben und Zeigerhäuser überall so eingerichtet werden, daß die Zeiger sich nie vor dieselben zu begeben genöthiget werden, sondern hinter denselben sicher und bequem ihren Dienst thun können. Zu diesem Ende soll jeweilen vor dem Beginne des Schießens ein genauer Untersuch durch den Schützenrath oder die Aufsichtskommission vorgenommen und alles Unzweckmäßige entfernt werden.

§. 49.

Wer schießen will, hat sich vorerst mit einer Doppelkarte oder mit Marken zu versehen, die er beim Schießen den betreffenden Aufsehern vorzuweisen hat.

§. 50.

So lange der Gewehrschaft den Standladen berührt und ein Schuß losgeht, mag hiefür ein anderer gethan werden, ist aber das Gewehr vom Standladen erhoben, so ist der gefallene Schuß im Fehlen oder Treffen als gültig anzunehmen.

§. 51.

Schüsse mit zwei Kugeln sind ungültig und der Schütze oder Lader darüber zu ahnden.

§. 52.

Jeder Geltschuß, dessen Kugel in der Scheibe steckt, ist gültig.

§. 53.

Kein Schütze darf den andern während dem Schießen durch Einreden stören, oder ihm den Stutzer verlegen.

§. 54.

Hat einem Schützen das Feuer dreimal versagt, so soll er austreten, und an sicherer Stelle seine Reparaturen vornehmen, nachher wird er in der Reihe sich wieder hinten anschließen.

§. 55.

Die geladenen Stutzer sollen zur größern Sicherheit mit aufwärts gerichtetem Lauf hin- und hergetragen werden.

§. 56.

Anfängern und ungeübten Schützen soll während des Schießens sowohl von Seite der Aufseher als

ihrer Lader eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

§. 57.

Alles Rauchen während dem Laden und in den Ladbänken, ist verboten.

§. 58.

Wer an einem Schusse zweifelt, mag zwei unparteiische Männer, die ein Mitglied der jeweiligen Aufsichtskommission oder des Schützenraths zu begleiten hat, zur Scheibe senden, an deren Aussage sich der betreffende Schütze sodann halten soll.

§. 59.

Niemanden, sei er Schütze oder nicht, ist gestattet, unter was immer für einem Vorwande, zu den Zeigern und Scheiben zu gehen; so wie es auch verboten ist, den Zeigern Wein oder anderes geistiges Getränke zukommen zu lassen.

§. 60.

Wer seine Stichkarte verliert, die Marke an derselben selbst wegnimmt, oder auf derselben einen falschen Namen nachweiset, darf in der Regel keinen gültigen Schuß thun. In besondern Fällen und bei erwiesener Unschuld des Betreffenden mag die Aufsichtskommission das Zweckmäßige verfügen.

§. 61.

Alles ungebührliche Reden und störrische Benehmen in den Schießständen ist von den Aufsehern sogleich zu ahnden, in Wiederholungsfällen sollen die Betreffenden fortgewiesen, und überhin dem Strafrichter verleidet werden.

§. 62.

Gegenwärtige Schützenordnung, mit welcher jene vom 25. März 1812 sich aufgehoben befindet, soll dem Kantonsblatte beigerückt, und überhin an den Schießstätten angeschlagen werden.

So verordnet in unserer Sitzung, Luzern den 16. März 1838.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung
über den Bezug der Erbsgebühren.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Gemäßheit des Gesetzes über die Erbs- und Gütertheilungen vom 9. Herbstmonat 1831, und in der Absicht den Bezug der Erbsgebühren für den Staat besser zu ordnen;

Auf den Bericht und Antrag der Finanzkommission und mit Rücksicht auf unsere Verordnung vom 24. Hornung abhin;

Beschließen:

§. 1.

Die Gemeinderathspräsidenten haben dafür zu wachen, daß bei allen Erbfällen und Schankungen, wo der Staat nach den Bestimmungen des Gesetzes eine Erbsgebühr zu beziehen hat (siehe §. 376 des bürgerlichen Gesetzbuches S. 81 des V. Bandes der neuesten Gesetzessammlung), sogleich nach erfolgter Entsieglung eine amtliche Inventur über die Verlassenschaft gefertiget werde.

§. 2.

Sie besorgen, nach genommener Kenntniß von dem Resultate derselben, den unverweilten Bezug der einzelnen Gebühren und liefern sie sodann am Ende jeden Jahres mit einer ausweisenden Rechnung begleitet dem Staatszahlamte ab.

§. 3.

Die Gemeinderäthe haben alle drei Monate, abgesehen davon, ob die Theilung vollendet sei oder aber nicht, dem Amtsrathe ein Verzeichniß aller in ihrem Gemeindekreis sich ergebenen Erbsfälle einzureichen, und diejenigen namentlich anzumerken, welche einer Erbsgebühr unterworfen sind.

§. 4.

Der Amtsrath hat die eingereichten Verzeichnisse zu prüfen und besonders sein Augenmerk darauf zu richten, ob dieselben vollständig seien, und ob überall, wo es vorgeschrieben ist, die amtliche Inventur in gehöriger Form statt gefunden habe. Findet er die Sache in Ordnung, so bemerkt er es auf den Ver-

zeichnissen und sendet dieselben der Finanzkommission ein, welche Einsendung immerhin im Laufe des auf den Schluß des Quartals folgenden Monats geschehen soll.

§. 5.

Sollte der Amtsrath wahrnehmen, daß auf den eingekommenen Verzeichnissen die Erbsfälle nur mangelhaft oder unrichtig sich eingetragen finden, oder daß die amtliche Inventur, da, wo sie laut Gesetz hätte vorgenommen werden sollen, unterblieben oder unförmlich geführt worden sei, so wie überhaupt, daß die Gemeinderäthe mit der Eingabe ihrer Verzeichnisse saumselig und nachläßig seien, so wird derselbe die Saumseligen, je nach Umständen, mit einer Ordnungsbuße belegen. In Wiederholungsfällen, oder da, wo eine böswillige Absicht zu Grunde liegen sollte, wird er, unter Kenntnißgabe an die Finanzkommission, eine strafrechtliche Untersuchung gegen die Betreffenden einleiten.

§. 6.

Die Finanzkommission vergleicht die eingekommenen Rechnungen der Gemeinderathspräsidenten mit den von den Amtsräthen visirten Verzeichnissen der Erbsfälle, und im Falle, daß sie Auslassungen oder Unrichtigkeiten wahrnimmt, so veranstaltet sie einen Untersuch, und berichtet sonach an den Kleinen Rath, damit von da aus gegen den fehlbaren oder nachläßigen Gemeinde- oder Amtsrath eingeschritten werden kann.

§. 7.

Die Finanzkommission ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden soll, beauftragt.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 8. Brachmonat 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der zweite Staatsschreiber:
B. Meyer.

Verordnung
über feuersichere Einrichtung von Bäckereien.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Nachdem in Anwendung des §. 8 des Gesetzes über die Gewerbsfreiheit vom 13. Hornung 1833 das Bäckergewerbe bereits in mehrern Gemeinden des Kantons als ein freies Gewerbe erklärt worden ist;

In der Absicht, eine pünktliche Erfüllung der im §. 35 des Brandassekuranzgesetzes enthaltenen Vorschriften über feuersichere Herstellung der Feuerwerke zu erzielen;

Verordnen:

§. 1.

Auch in den Gemeinden, in welchen das Bäckergewerbe als freies Gewerbe erklärt worden ist, hat

jeder Liegenschaftsbesitzer, welcher dasselbe ausüben will, dem Gemeinderathe davon Anzeige zu machen.

Der Gemeinderath hat sodann das Lokal, in welchem der Backofen errichtet werden will, zu untersuchen, und wird die Bewilligung zur Errichtung desselben nur dann ertheilen, wenn das Gebäude mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt ist, und wenn in demselben sich die Bachstube sowohl als der Backofen und das Kamin nach Anleitung des nachfolgenden §. 2 gehörig einrichten lassen, auch auf zweckmäßige Weise ein Holzbehälter anzubringen ist.

§. 2.

Die Backöfen der Brod- und Pastetenbäcker müssen entweder in gewölbten Bachstuben angebracht, oder wo dieses nicht der Fall ist, die letztern in Stockmauern aufgeführt und mit einem Plafond von Kalk oder Gyps versehen werden.

Das Gewölbe des Backofens muß von Steinen, welche wenigstens die Höhe von einem Schuhe haben, erbaut werden und mit Inbegriff der Setzblatten eine Dicke von zwei Schuhen haben.

Ueber der ganzen Breite der Mündung des Ofens soll ein Aschenstaubfang mit Schiebern angebracht und alle Züge zum Reinigen mit Eisenthürchen versehen werden.

Das Einfeuerloch des in jeder Bäckerei vorfindlichen Wasserofens soll von der Stelle, wo das Brennholz gelegt wird, wenn immer möglich abgewendet, jedoch allezeit mit einem eisernen Doppelthürchen versehen, und unter demselben eine Steinblatte angebracht werden.

§. 3.

Wenn ein Backofen in Folge erhaltener Bewilligung wirklich errichtet worden ist, so muß, bevor darin gebacken wird, dem Gemeinderath die Anzeige davon gemacht und von demselben ein Untersuch veranstaltet werden, ob dabei die gegebenen Vorschriften beachtet worden seien. Wenn dieß der Fall ist, so wird der Gemeinderath die Ausübung des Bäckergewerbes bewilligen, sonst aber untersagen.

§. 4.

Von jeder ausgestellten Bewilligung hat der Gemeinderath dem Amtsstatthalter, und dieser der Justiz- und Polizeikommission Anzeige zu machen, damit eine angemessene Aufsicht stattfinden kann.

§. 5.

Wer ohne Beobachtung dieser Vorschriften das Bäckergewerbe ausüben würde, ist dem Strafrichter zu verleiden.

§. 6.

Gegenwärtiger Beschluß ist durch das Kantonsblatt behufs der Vollziehung öffentlich bekannt zu machen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 14. Heumonat 1838.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Wasenordnung

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, hinsichtlich der Wegschaffung todter Thiere zweckmäßigere Bestimmungen aufzustellen, um einerseits den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu entsprechen; anderseits die Beschädigung der Eigenthümer von wegzuschaffenden Thieren so viel möglich zu vermindern;

In Revision der Wasenordnung vom 5. Brachmonat 1818;

Haben,

Auf den Antrag des Sanitätskollegiums;

verordnet und verordnen:

§. 1.

Für jedes Amt des Kantons wird ein Wasenmeister bestellt.

§. 2.

Die Wasenmeister werden nach vernommenem Gutachten der Sanitätskommission, durch die Justiz- und Polizeikommission auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach Abgang der gegenwärtig angestellten Wasenmeister können dieselben nur aus der Zahl der patentirten Thierärzte, insofern sich solche darum bewerben, gewählt werden.

Sie werden durch den Amtsstatthalter beeidigt.

§. 3.

Jeder Wasenmeister darf nur inner dem ihm anwiesenen Amte seine Verrichtungen ausüben.

§. 4.

Jedes Pferd, Hornvieh und anderes Hausthier, welches umgestanden ist, oder wegen Krankheiten vom Eigenthümer freiwillig abgeschlachtet oder von Gesundheitspolizeiwegen abgethan werden muß, soll, wenn nicht die Benutzung des ganzen Thiers oder eines Theils desselben zum Genusse von einem gerichtlichen Thierarzte als der Gesundheit unschädlich erklärt wird, durch den Wasenmeister oder wenigstens in Beisein desselben weggeschafft oder in die Grube geworfen werden.

Schmalvieh und andere kleine Hausthiere, welche nicht an einer ansteckenden Krankeit umgestanden sind, oder deßwegen abgethan werden mußten, können vom Eigenthümer selbst mit Beachtung der nachfolgenden Vorschriften weggeschafft und in die Grube geworfen werden.

§. 5.

Befindet sich ein Eigenthümer mit einem seiner Thiere im angegebenen Falle, und will er von demselben Nichts benützen, so hat er hievon einfach dem Wasenmeister die Anzeige zu machen, der dann das Thier nach den unten folgenden Bestimmungen in die Grube zu werfen hat.

§. 6.

Glaubt aber der Eigenthümer des Thiers, dasselbe ganz oder einzelne Bestandtheile davon benützen zu können, so hat er sich vorerst an einen gericht-

lichen Thierarzt zu wenden, der nach genauem Untersuche des Thiers, wenn möglich noch in lebendem Zustande und nach Eröffnung desselben und genauem Untersuch aller Eingeweide, schriftlich erklärt, ob das Thier ganz oder theilweise und zu was für Zwecken benützt werden könne und dürfe.

§. 7.

Dieses Zeugniß des gerichtlichen Thierarztes soll auf das pünktlichste angeben: Name und Geschlecht des Eigenthümers des Thiers, den Namen der Krankheit, an der es gelitten, ihre ansteckende oder nicht ansteckende Natur, so wie den Grad der Ausbildung, den dieselbe zur Zeit der Abschaffung des Thiers erreicht hatte, dann endlich soll es bestimmt angeben, ob und zu welchem Gebrauche und unter welchen Vorsichtsmaßregeln, zumal bei ansteckender oder der Ansteckung verdächtiger Beschaffenheit, dieses Thier ganz oder theilweise ohne Nachtheil für die Gesundheit der Menschen oder der Thiere benutzt werden könne.

§. 8.

Bei Ausstellung dieser Zeugnisse haben die gerichtlichen Thierärzte vor allem aus auf die Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege Rücksicht zu nehmen, beinebens aber auch hinsichtlich des Gebrauchs gewisser Theile, wie z. B. der Haut und des Fetts darauf zu achten, daß die Eigenthümer nicht ohne Noth allzusehr geschädiget werden.

§. 9.

Der Wasenmeister hat auch darüber zu wachen, daß allfällig herumliegende todte Thiere, sobald er

hievon Kenntniß erhält, auf gehörige Weise weggeschafft und vergraben werden.

§. 10.

Sollte der Wasenmeister bei Wegschaffung eines Thiers Merkmale wahrnehmen, die auf eine ansteckende Krankheit schließen lassen, so hat er dieses sofort dem betreffenden Bezirksarzte umständlich anzuzeigen.

§. 11.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß die Beseitigung todter Thiere in allen Fällen und zu jeder Stunde statt finden kann. Insbesondere liegt denselben ob, in vorkommenden Fällen, wo der Eigenthümer keinen zweckmäßigen Platz hat, solche Plätze anzuweisen, wo umgestandene oder abgeschlachtete Thiere, oder Theile von solchen eingegraben werden können oder müssen.

Im Allgemeinen gelten folgende Vorschriften:

Die Gruben dürfen nicht in der Nähe von Wohnungen, Quellen, Wasserleitungen, Sodbrunnen, Weiden und Straßen angebracht werden, damit weder durch Ausdünstungen, noch auf irgend eine Weise Nachtheil für die Gesundheit von Menschen und Thieren entstehen kann.

Für größere Hausthiere sind dieselben wenigstens sechs, für kleinere fünf, und für Theile von Thieren, je nach ihrem Umfange 4 bis 6 Fuß tief zu graben. Auch müssen sie einen der Größe des wegzuschaffenden Thieres angemessenen Umfang haben.

Werden von den Gemeinden eigene Wasenplätze angewiesen, so müssen diese an abgelegenen Orten angebracht werden.

§. 12.

Wenn das wegzuschaffende Thier an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, so soll der Wasenmeister vorzüglich darüber wachen, daß keine Uebertragung des Ansteckungsstoffes weder auf Menschen noch Thiere stattfinde. Zu diesem Ende soll er dafür sorgen, daß der Transport solcher Thiere zur Grube, wo möglich auf Wegen geschehe, welche selten vom Vieh befahren werden, und nicht an Ställen und Brunnen vorbeiführen, so wie auch verhüten, daß jene Wege durch Speichel, Schleim, Blut oder andere Abfälle von ihnen verunreinigt werden. Allfällige Abfälle der Art sind nebst der damit verunreinigten Erde zur Grube mitzunehmen und sammt den wegzuschaffenden Theilen in die Grube zu werfen.

Will man lebende, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere noch vor dem Transporte zur Grube abthun, so soll dieses durch Todtschlagen geschehen, im Falle das Gehirn kein Gegenstand der Untersuchung ist. Alle Abfälle sind immer gehörig zu verlochen. Dieses gilt vorzüglich von Thieren, die an Tollwuth und bösartigem Anthrax gelitten haben. Hierüber wird aber eine eigene Instruktion das Weitere bestimmen.

§. 13.

Das Abziehen der Haut (Abledern) von Thieren, welche wegen einer ansteckenden, oder der Ansteckung

verdächtigen Krankheit abgeschafft werden, im Falle die Haut benutzt werden will, darf nur bei der Grube selbst geschehen, wo dann die Haut mit guter Asche, oder am besten mit Chlorkalk bestreut, oder mit frisch aus ungelöschtem Kalk bereitetem Kalkwasser oder stark gesättigtem Salzwasser, oder einer, aus guter Asche bereiteten stark gesättigten Lauge, kalt angewendet, stark besprengt, dann gut aufgerollt und ohne Zögerung, zumal im Sommer, dem Gerber übergeben oder verkauft werden soll, mit der Anzeige, daß die Haut von einem mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesenem Thiere herrühre.

Von Thieren, die wegen Tollwuth oder ausgebildetem Anthrax weggeschafft werden, soll alles mit Haut und Fell in die Grube geworfen werden.

§. 14.

Die einzugrabenden Thiere oder Thierbestandtheile, welche wegen ansteckenden Krankheiten weggeschafft werden, müssen in Stücke geschnitten und die Eingeweide des Hinterleibes mit ihrem Inhalt zuletzt in die Grube gebracht und diese sodann, wo möglich, mit Kalk übergossen werden. Die Erde, worauf dieselben während des Ablederns und der Sektion gelegen, so wie diejenige, welche mit Abfällen von solchen Thieren besudelt ist, wird zunächst auf die zuletzt in die Grube geworfenen Bestandtheile gebracht, die Grube dann vollends mit der ausgegrabenen Erde aufgefüllt, fest zusammengetreten und mit Steinen oder andern von fleischfressenden Thieren nicht leicht wegzubringenden Körpern beschwert.

§. 14.

Die Geräthschaften, welche zum Abthun, Transport und Eingraben der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thiere gebraucht werden, sowie auch andere Körper, die mit Blut und andern Stoffen von denselben besudelt sind, und nicht eingegraben werden wollen und können, müssen sorgfältig mit Chlorkalk, den der Wasenmeister mitbringen soll, gewaschen und nachher wenigstens 14 Tage lang an einem geeigneten Orte abgesöndert durchlüftet werden, bevor sie wieder zu andern Zwecken zu gebrauchen sind.

Die Ställe, wo solche Thiere gestanden sind, so wie die Geräthschaften, die zu ihrer Fütterung, Wart und Pflege, die Geschirre, Gefässe, Decken, die während der Krankheiten gebraucht wurden, sind nach den bekannten speziellen veterinärpolizeilichen Vorschriften zu reinigen. In besondern Fällen wird die Sanitätskommission oder das Collegium das Nothwendige zur Behandlung, Beschränkung und Verhütung von solchen Krankheiten anordnen, mögen sie sporadisch epi- oder enzootisch auftreten, und dagegen das geeignete Verfahren bekannt machen.

§. 16.

Zur Fortschaffung und Eingrabung solcher Thiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, müssen nicht mehr Personen, als durchaus nothwendig sind, gebraucht werden. Mit den Kleidern, welche sie während dieses Geschäfts getragen, ist analog, wie im vorstehenden Paragraph angegeben wurde, zu verfahren. Auch ist dem Wasenmeister

bei eigener Verantwortlichkeit geboten, weder durch seine Kleidung noch durch die beim Abledern und Zerstückeln gebrauchten Instrumente und Geräthe, zur weitern Verbreitung des Ansteckungsstoffes Veranlassung zu geben.

§. 17.

Vierteljährlich reicht jeder Wasenmeister der Sanitätskommission zu Handen der Justiz- und Polikommission ein Verzeichniß der von ihm verscharrten Thiere ein, mit Angabe der Krankheiten, welcher wegen sie weggeschafft wurden.

§. 18.

Für ihre Verrichtungen, bei welchen die Eigenthümer des wegzuschaffenden Thieres ihnen behilflich sein sollen, beziehen die Wasenmeister in gewöhnlichen Fällen:

Für ein Pferd	Fr.	3. Rp.
Für ein Stück Hornvieh von mehr als zwei Jahren	„	1. 50.
Für ein Stück Hornvieh unter zwei Jahren und für ein Stück Schmalvieh	„	1.
Für die Wegschaffung eines tollwüthigen Thieres	„	4.
Muß die Sektion eines tollwüthigen Thieres auf Befehl der betreffenden Behörde gemacht werden, so erhält der Wasenmeister, die Wegschaffung inbegriffen . . .	„	8.

§. 19.

In der Regel werden diese Taxen vom Eigenthümer des Thieres bezahlt.

Bei Unzahlbarkeit desselben, oder wenn bei Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten allgemeine polizeiliche Maßnahmen erfordert werden, und von dem gefallenen Thiere nichts benutzt werden kann, werden diese Gebühren vom Staate entrichtet.

Bei herrenlosen, todtgefundenen Thieren lastet diese Entschädigung auf den Polizeiausgaben der betreffenden Gemeinde.

§. 20.

Von allen Thieren bleiben, wenn auch der Genuß des Fleisches nicht erlaubt wird, Haut und Haare, insofern diese von dem gerichtlichen Thierarzte zur anderwärtigen Benutzung schriftlich bewilligt werden, dem Eigenthümer, der aber die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und die in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Vorsichtsmaßregeln, die ihm der Thierarzt zur Kenntniß zu bringen hat, genau beobachten muß.

§. 21.

Nebst obigen Gebühren kömmt dem Wasenmeister jenes Guthaben zu, welches ihm bisher von dem betreffenden Bezirk ist abgereicht worden, wobei namentlich unentgeltliche Benützung der Wohnung und allfällig dazu gehörenden Landes verstanden ist, vorbehalten jedoch eine zweckwäßige Verlegung dieser Wohnung und Nutznießung.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung, womit die Wasenordnung vom 5. Brachmonat 1818 aufgehoben ist, soll durch das Kantonsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 14. Herbstmonat 1838.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Verordnung
über Vollziehung des Zollgesetzes.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Zur Vollziehung des Zollgesetzes vom 24. Wintermonat 1838;

Auf den Bericht und Antrag unserer Finanzkommission;

Verordnen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zölle und Weggelder werden nur an den Grenzzollstätten bezogen, die Brückengelder bei den bei den Brücken stehenden Zollhäusern.

Grenzzollstätten sind an den nachbenannten Orten aufgestellt:

a) Grenzzollstätten:

Im Amte Luzern.

Luzern, Meggen, Gisikon, Winkel und Enethorw.

Im Amte Hochdorf.

Ottenhusen, Müswangen, Aesch, Mosen und Schongau.

Im Amte Sursee.

Schwarzenbach, Maihusen, Rickenbach, Pfeffikon, Etzelwyl, Triengen und Winikon.

Im Amte Willisau.

Reiden, Hintermoos allda, St. Urban, Uffhusen, Luthern, Altbüron, Mehlsecken und Pfaffnau.

Im Amte Entlebuch.

Wyßenbach nnd Flühli.

b) Brückenzollhäuser.

Emmen und Gisikon.

c) Kaufhäuser.

Luzern.

d) Vorgeschriebene Landungsplätze.

Luzern beim ehemaligen Hofthor u. Winkel.

§. 2.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen nur bei obbenannten Grenzzollstätten und Landungsplätzen in den Kanton ein- oder aus demselben ausgeführt werden, und alle Nebenwege sind daher für dieselben bestimmt verboten.

Für Aus- und Einfuhr von Getränken bleibt es bei unserm Beschluß vom 23. Christmonat 1835 über Regulirung der Verbrauchssteuer vom Getränke, in Folge dessen Getränke nur bei den Zollstätten Wyßenbach, Uffhusen, St. Urban, Reiden, Trienggen, Maihusen bei Münster, Mosen, Aesch, Müswangen, Ottenhusen, Gisikon, Meggen, Winkel und Luzern beim ehemaligen Hofthor, ein- und ausgeführt werden können.

§. 3.

An den Orten, wo Kaufhäuser bestehen, sind, wenn Waaren auf Wagen verladen werden, von den hiefür aufgestellten Beamten authentische Ladkarten auszufertigen, die am Ende das Gesammtgewicht der ganzen Ladung enthalten sollen.

§. 4.

Wenn an irgend einem Orte zwischen dem ersten Aufladungs- oder dem letzten Abladungsort Waaren ab- oder aufgeladen werden, so müssen, wo Kaufhäuser vorhanden sind, diese Waaren durch die gehörigen Beamten auf der Ladkarte nach- oder abgeschrieben werden.

§. 5.

Alle Waaren, welche in den Kanton eingeführt werden, sollen zur gehörigen Erwahrung an den-

jenigen Orten, wo Zollstätten oder Kaufhäuser vorhanden sind, nur bei diesen abgeladen und abgewogen werden, und zwar gegen Entrichtung der im Tarif festgesetzten Kaufhausgebühren.

Für das Kaufhaus von Luzern wird eine besondere Verordnung das Nähere bestimmen.

§. 6.

Getränke, welches in Kisten und Körben verpackt ist, wovon der Frachtbrief bloß das Gewicht und nicht die Anzahl der Flaschen angiebt, soll bei Zollstätten, wo es nach §. 2 vorbeigeführt werden darf, die Bouteille zu vier Pfunden des Bruttogewichts berechnet, zu einem Batzen pr. Zentner verzollet und nebenbei nach Vorschrift verohmgeldet werden.

Kisten und Körbe, die transitiren, bezahlen blos das Weggeld nach Gewicht und Stunden.

§. 7.

Das Weggeld soll von Kutschen, Chaisen und so mehr, wie von andern Fuhrwerken bei den Hin- und Rückfahrten bezogen werden.

§. 8.

Sowohl Transitgut, als anderes, hat nebst dem Weggeld, bei Befahrung der Emmen- und Gisikonbrücke, das Brückengeld zu bezahlen.

§. 9.

Bei allen Zollstätten sollen Schlagbäume eingeführt und dieselben des Winters (vom 1. Weinmonat an) um 9 Uhr geschlossen und des Morgens

um 5 Uhr geöffnet werden, des Sommers hingegen (vom 1. April an) um 10 Uhr geschlossen und um 4 Uhr des Morgens geöffnet werden.

Muß während der Schlußzeit geöffnet werden, so ist dem Zollner dafür ein Batzen zu entrichten.

§. 10.

Die Zollner haben ebenfalls für jeden auszustellenden Schein für transirendes Holz oder Kohlen einen Batzen zu beziehen.

§. 11.

Als kleine Flöße sind anzusehen:

20 Stück Hartholzstämme oder Bauholz,
25 „ tannene Stämme,
200 „ Hartholzbretter,
400 „ tannene Bretter, wie auch eine Kiste Fourniere oder Maserholz, die nicht mehr als fünf Zentner wiegt.

Verpflichtungen der Fuhrleute und Zollner.

§. 12.

Die Führer zollpflichtiger Gegenstände jeder Art sind verpflichtet, sich bei der betreffenden Zollstätte zur Entrichtung der Gebühr selbst sogleich anzumelden, dem Zollner die Ladung, die sie mit sich führen, vorzuweisen, und sämmtliche Bestandtheile derselben genau und richtig anzugeben.

§. 13.

Die Führer von Transit- und Verbrauchswaaren sollen mit ordentlichen Fuhr- und Frachtbriefen und mit Ladkarten versehen sein, welche neben Vor- und Geschlechtsnamen des Fuhrmanns und dessen Wohnort, die Anzahl der verladenen Colli, die Marken und Nummern, so wie das Gewicht jedes einzelnen Collo, im Kilogrammgewicht ausgesetzt, den Tag des Abgangs und den Termin deutlich enthalten sollen, inner welchem die Waare an den anzugebenden Bestimmungsort abgeliefert sein soll.

§. 14.

Wenn die zu führende Kaufmanns- oder Transitwaare um einen Tag später, als die Lieferungszeit bedungen war, an ihrem Bestimmungsorte eintrifft, und der Fuhrmann sich nicht durch einen amtlichen Verbalprozeß über die Unmöglichkeit seiner Ankunft in der gehörigen Zeit ausweisen kann, wird demselben der Drittheil der stipulirten Fracht abgezogen.

§. 15.

Den Führern von Transitwaarentransporten wird noch besonders zur Pflicht gemacht, beim Eintritt in den Kanton sich genau über die Eigenschaft der Ladung zu erklären, ob dieselbe nämlich unverändert wieder aus dem Kanton geführt werden wolle.

§. 16.

Von Unterwegswaaren haben die Fuhrleute ebenfalls gehörige Fuhrbriefe bei der nächsten Grenzzollstätte vorzuweisen und diese daselbst zu verzollen.

§. 17.

Den Zollnern und Kaufhausbeamten wird dagegen ernstlich anbefohlen, auf die zollpflichtigen Personen zu achten, und sie mit möglichster Beförderung bei Verifikation der Ladungen, Abnahme der Zollgebühren und Ausstellung der Empfangscheine und übrigen Papiere zu spediren. Für jede entrichtete Zollgebühr kann ein detaillirter Empfangschein gefordert, und muß ein solcher auf Verlangen ausgefertigt werden.

§. 18.

Der Beamte soll vor der Abnahme der Zollgebühren sich von der Richtigkeit der Angabe des Pflichtigen überzeugen. Die Ladkarten benachbarter Kaufhäuser sind als richtig vorauszusetzen, und auch Frachtbriefe von Partikularen können angenommen werden, wenn nicht besonderer Verdacht obwaltet.

§. 19.

Im Falle gegründeten Verdachtes von Verschlagniß irgend einer Art hat der Zollbeamte das Recht, auf die Abladung und das Abwägen der Waaren zu dringen, und wenn sich der Fuhrmann dessen weigern sollte, so hat der Gemeindeammann des Orts oder der ihn vertretende Beamte zu entscheiden, ob wirklich abgeladen werden soll oder nicht.

Wird der Fuhrmann unschuldig erfunden, so fallen die daherigen Kosten dem obrigkeitlichen Zollamt zur Last, der Fuhrmann mag aber auf gesetzlichem Wege eine Entschädigung für die ihm verursachte Zögerung nachsuchen.

§. 20.

Zur Spedition sämmtlicher zollpflichtigen Waaren darf man sich nur derjenigen Fuhrwerke bedienen, deren Gebrauch im 4. Abschnitt des Straßenreglements vom 14. Juni 1833 gestattet ist.

Zollverschlagnisse und Strafbestimmungen.

§. 21.

Als Zollverschlagniß ist anzusehen:

a. Wenn ein Fuhr- oder Schiffmann die bestehenden Zollstätten ausweichen oder bei denselben vorbeifahren würde, ohne die betreffende Zollgebühr von seiner Ladung zu entrichten, worunter jede Ueberschreitung der Kantonsgrenzen mit zollpflichtigen Gegenständen auf Nebenwegen, die nicht direkte auf eine der aufgestellten Zollstätten führen, und jede nicht erfolgte direkte Anmeldung bei denselben mitbegriffen ist.

b. Wenn Führer von Transitwaaren ihre als solche angegebenen Ladungen oder einzelne Bestandtheile derselben nicht in Zeitfrist von acht Tagen bei der im Transitschein bezeichneten Austrittszollstätte vorweisen, und durch Abgabe des Scheins den vor sich gehenden Austritt der Waaren bescheinigen würden, in welchem Falle dann die Waare als im Lande verblieben, und der allfällige Mehrbetrag des Einfuhrzolls über den entrichteten Transitzoll als unterschlagen anzusehen ist.

c. Wenn in Umgehung der Kaufhausgebühren an den Orten, wo Kaufhäuser vorhanden sind, an-

derswo als bei diesen letztern zollpflichtige Waaren auf-, ab- oder umgeladen würden.

d. Wenn ein Fuhr- oder Schiffmann zollpflichtige Artikel geladen hätte, die auf den Ladkarten nicht verzeichnet sind, oder die von ihm nicht angegeben worden wären.

e. Wenn ein zollpflichtiger Gegenstand im Gewichte geringer, als er eigentlich wiegt, angegeben worden wäre.

f. Wenn durch falsche Angabe eine niedrigere Zollentrichtung in Anspruch genommen würde, als es dem pflichtigen Artikel betroffen hätte.

g. Wenn zollbare Waaren in Schiffen über den See nach der Stadt Luzern geführt werden, und anderswo landen, als bei dem ehemaligen Hofthor.

§. 22.

Diejenigen, die diese Verordnung nicht genau befolgen, sind nach dem §. 9 des Zollgesetzes zu bestrafen.

§. 23.

Die Strafgelder fallen nach §. 167 des Strafpolizeigesetzes zu einem Viertheil dem Verleider und zu drei Viertheilen dem Staate anheim.

§. 24.

Wirkliche Verfälschungen der Frachtbriefe, Ladkarten, oder anderer auf die Erhebung von Zollgebühren Bezug habenden Schriften, sollen als Gegenstand einer Strafuntersuchung, neben dem daraus er-

folgten Zollverschlagniß, nach den bestehenden Strafgesetzen bestraft werden.

§. 25.

Wenn bei einer Untersuchung der Frachtwagen sich ergeben sollte, daß dabei die Vorschrift des bestehenden Straßenreglements überschritten worden, so soll der Fuhrmann nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen behandelt werden.

§. 26.

Nebst den Fuhrleuten, oder an ihrer Statt können auch die Versender und Empfänger zollpflichtiger Gegenstände, so wie allfällig noch andere Mittelspersonen für begangene Zollverschlagnisse zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden, insofern es sich erwahren wird, daß dieselben dazu mitgewirkt und solche eingeleitet haben.

Nebenbei ist, je nach Gestaltung des Falles, der Empfänger oder Versender für die Fuhrleute, Schiffleute oder Träger verantwortlich, immer jedoch unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts auf diese, wo es das Gesetz gestattet.

§. 27.

Sämmtliche Zollbeamtete, so wie die Polizeidiener sind verpflichtet, auf die pünktliche Befolgung und Handhabung gegenwärtiger Zollordnung, nach ihren besondern Instruktionen, zu achten und von allen entdeckten Uebertretungen und Verschlagnissen dem betreffenden Untersuchungsbeamteten sogleich Anzeige zu machen, und diese Anzeige gleichzeitig auch der Finanzkommission einzusenden.

§. 28.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt zu machen, an den gewohnten Orten anzuschlagen und der Finanzkommission zur Vollziehung zuzustellen.

So verordnet in unserer Sitzung, Luzern den 28. Wintermonat 1838.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung über die Eichgebühren.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In theilweiser Vollziehung des §. 14 des Gesetzes über das neue schweizerische Maß und Gewicht;

Verordnen:

§. 1.

Der Kantons- und die Amtseichmeister, so wie allfällig bestellte Gemeindesinner haben für ihre Verrichtungen folgende Gebühren zu beziehen, als:

A. Bei Längenmaßen:

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die Eichung (*) und Anzeichnung eines Stück Längenmaßes in Holz (als Fuß, Elle, Stab und Klafter) mit der gewöhnlichen Unterabtheilung .	—	1	5
Für die bloße Untersuchung . . .	—	—	5
Für die Untersuchung und Anzeichnung einer Meßkette	1	5	—

Sollten bedeutende Unrichtigkeiten in einzelnen Gliedern der Kette sich vorfinden, so wird die Berichtigung derselben nach Verhältniß der Arbeit bezahlt.

B. Bei Hohlmaßen für trockne Gegenstände:

Für die Eichung und Anzeichnung des Viertels	—	4	—
Für die Eichung und Anzeichnung des Halbviertels	—	3	—
Für die Eichung und Anzeichnung des Viertelviertels	—	2	—
Für die Eichung und Anzeichnung kleinerer Hohlmaße, das Stück . . .	—	1	—

Für eine bloße Untersuchung dieser Hohlmaße wird die Hälfte der angesetzten Gebühr bezahlt.

(*) Anmerkung: Unter Eichung versteht man die Zurichtung eines nach Vorschrift angefertigten neuen Maßes oder Gewichtes auf seine gesetzliche Größe.

C. Bei Hohlmaßen für Flüssigkeiten.	Fr.	Bz.	Rp.
Für die Eichung und Anzeichnung der hölzernen Gefäße für die Maß und ihre Unterabtheilungen (für Milch, Branntwein, Essig ꝛc.) das Stück .	—	1	—
Für die Eichung und Anzeichnung der Blechgefäße, die Maß und Halbmaß; ferner die Gefäße für 1 Pfund und 1/2 Pfund Oel, das Stück . . .	—	1	5
Kleinere Maße ditto, das Stück . .	—	1	—
Für die Eichung und Anzeichnung der Maß und Unterabtheilungen von Glas	—	—	2
Für die bloße Untersuchung dieser Maße wird die Hälfte der Eichgebühren bezahlt.			
Für die Eichung nnd Anzeichnung einer Weinbütte von Holz mit gewöhnlicher Abtheilung von 5 zu 5 Maß . .	—	4	—
(Sollen besondere Unterabtheilungen gemacht werden, so wird verhältnißmäßig mehr bezahlt.)			
Für eine bloße Untersuchung die Hälfte der Eichgebühr.			
Für die Eichung und Anzeichnung einer Milchbränte mit einem Stab von Maß zu Maß mit den Unterabtheilungen derselben für jede Maß . .	—	—	3
(Sollen für eine Bränte mehrere Eichstäbe verfertiget werden, so wird für jeden derselben der dritte Theil der obigen Gebühr bezahlt.)			

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die bloße Untersuchung einer Milchbränte mit einem Stab wird die Hälfte der Eichgebühr bezahlt.			
Für das Sinnen und Anzeichnen eines Fasses von einem Inhalt von 100 Maß oder darunter	—	1	2
von 100 bis 200 Maß	—	2	—
Geht der Inhalt eines Fasses über 2 Säume, so wird für jeden Saum bezahlt	—	1	—

D. Bei Gewichten:

Für die Eichung und Anzeichnung des Gewichtes von einem Pfund und darunter	—	—	6
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichtstückes von mehr als einem Pfunde, wird für jedes Pfund mehr bis auf 50 Pfd. eine Zulage von 1 Rp. bezahlt.			
Für ein Gewichtstück von 100 Pfd. .	—	8	—
Für die Eichung und Anzeichnung eines Einsatz- oder Cylindergewichts von Messing von 1 Pfund mit Unterabtheilungen	—	9	—
Von einem 1/2 Pfd. ditto mit Unterabtheilungen	—	7	—

Für die bloße Untersuchung der Gewichte wird der vierte Theil der Eichgebühren bezahlt.

Die Eichung der Gewichte für wissenschaftlichen Gebrauch kann nicht tarifirt werden, sondern wird nach Verhältniß der geforderten Arbeit bezahlt.

Ebenso kann auch die Gebühr für die Berichtigung einer Waage wegen der verschiedenartigen Arbeit durch den Tarif nicht bestimmt werden.

Ueberhaupt werden besondere Zuthaten von Seite des Eichmeisters, so wie auch besondere Arbeiten extra bezahlt.

Als eine solche Zuthat wird z. B. unter andern das in die Gewichtstücke eingegossene Blei betrachtet.

Für die nach §. 15 des Gesetzes über die neue Maß- und Gewichtsordnung vom 31. Christmonat 1836 anzustellenden periodischen oder außerordentlichen Visitationen der Eichstätten bezieht der Kantonseichmeister für jeden Tag 4 Fr. und für einen halben Tag 2 Fr.

Für die periodischen oder außerordentlichen Untersuchungen der Verkehrsmaße und Gewichte in dem Amtsbezirk nach §. 16 des angeführten Gesetzes bezieht der Amtseichmeister für jeden Tag 3 Fr. und für einen halben Tag 15 Batzen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt bekannt gemacht und den Eichmeistern zugestellt werden.

So verordnet in unserer Sitzung, Luzern den 21. Wintermonat 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

10564549

Verordnung

bezweckend die Auffindung der bei Prozessen betheiligten Personen, welche ihren Wohnort verändern.

Das Appellationsgericht des Kantons Luzern;

In Berücksichtigung, daß zu Verhütung der Fälle, wo sowohl Betheiligte in Straffachen, als auch Parteien in Zivilsachen, wegen Veränderung ihres Wohnorts, sei es nur mit Mühe oder einstweilen gar nicht aufgefunden, ihnen somit Ladungen vor Gericht nicht auf ordentlichem Wege bekannt gemacht werden können, und dadurch also die gerichtliche Ordnung gestört wird, erforderlich ist, geeignete Maßregeln anzuordnen;

verordnet:

1. Jede Person, die in einem vor Bezirksgericht, Verhöramt oder Kriminalgericht schwebenden Straf- oder Zivilprozeß betheiligt ist, und während desselben ihren Wohnort verändert, ist verpflichtet, hievon dem Präsidenten der Behörde, vor welcher der Prozeß schwebt, unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen.

2. Hat ein Bezirksgericht oder das Kriminalgericht sein Endurtheil ausgefällt, so sind die Betheiligten ebenfalls, so lange sie sich nicht versichert haben, daß das Urtheil die Rechtskraft beschritten, gehalten, eine Veränderung ihres Wohnorts dem Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts, welches in der Sache urtheilte, anzuzeigen, der dann die Anzeige an die Kanzlei des Appellationsgerichts wird gelangen lassen.

3. Nichtbeachtung dieser Vorschriften soll mit Ordnungsbuße bestraft werden, und, je nach Umständen, öffentliche Vorladung auf Kosten des Betreffenden zur Folge haben.

4. Gegenwärtige Verordnung soll einerseits durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, andererseits dem Verhöramte, dem Kriminalgerichte und den Bezirksgerichten mitgetheilt werden, mit dem Auftrage, den Parteien die Bestimmungen dieser Verordnung bei jedem schicklichen Anlasse in Erinnerung zu bringen.

Luzern, den 1. September 1838.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Appellationsgerichts;
Der Gerichtsschreiber:
Jost Peyer.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der Schweiz u. dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Hochfürstlichen Staatsregierung zu Schwarzburg-Rudolstadt in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das souveräne Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt oder umgekehrt aus dem souveränen Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schen-

kungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hochfürstlich-Schwarz-

burg-Rudolstadtischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons
Zürich, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Amtsbürgermeister:
(sign.) **Ed. von Muralt.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtische Erklärung.

Die Staatsregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der Staatsregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlau-

tend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rudolstadt, den 22. Januar 1840.

Fürstlich Schwarzburgisches Geheime-Raths-Collegium.

(L. S.) (sign.) **Witzleben.**

Für getreue Abschrift:

Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 9. Brachmonat 1840

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 18. September 1840.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10564549

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der Schweiz und der freien Stadt Frankfurt am Main.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt am Main in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eigenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt oder umgekehrt aus der freien Stadt Frankfurt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von

den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3.

Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswandernng, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

Art. 6.

Der eidgenössische Vorort erklärt daher hiedurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende von dem Senat der freien Stadt Frank-

furt ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Amtsbürgermeister:
(sign.) **Ed. von Muralt.**
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) **Am-Rhyn.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Erklärung der freien Stadt Frankfurt am Main.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt am Main ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende von dem eidgenössi-

schen Vorort im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Frankfurt, den 15. September 1840.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main;
in deren Namen:
Der ältere Bürgermeister:
(sign.) Scharff.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 2. März 1840,

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und der freien Stadt Frankfurt am Main soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 27. November 1840.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der zweite Staatsschreiber:
B. Meyer.

Dekret,

betreffend die Abstimmung des Volks über die Frage der Revision der Staatsverfassung.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets vom 6. März 1840;

Mit Hinblick auf den Artikel 61 der Staatsverfassung;

Beschließen:

§. 1.

Sonntags den 31. Jänner 1841 soll die Abstimmung des Volks über die Frage der Revision der Staatsverfassung vorgenommen werden, in Form und Weise wie folgt:

§. 2.

Die Gemeinderäthe haben vorher das Verzeichniß der nach Vorschrift des §. 51 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger zu ergänzen und zu bereinigen. Dasselbe soll in jeder Gemeinde vom achten Tage an vor der Abstimmung allen Einwohnern zur Einsicht bei der Kanzlei des Gemeinderaths offen stehen.

Wer nicht auf dem Stimmfähigkeitsregister sich befindet und glaubt, auf dasselbe zu gehören, kann

seine dießfällige Reklamation bei der das Regiſter bildenden Behörde, und wenn ihm hier keine Rechnung getragen werden will, ſpäter bei der Wahlkreisverſammlung anbringen.

§. 3.

An dem im §. 1 feſtgeſetzten Tage, ſpäteſtens bis 12 Uhr Mittags, verſammeln ſich die ſtimmfähigen Bürger jedes Wahlkreiſes am Hauptorte desſelben.

Jeder Gemeindeammann bringt das Stimmfähigkeitsverzeichniß ſeiner Gemeinde an die Verſammlung mit.

Die Verhandlung wird in jedem Wahlkreiſe von dem Gemeinderathspräſidenten des Hauptortes eröffnet.

Er läßt die §§. 51 und 61 der Staatsverfaſſung, ſo wie unſer Dekret vom 6. März 1840 und gegenwärtige Schlußnahme ableſen, und ſtellt dann die Ermahnung, daß, wenn ſich in der Verſammlung Perſonen befinden ſollten, die nicht ſtimmfähig ſind, dieſelben ſich entfernen ſollen.

§. 4.

Hierauf ladet derſelbe die Verſammlung zur Wahl eines Präſidenten durch offenes abſolutes und zweier Stimmenzähler und zweier Schreiber durch offenes relatives Handmehr ein.

Die dafür Vorgeſchlagenen ſollen Einer nach dem Andern nach Beſtimmung des Looſes in die Wahl geſetzt werden.

Bis die zwei Stimmenzähler ernannt ſind, verſehen zwei von dem Präſidenten zu bezeichnende Beamte einsweilen die Stelle derſelben.

§. 5.

Nach der Erwählung des Büreau söndert die Versammlung sich gemeindeweise ab.

Der Gemeindeammann jeder Gemeinde nimmt den Namensaufruf vor und verzeichnet die Abwesenden. Ihn begleitet ein vom Büreau bezeichneter Beamter einer andern Gemeinde, der bei dem Namensaufrufe die Stimmenzeddel austheilt.

Die Versammlung der Gemeinde Luzern söndert sich quartierweise ab; der Stadtrath bezeichnet zum Voraus für jedes Quartier ein Mitglied des Stadtraths, welches den Namensaufruf vornimmt. Der Quartierwachtmeister theilt die Stimmenzeddel aus.

§. 6.

Jedem anwesenden stimmfähigen Bürger werden zwei Stimmenzeddel zugestellt. Der eine dieser Zeddel, mit einem rothen Stempel versehen, enthält gedruckt das Wort: „Revision“, der andere Zeddel, mit einem schwarzen Stempel versehen, das Wort: „Nichtrevision.“

Der Kleine Rath hat dafür zu sorgen, daß jedem Wahlkreise eine hinlängliche Anzahl solcher gestempelter Stimmenzeddel zugestellt werde.

§. 7.

Nachdem die Austheilung der Zeddel stattgefunden hat, sollen die übrig bleibenden Zeddel an das Büreau abgegeben, und von demselben untersucht werden, ob die Anzahl der nach der Namensliste anwesenden Bürger jeder Gemeinde oder jeden Quartiers mit der Anzahl der verbrauchten Stimmzeddel

übereinstimme. Nach vollendetem Namensaufruf dürfen keine Stimmzeddel mehr ausgetheilt werden.

§. 8.

Der Präsident der Versammlung fordert die anwesenden Bürger sodann zur Abgabe ihrer Stimme über die Frage der Revision der Staatsverfassung auf.

Zu diesem Ende wird von einem der Sekretäre der Namensaufruf der laut dem ersten Namensaufruf anwesenden Bürger des ganzen Wahlkreises vorgenommen.

Dieser Namensaufruf hat auf solche Weise zu erfolgen, daß die Bürger einer Gemeinde nach der andern, und zwar die der entferntern Gemeinden zuerst, und die der Gemeinde des Hauptortes zuletzt gerufen werden.

So wie ein Gerufener zum Tische hintritt, an welchem die Mitglieder des Büreau sitzen, legt er in die auf selbem befindliche Schachtel denjenigen der zwei ihm zu Handen gestellten Stimmzeddel ein, der seine Meinung über die Frage der Revision der Staatsverfassung enthält. Den andern Zeddel wirft er in einen daneben stehenden Korb.

Der Vorgerufene wird auf dem Namensverzeichniß sogleich angemerkt, und wenn er abwesend ist, davon ebenfalls Vormerkung gemacht. Erscheint derselbe auf den an ihn ergangenen Ruf nicht, so wird er später zur Abstimmung nicht mehr zugelassen.

Ist die Abstimmung auf die vorgeschriebene Weise durchgeführt, so wird mit Sorgfalt zur Abzählung der in der Schachtel vorhandenen Stimmzeddel ge-

schritten, das Resultat derselben sofort verzeichnet und der Versammlung durch den Präsidenten eröffnet.

§. 9.

Ueber die ganze Verhandlung wird nach unten folgendem Formular ein Verbalprozeß angefertiget. Das Verbal soll mit den Unterschriften des Präsidenten und der beiden Stimmenzähler und Sekretärs versehen, so wie von dem Gemeinderathspräsidenten, welcher die Versammlung eröffnete, unter Beidruckung des Gemeinderathssiegels beglaubiget werden.

Die Verbale sind alsobald dem betreffenden Amtsstatthalter zu behändigen, der selbe unverweilt dem Kleinen Rathe einsendet. Der Kleine Rath hat das Ergebniß der erfolgten Abstimmung zusammenzutragen, und solches Uns in Unserer Sitzung vom 21. Hornung 1841 vorzulegen.

Ist bei der einen oder andern Wahlkreisversammlung eine wesentliche Unrichtigkeit oder Unordnung vorgefallen, so läßt der Kleine Rath in diesem Wahlkreise die Abstimmung wiederholen, wo er dann zur Leitung der Versammlung einen Abgeordneten bezeichnen kann.

§. 10.

Die Polizei in den behufs der vorgenannten Abstimmung angeordneten Wahlkreisversammlungen wird nach den im Gesetz vom 2. März 1833 über die Erwählung der Mitglieder des Großen Raths enthaltenen Vorschriften ausgeübt.

§. 11.

Hat gemäß Vorschrift des §. 61 zweiten Passus der Staatsverfassung die absolute Mehrheit der Aktivbürger des Kantons für die Abänderung der Staatsverfassung gestimmt, so ist nach Anleitung des gleichen Artikels der Verfassung ein Verfassungsrath von hundert Mitgliedern durch das Volk gewählt einzuberufen, der die Verfassung von Artikel zu Artikel durchsehen, in Berathung über gewünschte Veränderungen eintreten, und die gutfindenden Abänderungen und Zusätze auf Genehmigung des Volkes hin anbringen wird.

§. 12.

Ein besonderes Dekret wird auf den Fall, wo die Revision der Verfassung ausgesprochen werden sollte, die nähern Bestimmungen über die Einberufung des Verfassungsrathes aufstellen, hinsichtlich welchen Dekrets folgende Grundlagen zum Voraus festgestellt sein sollen.

a. Die Wahl des Verfassungsrathes geschieht unmittelbar durch die gemäß §. 51 der gegenwärtigen Staatsverfassung stimmfähigen Bürger in den bestehenden fünf und zwanzig Wahlkreisen nach Verhältniß der Bevölkerung.

b. Die Volksaufzählung vom Jahr 1837 wird hiebei zur Grundlage angenommen.

c. Jeder Wahlkreis wählt so viele Abgeordnete, als vielmal seine Bevölkerung die Anzahl von 1245 Seelen enthält. Die Bruchzahl von 623 und darüber berechtiget zur Wahl eines fernern Abgeordneten.

§. 13.

Gegenwärtiges Dekret ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt zuzustellen.

So beschlossen, Luzern den 21. Wintermonat 1840.

Der Präsident:

(Sig.) Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben;

(sig.) N. Rietschi.

(sig.) L. P. Meyer.

Formular

für die Verbalprozesse über die Abstimmung der Wahlkreise, betreffend die Frage der Revision der Staatsverfassung.

1841.

Sonntags den 31. Jänner, Vormittags Uhr, versammelten sich in Folge des Dekrets des Großen Raths vom 21. Wintermonat 1840 die stimmfähigen Bürger des Wahlkreises N. unter einsweiligem Vorsitz des Herrn N. N. und unter Beobachtung der durch gemeldtes Dekret gegebenen Vorschrift, um über die Frage der Revision der Staatsverfassung abzustimmen.

Der provisorische Präsident ließ hierauf die §§. 61 und 61 der Staatsverfassung, so wie die Dekrete des Großen Raths vom 6. März und 21. Wintermonat 1840 ablesen.

Nach erfolgter Ermahnung des Präsidenten, daß wenn Personen an der Versammlung sich befinden sollten, die

nicht stimmfähig siud, sie sich zu entfernen haben, schritt die Versammlung zur Wahl des Büreau, wofür dargeschlagen wurden:

Zu einem Präsidenten: N. N. von N. N. N. v. N.
Zu Stimmenzählern: N. N. von N.
N. N. von N.
Zu Schreibern: N. N. von N.
N. N. von N.

Mittelst vorgenommener offener Abstimmung sind durch gesetzliche Stimmenmehrheit gewählt worden:

Zu einem Präsidenten: N. N. von N.
Zu Stimmenzählern: N. N. von N.
N. N. von N.
Zu Schreibern: N. N. von N.
N. N. von N.

Nachdem das gewählte Büreau seine Stelle eingenommen hatte, ordnete der Präsident den Namensaufruf und die Austheilung der Stimmenzeddel an die anwesenden stimmfähigen Bürger nach bestehender Vorschrift an.

Das Resultat des Namensaufrufes und der Austheilung der Stimmzeddel ist folgendes:

Von der Gemeinde N. sind abwesend:

N. N. N. N. N. N.

Die Gemeinde hat stimmfähige Bürger . . . . . .
Von eben so viel zur Austheilung übergebenen Stimmenzeddeln jeder der zwei Gattungen wurden dem Büreau mit der Namensliste zurückgebracht . . . . . Stücke von jeder Gattung.

(Diese Angaben sind bei jeder Gemeinde besonders zu wiederholen.)

Der Präsident forderte dann die Versammlung zur Abstimmung über die Frage der Revision der Staatsverfassung auf.

Dieselbe gieng in folgender Rangordnung der Gemeinden des Wahlkreises vor sich, als:

1. Gemeinde N.
2. Gemeinde N.
3. Gemeinde N.

Jeder Gerufene, der anwesend war, erschien vor dem Tische, an welchem sich die Mitglieder des Büreau befanden und legte denjenigen Stimmzeddel, der seine Meinung über die vorliegende Frage enthielt, in die zu diesem Behuf auf dem genannten Tische befindliche Schachtel, während dem er den andern Stimmzeddel in den dabei stehenden Korb warf.

Nachdem dieser Namensaufruf beendigt war, wurde zur Eröffnung der Schachtel geschritten, und die vorhandenen Stimmzeddel mit größter Genauigkeit abgezählt. Das Resultat dieser Abzählung ist folgendes:

Der Wahlkreis zählt . . . . . stimmfähige Bürger.
Davon waren bei dem zweiten Namensaufruf anwesend
. . . . . Bürger.
Von den Anwesenden stimmten zur
Revision der Staatsverfassung . . . . Bürger.
Zur Beibehaltung derselben . . . . „
Abwesend waren Bürger . . . . „

Macht zusammen obige Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger des Wahlkreises.

(Ergaben sich währeud der Versammlung Unordnungen und müssen in Folge dessen die §§. 23 u. 24 der Wahlordnung vom 2. Mai 1833 in Anwendung gebracht werden, so ist auch dieses unter Angabe der in diesem Falle befundenen Personen im Verbalprozesse umständlich zu vermerken.)

Indem nun die Verhandlung beendigt war, wurde die Versammlung und zwar um Uhr vom Präsidium entlassen und sonach darüber gegenwärtiger getreuer Verbalprozeß abgefaßt, was durch ihre amtlichen Unterschriften bezeugen

N. den ten 1841.

Der Präsident der Versammlung,
N. N.
Die Stimmenzähler:
N. N.
N. N.
Die Schreiber:
N. N.
N. N.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

1. Vorstehendes Dekret, betreffend die Abstimmung des Volkes über die Frage der Revision der Staatsverfassung soll in's Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Gegenwärtiger Beschluß ist mit dem Dekrete dem Amtsblatte beizurücken.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 12. Christmonat 1840.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;

Der 2te Staatsschreiber:

B. Meyer.

10564549

Revidirtes Gesetz
über
die Brandversicherungsanstalt.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In Revision des bestehenden Brandversicherungsgesetzes;

Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

Verordnen:

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für den ganzen Kanton Luzern eine allgemeine Brandversicherungsanstalt Statt finden.

§. 2.

Demzufolge sollen alle im Kanton Luzern sich befindenden großen und kleinen Gebäude, von welcher Gattung sie immer seien, — insoferne sie nicht unter der Zahl der im nächstfolgenden Artikel enthaltenen Ausnahmen stehen, — in der Brandversicherungsanstalt begriffen sein, und derselben einverleibt werden.

§. 3.

Von dieser Brandversicherungsanstalt seien aber ausgenommen: Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schmelz-, Glas-, Ziegel- und Hafnerhütten, gedeckte und ungedeckte Brücken, so wie alle Nebengebäude, deren Schatzungswerth die Summe von hundert Franken nicht erreichen; ferner die dem Staate zugehörigen Schlösser oder sonst feuerfeste Gebäude, über deren Aufnahme oder Ausschließung von der Brandversicherungsanstalt der Kleine Rath entscheidet.

Jedoch können die hier bezeichneten Gebäude in auswärtigen Brandversicherungsanstalten, jedoch nicht in einem höhern Werth versichert werden, als dieselben mittelst der auf gleichem Wege und nach gleichen Grundsätzen durch die gesetzlich aufgestellten Behörden vorzunehmende Schatzung erhalten haben, wie solches für die in der Kantonalassekuranz enthaltenen Gebäude sich vorgeschrieben findet.

§. 4.

Um den Maßstab auffinden zu können, nach welchem, bei erfolgenden Brandunglücken sowohl der Werth der zu leistenden Entschädigung auszumitteln ist, als nach welchem die Antheilhaber an der Brandversicherung ihre Unterstützungsbeiträge zu entrichten haben, besteht ein allgemeines Brandassekuranzregister, in welches alle im Kanton vorhandenen assekurirten Gebäude mit einer bestimmten Schatzung sich eingetragen befinden.

§. 5.

Die Schatzung der Gebäude findet nach weiter unten folgenden Vorschriften in vollem Werthe statt.

Jedoch wird den Eigenthümern gestattet, dieselben auch nur für drei Viertheile dieses Werthes versichern zu lassen. In Folge dessen darf in Zukunft kein Gebäude, welches der Kantonalbrandassekuranz sich einverleibt befindet, bei irgend einer andern Assekuranzanstalt versichert werden. Im Uebertretungsfalle dieses Verbotes soll der Eigenthümer des Gebäudes sowohl als der Agent der auswärtigen Assekuranz jeder mit einer Geldbuße, welche dem vierten Theile der versicherten Summe gleichkommt, auf polizeirichterlichem Wege belegt werden. Die Gebäude, welche gegenwärtig in fremden Assekuranzen versichert sind, verbleiben einstweilen im Kantonalbrandassekuranzregister in ihrem bisherigen Werthe. Sobald aber die auswärtige Verpflichtung aufhört, sollen sie für den ganzen Werth in dasselbe eingetragen werden.

Betreffend die im §. 3 bezeichneten Gebäude, die in einer fremden Assekuranzanstalt versichert werden wollen, so haben die Eigenthümer von solchen, nachdem der Schatzungswerth auf gesetzliche Weise ausgemittelt sein wird, die von dem betreffenden Agenten ausgestellten Versicherungsscheine zur Kenntnißnahme und Visirung, jeweilen der Finanzkommission einzureichen.

§. 6.

Die Brandbeschädigten sowohl, als die Eigenthümer jener assekurirten Gebäude, welche allenfalls beim Ausbruche einer Feuersbrunst, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschanstalten zum Feuer kommen zu können, zum Theil oder ganz abgebrochen werden müssen, sollen für den dadurch an

ihren assekurirten Gebäuden erleidenden und mittelst Abschatzung auszumittelnden Schaden im Verhältniß jener Schatzung entschädigt werden, welche diese Gebäude zum Behufe der Brandversicherungsanstalt erhalten haben.

Auch im Falle der Beschädigung eines Gebäudes durch Wetterstrahl, wenn gleich dasselbe nicht in Brand geräth, soll die Entschädigung auf gleiche Weise Statt finden. Im Falle auf abgebrannten oder beschädigten Gebäuden eine gerichtliche Hypothek haftet, soll dem Gläubiger derselben für das dießfällige Kapital, insoweit dieses den im Brandassekuranzregister eingeschriebenen Gebäudeanschlag nicht übersteigt, von der Assekuranzanstalt die gehörige Entschädigung zukommen.

§. 7.

Um eine Brandsteuer erheben zu können, muß immerhin der Fall eines erfolgten Brandschadens abgewartet werden. Die Anordnungen zum Bezuge derselben gehen vom Kleinen Rathe aus.

§. 8.

Der Assekuranzkasse sei für eine solche verfallene Steuererhebung das Vorrecht in dem Maße zuerkennt, daß sie im Konkurse vor allen andern Forderungen als eine Realbeschwerde kollozirt werden soll.

§. 9.

Von einer Assekuranzentschädigung sind diejenigen ganz ausgeschlossen:

a) welche ihre Gebäude vorsätzlicher- oder boshafterweise angezündet zu haben geständig oder überwiesen sind;

b) welche sich beim Abbrennen ihrer Gebäude auffallende Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, oder den Brand durch grobe Fahrläßigkeit selbst veranlaßt haben;

c) der von einem Dritten vorsätzlich oder durch grobe Fahrläßigkeit verursachte Brandschaden ist zwar für den Hausbesitzer versichert, hingegen bleibt der Assekuranzanstalt der Regreß auf das Vermögen des Thäters offen, um denselben zum Ersatz des verursachten Schadens anzuhalten.

Die Hypothekargläubiger sollen in allen drei vorbezeichneten Fällen im Sinne des §. 6 von der Brandversicherungsanstalt entschädigt werden. Dieser bleibt aber auch in Bezug auf litt. a und b der Regreß auf das Vermögen des Thäters offen.

Anstände, die sich zwischen der Brandassekuranzanstalt und einem Hausbesitzer über die Entschädigungsfrage erheben, sind gerichtlich zu entscheiden.

§. 10.

Nach Verfluß eines jeden Jahres soll dem Großen Rathe über die im Laufe desselben sich ereigneten Brandschaden ein umständlicher Bericht erstattet, so wie eine Berechnung der deßnahen eingeforderten Geldbeiträge vorgelegt werden, welche Berechnung sodann auch durch den Druck bekannt zu machen ist.

§. 11.

Es sollen von nun an für Brandschaden an Gebäuden weder für Kantonseinwohner noch für Auswärtige Steuersammlungen gestattet werden.

Nur in außerordentlichen Fällen und bei vorfallenden besondern Umständen ist der Kleine Rath befugt, von diesem allgemeinen Verbote eine Ausnahme zu machen.

II. Titel.

Bildung des Assekuranzkadasters und Abschatzung der Gebäude.

§. 12.

In jeder Gemeinde soll über die in deren Bezirk vorhandenen Gebäude, welche nicht unter die im §. 3 des Gesetzes enthaltenen Ausnahmen fallen, ein Brandassekuranzkadaster oder Register errichtet werden, in welchem jedes solche Gebäude, so viel möglich der Reihe nach unter Ansetzung des Datums, wenn dasselbe in diesen Kadaster aufgenommen worden ist, des Vor- und Geschlechtsnamens seines Eigenthümers, der besondern Benennung des Ortes, Hofes oder Gebäudes, der Nummer desselben, die es auf dem Brandassekuranzregister erhalten hat, und mit einer kurzen Beschreibung über seinen baulichen Zustand, z. B. ob es alt, baufällig, oder wohlgebaut, zum Theil oder ganz neu, in Stein, oder Riegel, oder Holz aufgeführt, mit Ziegeln, Holz, oder Stroh gedeckt sei, eingetragen werden. Gehören zu einem Gebäude ein oder mehrere Nebengebäude, welche nicht unter den Ausnahmen des Gesetzes begriffen, als da sind: Scheuern, Speicher, Holzschoppen u. drgl., so sind diese dem Hauptgebäude anzureihen, und mit der nämlichen Nummer, welche dieses auf dem Kadaster erhalten hat, zu bezeichnen, neben dieser Zahl ist

dann aber noch ein Buchstabe zu setzen, so, daß das erste dieser Nebengebäude, z. B. Nro. 10 A, das zweite Nro. 10 B u. s. w. erhält.

Steht in einer Gemeinde ein Nebengebäude, das Hauptgebäude aber in einer andern Gemeinde, so erhält jedes dieser die ihm der Reihenordnung nach, die in der Gemeinde, wo es steht, eingeführt wird, betreffende besondere Nummer.

Die Anzeichnung der Gebäude nach obiger Vorschrift hat in jeder Gemeinde nach einer deren Lage angemessenen, ordentlichen Kehrordnung, und zudem in die Augen fallend und auf eine haltbare Weise zu erfolgen.

Von dieser Anzeichnung seien jedoch Kirchen und Kapellen ausgenommen.

§. 13.

Die Eintragung der Gebäude in den Brandassekuranzkadaster und derselben Schatzung geht folgendermaßen vor sich:

Der Eigenthümer hat bei dem Gemeinderath zuförderst seine Schatzung anzugeben. Ein Ausschuß des Gemeinderaths unter Zuzug von zwei Sachverständigen untersucht die Gebäude sorgfältig, und verfaßt ein genaues Schatzungsprotokoll, dessen Ergebniß er dem Eigenthümer mittheilt.

Der Werth der Gebände wird durch Beantwortung folgender Fragen ausgemittelt:

1) Wie viel es kosten würde, das Gebäude nach seiner gegenwärtigen Einrichtung neu aufzuführen. Von diesem Werthe wird soviel abgezogen, als dasselbe durch Alter und Gebrauch

in Abgang gekommen ist. Ferner soll da, wo ein Gebäude Theile enthält, die bei ihrer Erbauung viel gekostet haben, nun aber von keinem, oder einem nur geringen, mit den Kosten in keinem Verhältniß stehenden Nutzen sind, ein angemessener Abzug gemacht werden.

2) Welches der mittlere Kaufwerth des Gebäudes sei. Hierbei dürfen indessen weder Hausgeräthe, noch der Bauplatz, noch die auf dem Gebäude haftenden Gerechtigkeiten, noch seine Lokalität und die damit verbundenen Vortheile, noch überhaupt irgend etwas, das durch den Brandschaden nicht leiden kann, in Anschlag gebracht werden.

Ergeben sich bei der Beantwortung dieser beiden Fragen ungleiche Summen, so ist ihr Durchschnitt als der Werth des Gebäudes anzunehmen.

Die Werthung geschieht in runden Summen, als 100 Franken, 110 Franken u. s. w.

Das von den Schatzungsmännern angefertigte Protokoll soll dem versammelten Gemeinderathe vorgelegt werden, welcher allfällige Einwürfe oder Beschwerden der Gebäudeeigenthümer anhören und daraufhin die Schatzung der betreffenden Gebäude feststellen wird.

Gegen die Schatzung des Gemeinderathes steht dem Gebäudeeigenthümer der Rekurs an die Finanzkommission offen, welcher aber jedes Jahr den 31. Christmonat eingelegt sein soll. Auf später erfolgte Eingaben soll keine Rücksicht mehr genommen werden.

Die Finanzkommission hat entweder von sich aus, wenn eine Schatzung in auffallendem Mißverhältniß

zu den übrigen steht, oder auf eingelangten Rekurs den endlichen Entscheid über die Schatzung zu ertheilen, nöthig findenden Falls auf das Gutachten von Sachverständigen.

Die von daher aufgelaufenen Schatzungskosten und Baarauslagen sind je nach dem Ergebniß derselben entweder von dem Rekurrenten oder von der Brandversicherungsanstalt zu tragen.

Der Regel nach wird jedes Gebäude für den vollen Werth der Abschatzung in die Brandversicherung aufgenommen. Jedoch ist dem Eigenthümer freigestellt, die Versicherungssumme bis auf drei Viertheile der Schatzung herabzusetzen, worüber die Erklärung sogleich zu ertheilen ist.

III. Titel.

Revision der Gebäudeschatzungen.

§. 14.

Es soll jedes Jahr im Spätjahr eine Revision des Brandassekuranzkadasters, so weit es nothwendig ist, in jeder Gemeinde vorgenommen werden, und daraufhin jeweilen mit dem ersten Christmonat der Finanzkommission folgende Angaben gemacht werden:

a) aller neuerbauten und zu ihrem Zwecke bereits brauchbaren Gebäude, nebst beigefügter Werthung derselben;

b) der durch angebrachte Erweiterungen oder Verbesserungen an jedem Gebäude sich ergebenden Erhöhung oder durch Baufälligkeit oder sonstige Verschlimmerung erfolgten Verminderung seines

Werthes, wenn dieser ein Viertheil der im Brandassekuranzkadaster enthaltenen Schatzung ersteigt;

c) die Namensveränderungen, die sich im Laufe des Jahres durch Verkauf, Tausch oder Erbschaften bei den Gebäudeeigenthümern ergeben haben.

§. 15.

Bei dieser Kadasterrevision ist auf die gleiche Weise, wie bei der ersten Bildung des Brandassekuranzregisters zu Werke zu schreiten, welche im vorhergehenden Abschnitte dafür aufgestellt ist.

An bereits im Brandversicherungskadaster enthaltenen Schatzungen darf ohne wesentliche Gründe, und ohne daß die Veränderung, welche ein Gebäude erlitten hat, den Viertheil dieser Schatzung erläuft, keine Abänderung vorgenommen werden, zudem soll eine solche niemals ohne Voranzeige an den betreffenden Eigenthümer geschehen.

Diesem steht es hingegen zu, falls er eines seiner Gebäude auch nur um einen Zehntel seines Werthes verbessert hätte, dafür eine Schatzungserhöhung fordern zu können.

Die Angaben über vorgenommene Gebäudeverbesserungen, oder Erweiterungen derselben, für welche eine Schatzungserhöhung gefordert werden kann, sollen von dem betreffenden Eigenthümer jedes Jahr vor dem 1. Weinmonat dem Gemeinderath eingereicht werden, um diesen in Stand zu setzen, die ihm obliegende jährliche Revision der Gebäudeschatzungen im Laufe des Wintermonats verfertigen zu können, welche er bis auf den ersten Christmonat der Finanzkommission einzugeben verpflichtet sein soll.

Ueber jede solche Angabe ist dem Eigenthümer, von welchem sie gemacht wird, eine förmliche Bescheinigung auszustellen.

Auf Angaben aber, welche bis auf den 1. Christmonat der Finanzkommission nicht eingegeben sein würden, darf im Laufe des nächstfolgenden Jahres keine Rücksicht genommen und für allfälligen Schaden keine Vergütung von der Brandversicherungsanstalt abgereicht werden.

§. 16.

Abgesehen von den im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen, kann der Gebäudeeigenthümer, dessen Gebäude nicht um die volle Schatzungssumme versichert sich befindet, beim Anlaß der jährlichen Revision verlangen, daß die Versicherung bis auf jene Schatzungssumme erhöht werde.

§. 17.

Neue Gebäude müssen, sobald sie zu ihrem Zwecke brauchbar sind — wenn es vom Eigenthümer derselben begehrt wird — auch während dem Jahre, und ohne die jährliche Schatzungsrevision dafür erst abzuwarten, vorläufig in das Register der Brandversicherungsanstalt eingetragen werden.

Wer dergestalt im Verlaufe des Jahres zum Schutze seines Eigenthums ein neues Gebäude in das Brandassekuranzregister eintragen lassen will, hat seine Angabe dem Gemeinderathe zu machen, und über dieselbe eine Bescheinigung zu erheben, welcher Akt längstens in Zeit von einem Monate, von dem Tage der Ausstellung an, der Finanzkommission vorzulegen ist, um

vorläufig in das Register der Brandversicherungsanstalt eingetragen zu werden.

Ein mittlerweilen, bis zu erfolgender endlicher Schatzung einem solchen Gebäude zugefallener ganzer oder theilweiser Brandschaden soll nur nach einer auf Veranstaltung der Finanzkommission auszumittelnden unparteiischen Schatzung vergütet werden.

§. 18.

Der Gemeinderath oder die betreffenden Mitglieder desselben sind für die ihnen zu Lasten kommenden Fahrlässigkeiten in der Mitwirkung und Uebermittelung der in diesem Titel vorgeschriebenen Angaben persönlich verantwortlich.

IV. Titel.

Abschatzung der Brandschaden.

§. 19.

Sobald ein Brand entsteht, durch welchen ein einziges Gebäude, oder auch mehrere, ganz oder doch dergestalt abgebrannt und beschädigt werden, daß sie ganz neu aufgebaut werden müssen, so hat die Abreichung der vollen Entschädigung nach der im Brandassekuranzkadaster enthaltenen Schatzungssumme statt, und nur der Werth der allfällig noch übrig gebliebenen brauchbaren Baumaterialien ist von der Vergütung abzuziehen.

§. 20.

Ist hingegen ein Gebäude durch den Brand oder wegen demselben nur zum Theil zerstört worden, so soll der Schaden nach dem Verhältnisse des zerstörten

oder beschädigten Gebäudes zu der Brandassekuranzschatzung ausgemittelt und in Bruchtheilen dieser Schatzung festgesetzt werden.

§. 21.

Bei einem ausgebrochenen Brandunglücke soll der betreffende Amtsstatthalter unverzüglich durch den Gemeindeammann davon in Kenntniß gesetzt werden. Derselbe soll sich sogleich selbst oder im Behinderungsfalle ein Mitglied des Amtsraths auf die Brandstätte begeben und erforschen, wie der Brand entstanden, ob von ungefähr oder aus Verwahrlosung oder wohl gar aus Bosheit, und was für Anzeigen und Muthmaßungen darüber vorhanden, und welche besondere Umstände bei dem Brande in Vorschein gekommen.

Er wird die über die Untersuchung aufgenommenen Akten der Staatsanwaltschaft einsenden.

§. 22.

Um den Betrag des Schadens auszumitteln, hat der Amtsstatthalter zwei Baukundige nebst einem Ausschusse des Gemeinderaths auf die Brandstätte zu berufen, damit diese gemeinsam den Schaden bei Eidespflicht abschätzen, über die Schatzung ein Protokoll aufnehmen, unterzeichnen, dem Beschädigten eröffnen und von demselben mit der Erklärung, ob er mit der Schatzung zufrieden sei, oder nicht, ebenfalls unterzeichnen lassen. Das Schatzungsprotokoll soll jedenfalls unverzüglich der Finanzkommission des Kleinen Rathes übermacht werden.

Sollte sich diese oder der Beschädigte mit der Schatzung nicht begnügen, so hat der betreffende

Gerichtspräsident drei Sachverständige zu bezeichnen, die unter gerichtlicher Aufsicht die Schatzung vornehmen, bei der es dann sein Bewenden hat.

Die dießfälligen Kosten hat entweder der Beschädigte oder die Brandversicherungsanstalt zu bezahlen, je nach dem Ergebniß der Abschatzung.

§. 23.

Obgedachtes Schatzungsprotokoll soll seinen Hauptbestandtheilen nach enthalten:

a) ob das Gebäude ganz oder zum Theil und in welchem Maße abgebrannt, zerstört oder niedergerissen worden sei, und
b) wenn das Gebäude nur beschädigt ist, wie viele Hundertheile der Schaden im Verhältniß zum Ganzen vermöge der aufgeführten eidlichen Abschatzung erfunden worden sei;
c) bei den durch die angewandten Löschanstalten niedergerissenen oder mehr oder weniger beschädigten Gebäuden sind noch besonders die Umstände und die Gründe vollständig anzugeben, welche eine solche Niederreißung oder Beschädigung nothwendig gemacht haben, und
d) unter welcher Nummer und nnter welchem Eigenthümernamen das abgebrannte, niedergerissene oder beschädigte Gebäude im Brandassekuranzkadaster in Vorschein komme.

V. Titel.

Erhebung der Brandassekuranzsteuer.

§. 24.

Der Bezug der Brandassekuranzsteuer hat durch die Gemeinderäthe zu erfolgen.

Demzufolge haben dieselben, sobald ihnen die von dem Kleinen Rathe ergehende Anordnung zur Erhebung einer solchen Steuer zugekommen sein wird, durch den hierfür aufzustellenden Ausschuß jedem Eigenthümer von Gebäuden den ihm dießfalls betreffenden Betrag anzeigen zu lassen, und zugleich den Tag zu bestimmen, an welchem dessen Entrichtung zu erfolgen habe.

Der Einziehungstermin darf nicht auf weiter hinaus, als auf acht Tage angesetzt werden, und die Einziehungsbehörden sollen den eingenommenen Steuerbetrag gegen Empfangschein an die Brandversicherungskasse sogleich abgeben.

§. 25.

Sowohl bei Vertheilung der Steuerraten als beim Einzug derselben sollen die sich ergebenden Bruchzahlen, die unter einem Rappen sind, jedesmal auf einen vollen Rappen angerechnet, bezogen und auch so verrechnet werden.

§. 26.

Diejenigen, welche die Bezahlung auf den hiezu festgesetzten Zeitpunkt nicht entrichtet haben würden, sind dafür sogleich mit Schatzungsboten zu belangen.

Würde aber eine Bezugsbehörde in der Erhebung der Brandassekuranzsteuer oder ihrer Ablieferung an die Brandassekuranzkasse saumselig sein, und dieselbe zwei Monate nach der an sie ergangenen Aufforderung nicht eingeliefert haben, so ist sie mittelst Absendung eines Exekutionsboten auf Kosten der Saumseligen an Ort und Stelle unnachsichtlich einzutreiben.

§. 27.

In der Regel hat der Eigenthümer des versicherten Gebäudes den betreffenden Beitrag an die jedesmal ausgeschrieben werdende Brandassekuranzsteuer zu leisten.

Ist aber ein solcher zur Zeit, wo diese Steuer eingefordert wird, in der Gemeinde nicht anwesend, oder bewohnt er das Gebäude nicht selbst und hat es vermiethet, so ist im erstern Falle von dessen Geschäftsbesorger, und in dem der Verpachtung vom Miethsmanne der Steuerbetrag vorschußweise zu erheben, den dieser sonach gegen den Lehengeber zu verrechnen berechtigt ist.

Bei leibdingsweiser Benutzung eines Gebäudes, hat den Steuerbetrag im Falle, daß der Eigenthümer davon abwesend wäre, der Leibdingsnutznießer, zwar mit Regreß auf jenen, zu entrichten.

Für Minderjährige und unter Vormundschaft Stehende liegt dem aufgestellten Vormunde oder Sachwalter die Entrichtung des Steuerbetrages von ihnen eigenthümlich zustehenden Gebäuden ob.

Bei Kirchen und Kapellen wird diese Steuerrata von denjenigen bezahlt, welche solche Gebäude ganz oder zum Theil zu erbauen haben, und zwar nach Verhältniß der ihnen dießfaßs obliegenden Baupflichtigkeit.

Bei Pfarr- oder andern Pfrundgebäuden hat die Entrichtung der Brandassekuranzsteuer vom jedesmaligen Nutznießer derselben zu erfolgen, welchem der Eigenthümer des Gebäudes dafür Vergütung zu leisten hat.

Von den dem Staate zugehörenden Gebäuden ist der auf sie fallende Steuerbetrag von der über sie aufgestellten Verwaltung an die Bezugsbeamten abzuführen.

Für Schul- und andere, einer Gemeinde oder Korporation zustehende Gebäude ist der Steuerbetrag vom daherigen Eigenthümer zu erheben.

VI. Titel.

Abreichung der Brandentschädigung.

§. 28.

Die ausgemittelte Brandentschädigung soll von der Brandassekuranzanstalt unverzüglich geleistet werden. Die erforderlichen Vorschüsse sind der Anstalt aus der Staatskasse vorzustrecken, derselben aber nach Eingang der auszuschreibenden Brandsteuer sogleich wieder zu erstatten.

§. 29.

Die einem durch Brand oder als Folge davon Beschädigten gebührende Entschädigungssumme hat die Finanzkommission, weitere Sicherheitsmaßnahmen vorbehalten, diesem, gegen von ihm auszustellenden Empfangschein durch den betreffenden Gemeinderath zukommen zu lassen, wobei ferners folgendes zu beobachten ist:

a) Ist das abgebrannte oder beschädigte Gebäude mit keinen Hypothekarschulden belastet, so wird die Entschädigungssumme an dessen Eigenthümer auf einmal abgeführt, er mag dann ein solches Gebäude wieder aufbauen oder nicht;

b) Lasten hingegen auf dem Gebäude Verschreibungen u. s. w., und will dessen Eigenthümer

dasselbe wieder herstellen lassen, so ist an diesen, nach erfolgter förmlicher Erklärung darüber, die Entschädigung dergestalt nach und nach abzufolgen, daß er einen Viertheil davon bei Anhebung des Baues, zwei Viertheile bei vorgerückter Baute, und den letzten Viertheil erst dann erhalte, wenn das Gebäude zu seinem Zwecke wieder brauchbar ist;

c) Will hingegen ein solch' verschriebenes Gebäude nicht mehr hergestellt werden, so ist die dafür gebührende Entschädigungssumme durch den Gemeinderath in die Hände des Bezirksgerichts zu legen, damit dieselbe unter dessen Mitwirkung vorerst zur Abbezahlung der vorhandenen Hypothekarschulden verwendet, und dem Beschädigten erst nach Abführung dieser die allenfalls noch überschießende Summe zugestellt werde.

Die Gemeinderäthe sind für genaue Befolgung alles dessen verantwortlich.

§. 30.

Für jeden Tag, welchen die Gemeindebeamten und die zugezogenen Bauerfahrnen oder Schatzungsmänner in Geschäften der Brandversicherungsanstalt hinbringen müssen, ist den ersten ein Taggeld von einem Franken fünf Batzen und den letztern von zwei bis drei Franken von der Gemeinde, für welche sie diese Geschäfte zu besorgen haben, als Entschädigung abzureichen.

Bei Abschatzungen, welche in Folge eines Brandunglückes stattfinden, sind die zugezogenen Sachverständigen von der Brandversicherungsanstalt zu entschädigen.

Die Untersuchungskosten fallen denjenigen zur Last, welche als Verursacher der Feuersbrunst ausgemittelt sind.

In Abgang von Solchen übernimmt der Staat nach den hierüber bestehenden Vorschriften diese Kosten.

VII. Titel.

Vorschriften über die Aufführung von Bauten in Beziehung auf Feuersicherheit.

A. Entfernung der Gebäude.

§. 31.

Häuser, Scheunen und andere dergleichen Gebäude, wenn dieselben von Holz erbaut werden wollen, sollen immer in einer Entfernung von wenigstens 100 Schweizerschuhen von andern Gebäuden, und zwar von Dachrinne zu Dachrinne gemessen, entfernt aufgeführt werden.

Gebäude in Riegel- oder Wickelmauern können jedoch auch in einer Entfernung von 50 Schweizerschuhen, und ganz in Stockmauern aufgeführte Gebäude dürfen noch näher und selbst an andere ebenfalls ganz bis zur Dachfirst aus Stockmauern bestehende Gebäude angebaut werden.

Alle in Wickel- oder Riegelmauern aufgeführten Gebäude, insofern sie näher als hundert Schweizerschuhe von andern Gebäuden errichtet werden, sollen bis zur Dachfirst mit einem Pflasteranwurf gut be-

stochen werden. Die Dachvorsprünge derselben, so wie auch der in Stockmauern errichteten Gebäude sollen mit einem solchen Pflasteranwurf versehen sein.

Für die Städte Luzern, Sursee, Willisau und Sempach und für den Flecken Münster, soweit es den eigentlichen Stadt- oder Fleckenbezirk betrifft, haben eigene Bauordnungen zu bestehen, die der Kleine Rath im Interesse der allgemeinen Feuersicherheit jeweilen zu erlassen oder zu revidiren hat.

§. 32.

Bei außerordentlichen oder minder wichtigen Fällen, wo die Feuersicherheit nicht gefährdet ist, kann auch bewilligt werden, in nicht gesetzlicher Entfernung bauen zu dürfen, wo dann aber möglichste Sicherheitsmaßregeln mittelst Ziegeldächern, Mauern, Pflasteranwürfen und dergleichen angewendet werden sollen.

Zur Erlangung der daherigen Bewilligung hat man sich an den Gemeinderath zu wenden. Handelt es sich nur darum, neue Holz- oder Wagenschoppen, Mosttrotten, Schweinställe, Waschhäuser oder andere dergleichen kleine Gebäude zu erbauen, so kann der Gemeinderath von sich aus die Bewilligung ertheilen.

Wenn Jemand aber solchartige kleine Gebäude abbricht, und auf gleichem Platze und in gleicher Größe wiederaufbaut, so hat derselbe hiefür gar keine Bewilligung einzuholen, jedoch dem Gemeinderathe vorher davon Anzeige zu machen.

Ein Anbau an ein Gebäude kann ebenfalls dann-

zumal vom Gemeinderath bewilligt werden, wenn der

Anbau blos bezweckt, das betreffende Gebäude für seine bisherige Bestimmung zu erweitern und wenn derselbe keinen größern Schatzungswerth als 500 Franken beträgt, und wenn der Anbau auf einer solchen Seite des Gebäudes aufgeführt werden will, wo er von andern Gebäuden in der Hälfte der gesetzlichen Entfernung bleibt.

Der Anbau darf in jedem Falle nicht in weniger feuersicherm Material, als das Hauptgebäude selbst, gebaut werden.

In allen andern Fällen fertigt der Gemeinderath ein Gutachten an, welches dem Amtsrathe vorzulegen ist. Derselbe hat, wenn er es nothwendig findet, die Sache an Ort und Stelle durch ein Mitglied untersuchen zu lassen, und kann, falls er in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe die Bauten in Bezug auf die Feuersicherheit zuläßig findet, mit Anordnung der allfällig nöthig erachteten Sicherheitsmaßregeln die nachgesuchte Bewilligung ertheilen.

Anstände oder Einsprüche, die sich über einen Entscheid des Gemeinderaths von irgend einer Seite erheben, können an den Amtsrath und von diesem an den Kleinen Rath rekurrirt werden.

In den Fällen, wo der Gemeinderath bloß ein Gutachten, der Amtsrath aber den Entscheid zu erlassen hat, kann auch dieser Entscheid an den Kleinen Rath rekurrirt werden.

§. 33.

Nachbezeichnete Gebäude, welche von jetzt an, ohne Bewilligung der betreffenden Behörde aufge-

führt werden, sollen der Regel nach abgetragen werden, als:

a) Jedes neu aufgeführte Gebäude, welches von einem andern Gebäude nicht in gesetzlicher Entfernung, von Dachrinne zu Dachrinne gemessen, entfernt steht;

b) Jedes durch einen neuen Anbau allfällig erweiterte alte Gebäude, welches von einem andern Gebäude die gesetzliche Entfernung nicht erhält, oder durch den erhaltenen neuen Anbau zu einem andern Gebäude näher als in gesetzliche Entfernung zu stehen kömmt.

§. 34.

Sollte hingegen der Kleine Rath nach Maßgabe der sich ergebenden Umstände eine solche eigenmächtig errichtete Baute oder Anbaute bestehen zu lassen erkennen, so kann es jedoch nur unter der Bedingung geschehen: daß sie ordentlich nach Vorschrift des gegenwärtigen Brandassekuranzgesetzes geschätzt, und der Eigenthümer verpflichtet werde, in die Brandversicherungskasse den sechsten Theil der sich hieraus ergebenden Werthung zu bezahlen, welcher zur Verwendung an Brandbeschädigungen bestimmt sein soll.

B. Weitere Bauvorschriften.

§. 35.

Es sollen keine Feuerstätten, als da sind: Back-, Dörr- und Hafneröfen, desgleichen Wasch-, Seifen-, Farb- und andere Kessel, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, Zuckersiedereien, Schmiedeessen und andere dergleichen kleine und große Feuerstätten —

wie dieſe immer heißen mögen, — weder in einem alten, noch in einem neu aufzubauenden Gebäude errichtet werden, es ſei denn zuvor, auf Anordnung des Gemeinderathes als Polizeibehörde, der Augenſchein an Ort und Stelle durch Bauverſtändige eingenommen und auf den Bericht dieſer von demſelben der vorhabende Bau als feuerſicher bewilligt worden.

§. 36.

Alle Gebäude, in welchen ſich dergleichen Feuerwerke befinden, ſollen mit Ziegel-, Schiefer- oder Metalldächern verſehen ſein.

§. 37.

In Zukunft ſollen alle größere und kleinere Gebäude mit Ziegel-, Schiefer- oder Metalldächern erbauet werden.

Ausnahmsweiſe dürfen in abgelegenen gebirgichten Gegenden Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden, wofür bei dem Gemeinderathe eine Bewilligung einzuholen iſt.

Immerhin aber müſſen auch im Falle der Bewilligung Stroh- und Schindeldächer wenigſtens 150 Schuhe von jedem andern Gebäude und 100 Schuhe von dem Grund und Boden des Nachbars entfernt ſein. Wenn der Nachbar einwilliget, ſo kann auch näher als 100 Schuhe an ſeinen Grund und Boden gebaut werden.

Auf keinen Fall aber dürfen Wohnhäuſer mit Stroh (Schaub) gedeckt werden.

Der Gemeinderath kann hingegen die Bewilligung ertheilen, Torfhütten auf Torfmööſern, inſofern

sie von andern Gebäuden in vorgeschriebener Entfernung sich befinden und ihres geringen Werthes wegen nicht in die Assekuranz aufzunehmen sind, mit Stroh oder Schindeln einzudecken.

Eben so kann der Gemeinderath, insofern er findet, daß die Eindeckung mit Ziegeln oder Schiefern durchaus unthunlich ist, bewilligen, Anbauten an Scheunen oder andere Oekonomiegebäude, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, ebenfalls mit gleichem Material einzudecken, sofern sie keinen höhern Schatzungswerth als den Viertheil des bisherigen Assekuranzwerthes des Hauptgebäudes selbst betragen, zu gleicher Benutzung, wie dieses, bestimmt sind und von jedem andern Gebäude in gesetzliche Entfernung kommen.

§. 38.

Jede neue Feuerstätte eines Wohnhauses soll mit einem Schornsteine (Kamin) versehen sein.

Es sollen alle Kamine von liegenden Ziegeln, Backsteinen, Duft- oder andern Steinen errichtet werden.

Die Kamine, deren Wände wenigstens drei und einen halben Zoll Schweizermaß im Durchschnitte halten müssen, sollen eine solche innere Höhle fassen, daß sie von einem Menschen durchgehends bestiegen und gekehrt werden können; auch sollen jene, welche auf der First zum Dache hinausgeführt werden, wenigstens zwei Fuß hoch, die übrigen aber wenigstens vier Schuhe hoch, wobei der Kaminhut nicht zu rechnen ist, über das Dach hinaus geführt wer-

den. Bei Schindel- und Strohdächern müssen jedoch in dem Umkreise des Kamins in jeder Richtung auf eine Entfernung von 10 Fuß Ziegel angebracht werden.

Enger geschlossene Kamine können nur da angebracht werden, wo die Polizeibehörde ihre Zuläßigkeit erkennt.

§. 39.

Es darf keine Thüre aus einer Küche in eine Scheune angebracht werden.

C. Strafbestimmungen.

§. 40.

Die Bau-, Zimmer- und Maurermeister, welche den Bau eines der in §. 33 Litt. a und b bezeichneten Gebäude, oder einer im §. 35 bezeichneten Feuerstätte, ohne sich der Bewilligung der Betreffenden hiefür versichert zu haben, übernommen und angehoben hätten, oder sich gegen die §§. 37, 38 und 39 verfehlen, fallen ein jeder derselben und zwar insbesondere in eine Strafe von 20 bis 80 Fr., die auf polizeirichterlichem Wege gegen sie verhängt werden soll.

Im Falle der Unvermögenheit oder wenn der Baumeister im hiesigen Kanton nicht belangt werden kann, soll die Strafe vom Eigenthümer des Gebäudes bezahlt werden. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe für die Zimmer- und Maurermeister verdoppelt, wo sonach, wenn der Schuldige die

Geldbuße nicht bezahlen kann, derselbe für die eine Hälfte dieser mit einer körperlichen Strafe belegt, die andere Hälfte dann aber von dem Gebäudeeigenthümer bezahlt werden soll.

§. 41.

Ebenfalls sind auch die Gemeindeammänner zu genauer Aufsicht über die in ihrem Gemeindekreis vorgenommen werdenden Bauten gehalten und verpflichtet, sobald sie von einer neuen Baute Kenntniß erhalten, die gesetzliche Entfernung derselben zu erwahren, die Fortsetzung jeder Baute, bei welcher diese Entfernung nicht beobachtet wäre, oder sonst den oben aufgestellten Vorschriften zuwider gehandelt würde, sogleich einzustellen, und davon dem Amtsstatthalter Anzeige zu machen, der gemäß dem Gesetze einzuschreiten hat.

Bei Vernachläßigung der Anzeige über eine ihnen zur Kenntniß gelangte, gesetzwidrige Baute verfallen sie in die im vorhergehenden Paragraph angesetzte Strafe, und bei Wiederholung einer solchen Vernachläßigung ist mit Verdoppelung der letztern ihre Entsetzung von der Gemeindeammannstelle verbunden.

§. 42.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches das revidirte Gesetz, die Brandversicherungsanstalt betreffend vom 18. Weinmonat 1833, die Vervollständigung des §. 37 des Brandassekuranzgesetzes vom 16. Brachmonat 1838 aufgehoben sein soll, tritt in Kraft mit dem 1. Jänner 1841.

Hingegen sind die Geschäfte, betreffend die Abschatzungen der Gebäude, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch hängend sind, nach dem noch gegenwärtig bestehenden Gesetze zu behandeln.

§. 43.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen, durch das Amtsblatt auf gewohnte Weise bekannt zu machen und dem Kleinen Rathe zur Vollziehung zuzustellen.

So gegeben in unserer Sitzung des Großen Raths,

Luzern, den 18. Christmonat 1840.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes revidirtes Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 18. Christmonat 1840 soll zur allgemeinen Kenntniß und Vollziehung dem Amtsblatte beigerückt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung vom 24. Christmonat 1840.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;

Der 2te Staatsschreiber:

B. Meyer.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Schweiz und dem Fürstenthum Lippe-Detmold.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe-Detmold oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold in die schweizerische Eidgenossenschaft gehendenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen

Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend aus-

gefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) (sign.) Ed. von Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Erklärung der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Staatsregierung.

Die Fürstlich Lippische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der Fürstlich Lippischen Regierung zu Detmold und der schweizerischen Eidgenossenschaft zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft

und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Detmold, den 15. September 1840.

Namens der Fürstlich Lippischen Regierung,
Der Regierungspräsident:
(L.S.) (sign.) Dr. Eschenburg.
sign. T. Kellner.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 2. März 1840

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Lippe-Detmold soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 5. Jänner 1841.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der zweite Staatsschreiber:
B. Meyer.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Schweiz und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstl. Schaumburg-Lippischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt

werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend aus-

gefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) (sign.) **Ed. von Muralt.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Schaumburg-Lippische Erklärung.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, souveräner Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc. thun kund und bekennen hierdurch, daß, nachdem Unsere Regierung mit dem eidgenössischen Vororte der Schweizer-Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 8 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konventivn soll, nach erfolgter Auswechs-

lung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir solche in allen Punkten genehmigt, und zu dessen Urkund mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstl. Insiegel versehen haben.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg, am 9. September Eintausend achthundert vierzig.

(L.S.) (sign.) **Georg Wilhelm.**

sign. Langerfeld. sign. J. Strauß.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 18. Wintermonat 1839

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 8. Jänner 1841.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der 2te Staatsschreiber:

B. Meyer.

Vollziehungsverordnung
des Brandversicherungsgesetzes.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

In näherer Vollziehung des Brandassekuranzgesetzes vom 18. Christmonat 1840;

Auf den Bericht und Antrag der Finanzkommission;

Beschließen:

§. 1.

In jedem Amtskreise sollen sechs bis zwölf, und wo es nöthig sein sollte, noch mehr bauerfahrne Schazungsmänner bezeichnet werden, welche im ganzen Umfange des Kantons mit den Ausschüssen der Gemeinderäthe die Schatzungen der neuen Gebäude oder der an den alten vorgenommenen Verbesserungen, welche in das Brandversicherungsregister eingetragen sind, ausschließlich vorzunehmen haben.

§. 2.

Diese Schatzungsmänner werden von der Finanzkommission auf den Vorschlag der Amtsräthe gewählt und von den letztern in Eid genommen.

§. 3.

Zu Schatzungen der Gebäude in jeder Gemeinde wird der Gemeinderath zwei von diesen für den ganzen Kanton bezeichneten Schatzungsmännern zuziehen.

§. 4.

Die Finanzkommission ist beauftragt, die Namen dieser Schatzungsmänner durch das Kantonsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Zahl derselben jederzeit vollständig zu erhalten.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 5. Hornung 1841.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der 2te Staatsschreiber:

B. Meyer.

Handelsvertrag

zwischen der Schweiz und dem Königreich der Niederlande.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft thun kund hiemit:

Nachdem die am 21. Herbstmonat des laufenden Jahres zu Bern zwischen der Schweiz und dem Königreiche der Niederlande, und zwar Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Herrn August von Gonzenbach, Staatsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, und Namens Sr. Majestät des Königs der Niederlande durch den Herrn Heinrich Faesy, Generalkonsul der Niederlande bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Betreff der Handelsbeziehungen abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft den eidgenössischen Kantonen mitgetheilt worden, und da die Erklärungen dieser Kantone sich in hinlänglicher Anzahl vorfinden, um für eine solche Verhandlung die Zustimmung der Eidgenossenschaft zu erweisen —

So bezeugen und versichern wir Kraft dieser Erklärungen, daß die vorerwähnte Uebereinkunft vom 21. Herbstmonat 1840, wie dieselbe durch die betreffenden Bevollmächtigten, Wort für Wort, wie folgt unterzeichnet worden ist:

„Der eidgenössische Vorort und Seine Majestät „der König der Niederlande, vom Wunsche beseelt, „die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und „den Niederlanden, nach Maßgabe des Handelsver„trags vom 21. Jänner 1839 zwischen den Niederlan„den und den deutschen Zollvereinsstaaten definitiv zu „reguliren, in Berücksichtigung der beiderseits gemach„ten Eröffnungen, und in der Absicht, das Ergebniß „der dießfälligen Unterhandlungen zum Gegenstand „einer besondern Uebereinkunft zu machen, haben zu „diesem Endzweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

„Der eidgenössische Vorort den Herrn August von „Gonzenbach, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, „und

„Seine Majestät der König der Niederlande den „Herrn Heinrich Faesy, Ritter des niederländischen „Löwenordens, Seinen Generalkonsul bei der schwei„zerischen Eidgenossenschaft, —

„welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Ord„nung befundenen Vollmachten, die nachstehenden „Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Art. 1.

„Seine Majestät der König der Niederlande wil„liget ein, über Meer sowohl als zu Land und auf „den Flüssen, die Einfuhr der nachstehenden schwei„zerischen Industrieprodukte unter Controlle, und in „so fern dieselben mit Ursprungszeugnissen versehen „sind, zu gestatten:

„1) Stoffe, Zeuge und Bänder von Seide, gegen „einen Zoll von zwei niederländischen Gulden für das „niederländische Pfund (Kilogramm).

„2) Strümpfe u. Strumpfwirkerarbeit, Spitzen u. „Tüll, gegen einen Zoll von 5 Prozent des Werthes;

„3) Messerschmied- und Kramwaaren (nach der „Spezifikation des gegenwärtigen niederländischen „Tariffs) gegen einen Zoll von 3 Proz. des Werthes.

„Die Vorschriften für die Controlle der obbemeld- „ten Ursprungsscheine, und die damit in Verbindung „stehenden Formalitäten sollen gemeinschaftlich festge- „setzt werden. Die betreffenden Stellen werden dem- „nach mit den nöthigen Instruktionen versehen werden.

Art. 2.

„Seine Majestät der König der Niederlande wird „den Produkten des schweizerischen Bodens und der „schweizerischen Industrie, bei ihrer Einfuhr in die „niederländischen Kolonien, alle diejenigen Vortheile „und Begünstigungen zukommen lassen, welche jetzt, „oder in Zukunft, den Produkten des Bodens oder „der Industrie irgend welcher andern europäischen, „am meisten begünstigten Nation bewilliget werden.

Art. 3.

„Die schweizerische Eidgenossenschaft willigt ein, „alle, sowohl zu Land als zu Wasser, aus den Nie- „derlanden eingeführten Waaren, auf den Fuß der „gegenwärtigen Zölle, und befreit von allen andern, „oder höhern Zöllen, als die gegenwärtig bestehenden, „zuzulassen.

Art. 4.

„Die gegenwärtige Uebereinkunft wird bis Ende „des Jahres 1841 in Kraft bleiben, und wenn sechs „Monate vor Erlöschen dieses Termins, weder der „eine noch der andere der beiden hohen Kontrahenten „durch eine offizielle Erklärung seine Absicht äußert,

„sie außer Kraft zu setzen, so wird die Uebereinkunft „während eines Jahres über diesen Termin hinaus „und sodann weiter, von Jahr zu Jahr, in Kraft „fortbestehen.

Art. 5.

„Die gegenwärtige Uebereinkunft soll inner drei „Monaten, oder, wenn möglich, noch früher geneh„miget, und es sollen die Ratifikationen in Zürich „ausgewechselt werden.

„Zu Urkund dessen haben die obengenannten Be„vollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und „ihre Wappensiegel beigedrückt.

„Geschehen zu Bern am ein und zwanzigsten Herbst„monat des Jahres eintausend achthundert u. vierzig. „(L.S.) sig. Dr. v. Gonzenbach. (L.S.) sig. Faesy.“ angenommen, bestätiget und ihrem ganzen Inhalte nach durch die schweizerische Eidgenossenschaft gutgeheißen worden ist. Wir versichern daher, daß dieselbe treu und gewissenhaft beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift unsers Amtsbürgermeisters, des Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts, und mit derjenigen des Kanzlers und dem Insiegel der Eidgenossenschaft versehen worden, zu Zürich den drei und zwanzigsten Christmonat des Jahres der Gnade eintausend acht hundert und vierzig (23. Christmonat 1840).

Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts:

(L. S.) (sign.) **Conrad von Muralt.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) **Am-Rhyn.**

Königl. Niederländische Erklärung.

Wir Wilhelm II. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die am einundzwanzigsten Herbstmonat des Jahres eintausend achthundert und vierzig durch Unsern Bevollmächtigten, den Herrn Heinrich Faesy, Ritter des niederländischen Löwenordens, Unsern Generalkonsul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, und den Herrn August v. Gonzenbach, Staatsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche beide gegenseitig hiezu ernannt und bezeichnet worden sind, — abgeschlossene und unterzeichnete Handelsübereinkunft, deren Inhalt hier von Wort zu Wort folgt, eingesehen und geprüft haben:

(Hier folgt der in der eidg. Ratifikationsurkunde enthaltene Vertrag.)

so bestätigen Wir die vorstehende Uebereinkunft und jeden einzelnen in derselben enthaltenen Artikel; und Wir bezeugen, daß diese Artikel angenommen, genehmiget und bestätiget sind, und versprechen, daß dieselben ihrer Form und ihrem Inhalt nach vollzogen und beobachtet werden sollen.

Zu Urkund dessen, haben wir die gegenwärtige mit eigener Hand unterzeichnete Erklärung ausgestellt, welche gegengezeichnet und mit Unserem königlichen Wappen versehen worden ist, im Haag den sieben und zwanzigsten Weinmonat des Jahres der Gnade eintau-

send achthundert und vierzig, Unserer Regierung im ersten.

sig. **Wilhelm.**

gegengezeichnet, Verstolk van Soelen.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

In Vollziehung des vom Großen Rathe in seiner Sitzung vom 16. Wintermonat 1840 gefaßten Beschlusses

Beschließen:

Vorstehender Handelsvertrag soll zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt der Gesetzessammlung beigerückt werden.

Also beschlossen Luzern den 8. Jänner 1841.

Der Schultheiß:
J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;
Der zweite Staatsschreiber:
B. Meyer.

Dekret
über
Einberufung des Verfassungsrathes.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nachdem die absolute Mehrheit der Bürger des Kantons eine Revision der Staatsverfassung vom Jahr 1831 beschlossen hat;

Mit Hinblick auf den §. 61 der gegenwärtig bestehenden Verfassung;

Verordnen:

§. 1.

Es wird zur Vornahme der Revision oder Durchsicht der gegenwärtigen Staatsverfassung ein Verfassungsrath von 100 Mitgliedern aufgestellt.

§. 2.

Die Wahl desselben geschieht unmittelbar durch die gemäß §. 51 der gegenwärtigen Staatsverfassung stimmfähigen Bürger, nach den bestehenden Wahlkreisen im Verhältniß derer Bevölkerung.

Die Volksaufzählung vom Jahre 1837 wird hiebei zur Grundlage angenommen.

Jeder Wahlkreis wählt frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons so viele Abgeordnete, als vielmal seine Bevölkerung die Anzahl von 1245 Seelen enthält. Wird hiedurch die Zahl der hundert Abzuordnenden nicht erschöpft, so wählen diejenigen Wahl-

kreise jeder einen Abgeordneten mehr, welche die größten Bruchzahlen haben.

§. 3.

In Gemäßheit dessen hat zu wählen der

Wahlkreis	mit Seelen	Abgeordnete
1. Luzern	8238	7
2. Weggis.	2016	2
3. Habsburg	4806	4
4. Malters	5337	4
5. Kriens	5146	4
6. Rothenburg	5366	4
7. Hochdorf	5116	4
8. Hitzkirch	2947	2
9. Aesch	3272	3
10. Sempach	5587	5
11. Sursee	5848	5
12. Triengen	5137	4
13. Münster	5299	4
14. Ruswyl	6326	5
15. Wangen	6407	5
16. Willisau	6686	5
17. Luthern	4311	3
18. Zell	5498	4
19. Pfaffnau	3092	3
20. Reiden	3416	3
21. Altishofen	3990	3
22. Dagmersellen . . .	3497	3
23. Entlebuch	6658	5
24. Schüpfheim	4840	4
25. Escholzmatt	5685	5
Summa:	124,521	100

§. 4.

Die Wahl der Verfassungsräthe hat in allen Wahlkreisen zugleich, und zwar Donnerstag den 11. März nächstkünftig vor sich zu gehen. Der Anfang mit den Wahlverhandlungen wird Morgens um 8 Uhr gemacht.

§. 5.

Die Vereinigung und Ergänzung der Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger, die Eröffnung der Wahlversammlung, die Wahl des Bureau und der Abgeordneten in den Verfassungsrath und alle andern Wahlverhandlungen, so wie die Handhabung der Polizei, haben genau nach Vorschrift der Wahlordnung der direkten Mitglieder des Großen Rathes vom 2. März 1833 (II. Bd., S. 435 der neuen Gesetzessammlung) vor sich zu gehen.

Sollten die Wahlen aller Abgeordneten, die der Wahlkreis zu wählen hat, an oben bezeichnetem Tage wegen vorgerückter Tageszeit nicht vollständig vorgenommen werden können, so ist mit denselben am folgenden Tag fortzufahren. Doch darf auf keinen Fall die begonnene Wahl eines Abgeordneten unterbrochen und auf den folgenden Tag verlegt, sondern es muß dieselbe noch den gleichen Tag zu Ende geführt werden.

Hingegen darf nach eingebrochener Nacht keine neue Wahl begonnen werden.

§. 6.

Zur Wahlfähigkeit sind nebst den Erfordernissen der Stimmfähigkeit die gleichen Eigenschaften nothwendig, welche der §. 52 der Verfassung zur Wahl eines Mitglieder des Großen Rathes vorschreibt

§. 7.

Ueber die Wahlverhandlung soll nach Anleitung des §. 17 mehrbesagter Wahlordnung des Großen Raths und des derselben beigefügten Formulars ein getreuer Verbalprozeß abgefaßt und derselbe vom Präsidenten, den Sekretärs und den Stimmenzählern unterzeichnet werden.

§. 8.

Die Mitglieder des Verfassungsraths versammeln sich, mit den obgenannten Verbalprozessen und den Wahlfähigkeitszeugnissen versehen, Montags den 22. März nächstkünftig im Sitzungslokale des Großen Rathes.

Die Verhandlung wird eröffnet durch das älteste Mitglied, sobald $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung ernennt sodann aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten, zwei Sekretärs und zwei Stimmenzähler.

Der Verfassungsrath kann für den Kanzleidienst das erforderliche Personal aus der Staatskanzlei berufen.

Demselben werden zur Bedienung zwei Weibel angewiesen.

§. 9.

Nach der Bestellung des Bureau wird die Erwahrung der Wahlurkunden vorgenommen werden.

Dieselbe geht nach der Reihe der Wahlkreise vor sich.

Die Mitglieder des betreffenden Wahlkreises treten jeweilen ab bis nach Gutheißung des Verbalprozesses.

§. 10.

Wird eine Wahl verworfen, so macht der Verfassungsrath dem Kleinen Rathe hievon Anzeige, damit dieser eine neue Wahl anordnen kann.

Der Verfassungsrath fährt inzwischen mit seinen Verrichtungen fort, ausgenommen es würde mehr als ein Drittel der Wahlen verworfen.

§. 11.

Wird ein Bürger an mehrern Orten als Mitglied des Verfassungsraths gewählt, so hat er dem Kleinen Rathe unverweilt Anzeige zu machen, von welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, damit der Kleine Rath an dem oder an den andern Orten eine neue Wahl anordnen kann.

§. 12.

Hinsichtlich der Behandlung der Geschäfte entwirft der Verfassungsrath ein eigenes Geschäftsreglement oder bedient sich des Reglements des Großen Rathes.

Jedenfalls sind die Sitzungen des Verfassungsrathes öffentlich.

§. 13.

Jeder Bürger, einzeln oder in Vereinigung mit andern, kann seine auf die Verfassung bezüglichen Bemerkungen dem Verfassungsrathe einreichen.

Der Verfassungsrath wird alle einlangenden Ansichten, Wünsche und Begehren prüfen.

§. 14.

Die Verrichtungen des Verfassungsraths sind gemäß §. 61 Absatz 3 der gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung:

a. die Verfassung zu revidiren oder durchzusehen und die ihm nöthig scheinenden Veränderungen anzubringen.
b. das Ergebniß seiner Berathung dem souveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, also mittels Beschluß zu bestimmen, wie und wann der Entwurf zur Kenntniß der Bürger und an die Wahlkreisversammlungen zur Abstimmung gebracht werden soll.

§. 15.

Wenn der Verfassungsrath die Revision der Verfassung vollendet hat, so steht es bei ihm, den Entwurf der revidirten Verfassung nach erfolgter Bekanntmachung in angemessener Frist zur Abstimmung sofort bringen zu lassen, oder aber noch eine Frist festzusetzen, binnen welcher jeder Bürger einzeln oder in Verein mit Andern seine Bemerkungen über den Entwurf eingeben kann. Nach Abfluß der Frist würde dann der Verfassungsrath sich wieder versammeln und den Entwurf noch einmal berathen.

§. 16.

Nach Beendigung seiner Arbeiten übersendet der Verfassungsrath dem Kleinen Rathe sowohl den Entwurf der Verfassung, als den Beschluß über dessen Abstimmung in den Wahlkreisversammlungen. Der Kleine Rath hat nach den Vorschriften dieses Beschlusses den Entwurf der revidirten Verfassung an die Wahlkreisversammlungen zu bringen.

§. 17.

Die Abstimmungsverbale sind alsobald dem betreffenden Amtsstatthalter zu behändigen, der selbe unverweilt dem Kleinen Rathe einsendet.

§. 18.

Der Kleine Rath hat sodann das Ergebniß der erfolgten Abstimmung zusammenzutragen. Zeigt sich bei dem einen oder andern Wahlkreise eine wesentliche Unrichtigkeit, so läßt der Kleine Rath in diesem Wahlkreis die Abstimmung wiederholen.

§. 19.

Auf den zehnten Tag nach erfolgter Abstimmung ruft der Kleine Rath den Großen Rath zu einer ausserordentlichen Rathsversammlung zusammen und legt ihm das Resultat vor.

Gleichzeitig wird dasselbe durch das Kantonsblatt bekannt gemacht.

§. 20.

Hat die Mehrheit der Aktivbürger des Kantons mittels Stimmabgabe sich für die Annahme erklärt, so wird der Entwurf der revidirten Verfassung als sanktionirt und somit als zum Staatsgrundgesetz erhoben erklärt. Jedoch wird die Zahl der Bürger, welche laut beglaubigtem ärztlichen Zeugnisse wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen, oder laut Beschei-
nigung des Gemeinderaths wegen anderen genügenden Gründen an der Abstimmung Theil zu nehmen verhindert sind, von der Totalsumme der stimmfähigen Bürger abgerechnet.

§. 21.

Der Große Rath wird im Falle der Annahme der revidirten Verfassung das Nöthige zur unverweilten Einführung derselben anordnen, zu welchem Ende der Kleine Rath demselben die erforderlichen Anträge
macht.

§. 22.

Gegenwärtiges Dekret ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen.

Gegeben Luzern in Unserer Großen Rathsversammlung den 22. Hornung 1841.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Die Sekretärs:

Niklaus Rietschi.

Johann Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

verordnen:

Vorstehendes Dekret des Großen Rathes über die Einberufung des Verfassungsrathes soll dem Amtsblatte beigerückt und überdieß zu Jedermanns Kenntniß in sämmtlichen Gemeinden des Kantons an den hiezu geeigneten öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Also beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 22. Hornung 1841.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der zweite Staatsschreiber:

B. Meyer.

Gesetz

über

Aufnahme von Freiwilligen zur Kavallerie und Artillerie.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In theilweiser Abänderung des §. 67, betreffend die Stellung der Kavalleriepferde durch die Gemeinden, und der §§. 140, 143, 144 und 146 des Militärorganisationsgesetzes vom 27. Wintermonat 1828;

Nach Anhörung der Botschaft des Kleinen Rathes vom 12. Hornung 1841, so wie des Gutachtens einer von uns dießfalls niedergesetzten Kommission;

In der Absicht, die Lasten der Gemeinden so viel möglich zu verringern und dennoch den eidgenössischen Verpflichtungen Genüge leisten zu können;

Beschließen:

§. 1.

Die Kavallerie soll, wenn möglich, aus Freiwilligen des ganzen Kantons gebildet werden, welche sich auf eigene Kosten beritten machen und die Stellung eines Kavalleriepferdes für die Zeit ihrer Dienstpflicht übernehmen.

Reicht die Zahl der sich meldenden Freiwilligen für den reglementarischen Bestand des Kavalleriekorps nicht hin, so soll die noch benöthigte Anzahl Pferde von der Militärkommission auf die Militärquartiere

und deren Gemeinden nach Verhältniß deren Bemittelung, Lokalitäten und der Anzahl der Pferde so viel möglich gleichmäßig vertheilt und die Reiter dazu von dem Milizinspektor ausgezogen werden.

Es kann kein Knecht als Kavallerist angenommen werden, sondern es müssen so viel möglich bemittelte junge Leute sein, die entweder selbst, oder deren Eltern Eigenthümer des zu haltenden Pferdes sind, und nebenhin wenigstens fünf Fuß sechs Zoll Schweizermaß halten.

§. 2.

Auch für die Stellen von Unteroffiziers und Trompetern zu den fahrenden Batterien werden Freiwillige, welche ihre Reitpferde ohne Belästigung des Staates in Dienst stellen, zugelassen.

Sollten sich hiefür nicht hinlänglich Freiwillige finden, so wird der Staat von sich aus für die Stellung dieser Reitpferde besorgt sein.

§. 3.

Die sowohl von den Gemeinden, als den Freiwilligen zur Kavallerie und Artillerie zu stellenden Pferde sind bei den Ergänzungsmusterungen durch den Chef des betreffenden Korps mit Zuzug von Experten genau zu untersuchen, und nach stattgehabter Annahme ist von den Pferden eine umständliche Beschreibung aufzunehmen, die nachhin in die Register des betreffenden Quartierkommandanten und der Militärkommission übertragen werden soll.

§. 4.

Wird ein zum Dienste der Kavallerie oder der Artillerie bezeichnetes Pferd durch sich ergebende Um-

stände in Zustand der Untauglichkeit versetzt, so soll sogleich durch die Betreffenden ein anderes taugliches der Militärkommission oder der zu diesem Ende aufgestellten Behörde vorgestellt werden.

§. 5.

Das Pferd eines Freiwilligen, welches einmal für den Dienst angenommen worden ist, darf nur mit besonderer Bewilligung des Milizinspektors verkauft werden. Der Verkauf aber darf nur da zugegeben werden, wo die Untauglichkeit des Pferdes schon wirklich vorhanden, oder doch nächstens zu gewärtigen ist, oder aber ein anderes taugliches Pferd als Ersatz für das zu verkaufende vorgewiesen werden kann.

§. 6.

Pferde, welche für andere, die nicht in Folge erwiesener Untauglichkeit, oder erhaltener Bewilligung verkauft worden sind, gestellt worden, sollen auf Kosten des Pflichtigen durch den Reiter, der das Pferd im Dienste zu reiten hat, zugeritten werden.

§. 7.

Würde endlich bei einem statthabenden Truppenaufgebote eine Gemeinde oder ein Freiwilliger nicht das in die Pferdesignalementsregister eingetragene Pferd in gehörigem Stande liefern, so soll sogleich auf Kosten des Freiwilligen oder der Gemeinde, welch' letzterer jedoch der Rückgriff auf einen allfällig pflichtigen Partikularen offen bleibt, ein anderes brauchbares angeschafft und derselbe oder die Gemeinde mit einer Buße von 40 Frkn. belegt werden.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatssigill und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll ins Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung mitgetheilt werden.

So beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 3. März 1841.

Der Präsident:
L. P. Meyer.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Johann Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

verordnen:

Vorstehendes Gesetz über Aufnahme von Freiwilligen zur Kavallerie und Artillerie soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 10. März 1841.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der zweite Staatsschreiber:
B. Meyer.

Dekret

über Aufnahme der Verordnungen und Beschlüsse des Kleinen Rathes von 1839 und 1840 in die Gesetzessammlung.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Folge unseres Dekrets vom 14. Brachmonat 1836;

Beschließen:

Es sollen nachstehende allgemeine Verordnungen und Beschlüsse des Kleinen Rathes in die Gesetzessammlung aufgenommen werden:

1. Verordnung wegen periodischer Untersuchung und Wiedereichung von Gewicht und Maß, vom 9. März 1839.

2 Verordnung über den Ort der Vornahme von Erbstheilungen, vom 15. März 1839.

3. Verordnung über das Verfahren in außerehelichen Paternitätsfällen, vom 5. April 1839.

4. Verordnung über die Beaufsichtigung der Strafanstalt, vom 10. Jänner 1840.

5. Beschluß gegen den Schleichhandel mit Salz, vom 20. Mai 1340.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Kleinen Rathe in Urschrift zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 5. März 1841.

Der Präsident:
L. P. Meyer.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Johann Staffelbach.

Verordnung
über
Wiedereichung und Untersuchung der Maße und Gewichte.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des §. 16 des Gesetzes über die Einführung der schweizerischen Maß- u. Gewichtordnung;

Auf den Antrag unserer Justiz- und Polizeikommission;

Beschließen:

§. 1.

Die Justiz- und Polizeikommission ist angewiesen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die den Eichmeistern durch obgenannte Gesetzesartikel jeweilen nach Verfluß von sechs Jahren aufgetragene neue Eichung aller Verkehrsmaße und Gewichte gehörig

vorgenommen werde. Zu diesem Ende wird sie jedes Amt in mehrere Kreise eintheilen und in jedem derselben den Ort bezeichnen, wo der Eichmeister die neue Eichung vorzunehmen hat.

Der Amtsstatthalter hat dafür zu sorgen, daß der Tag der Ankunft des Eichmeisters den Gemeinderäthen derjenigen Gemeinden, in welchen er seine Verrichtungen zu beginnen Willens ist, zur Kenntniß gebracht wird, damit dieselben die Einwohner durch einen öffentlichen Ruf davon benachrichtigen können.

§. 2.

Auf den betreffenden Tag haben sich alle, welche nach Vorschrift des Gesetzes ihre Maße und Gewichte neu eichen zu lassen haben, mit denselben und den Waagen bei dem Eichmeister einzufinden, damit dieser selbe untersuchen, die Maße und Gewichte mit den mit sich führenden Probemaßen und Gewichten, welche ihm die betreffenden Gemeinden immerhin, so oft er es bedarf, unentgeldlich von dem Hauptort einer Gemeinde bis zu dem der andern nachzuführen haben, genau vergleichen, und im richtig findenden Falle neu eichen könne.

Betreffend die unrichtig erfundenen Maße, Gewichte und Waagen, so hat der Eichmeister nach Vorschrift des §. 17 des mehrerwähnten Gesetzes zu verfahren.

§. 3.

Der Untersuch, den der Eichmeister gemäß Vorschrift des vorhin genannten §. 16 alle Jahre über die in den öffentlichen Kaufhäusern, Susten, Werch- und Tuchlauben und in andern zum Vortheil des Staates

oder von Gemeinden und Korporationen bestehenden Gewerbsstätten gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen vorzunehmen hat, ist jeweilen von dem Amtsstatthalter anzuordnen.

§. 4.

Die Eichmeister haben über alle diese Verrichtungen dem Amtsstatthalter zu Handen der Justiz- und Polizeikommission einen umständlichen Bericht zu erstatten.

§. 5.

Die Amtsstatthalter sind überhin angewiesen, alle Jahre wenigstens einmal alle Maße, Gewichte und Waagen sämmtlicher in ihrem betreffenden Amtskreise befindlichen Wirthe, Metzger, Bäcker, Müller, Gerber, Krämer, Fabrikanten, Salzauswäger und aller übrigen Handel- und Gewerbetreibenden Einwohner durch einen Polizeidiener und in Beisein eines Ausschusses des Gemeinderathes untersuchen zu lassen, um nachzusehen, ob dieselben sich gehörig bezeichnet und in Richtigkeit befinden.

Ein gleicher Untersuch soll an sämmtlichen Jahrmärkten in Bezug auf die dieselbe besuchenden Krämer und übrigen Gewerbsleute vorgenommen werden.

Auch hierüber haben die Amtsstatthalter der Justiz- und Polizeikommission jährlich Bericht zu erstatten.

§. 6.

Außerdem liegt es gemäß §. 13, Nro. 7 des Gesetzes über die Organisation und Verrichtungen des Gemeinderaths vom 5. August 1831 in der Pflicht der Gemeinderäthe, für Erprobung der im Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte in ihren Gemeinde-

kreisen zu sorgen, und zu diesem Ende die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung die Justiz- und Polizeikommission insbesonders beauftragt ist, soll dem Kantonsblatte beigerückt werden.

So verordnet in unserer Sitzung,
Luzern den 9. März 1839.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung
über den
Ort der Vornahme von Erbstheilungen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Nachdem wir die Wahrnehmung gemacht, daß in Fällen, wo ein Kantonsbürger, der seinen Wohnsitz außer seiner Heimathsgemeinde aufgeschlagen hat, mit Tod abgeht, zwischen den Gemeinderäthen der Heimathsgemeinde und der Wohngemeinde über die Frage, wo die amtliche Erbstheilung vorzunehmen sei, nicht

selten und insonders dannzumalen eine Verschiedenheit der Ansicht obwaltet, wenn das Vermögen des Verstorbenen ganz oder zum größern Theile nicht in seiner Wohngemeinde, sondern in seiner Heimathsgemeinde oder anderwärts sich befindet;

Haben,

Auf den Antrag der Justiz- u. Polizeikommission;

In der Absicht, in genannten Fällen eine gleichförmige Behandlung zu erzielen und Zögerungen vorzubeugen;

beschlossen und beschließen:

§. 1.

Wenn ein Kantonsbürger, der seinen ordentlichen Wohnsitz in seiner Heimathsgemeinde hat, mit Tod abgeht, so hat die amtliche Erbstheilung, wo das Gesetz (§§. 511 und 512 des bürgerlichen Gesetzbuches) eine solche vorschreibt, immerhin in dieser seiner Heimathsgemeinde vorzugehen.

§. 2.

Stirbt aber ein Kantonsbürger, der seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in seiner Heimathsgemeinde hat, so ist im Fall, daß sich sein Vermögen ganz oder zum größern Theile in der Wohngemeinde befindet, die amtliche Theilung in dieser vorzunehmen.

Im Falle aber das Vermögen ganz oder zum größern Theile in seiner Heimathsgemeinde sich befindet, so hat die amtliche Theilung in dieser vor sich zu gehen, es wäre denn Sache, daß die Erben des Verstorbenen das Begehren stellten, die Theilung in der Wohngemeinde vorzunehmen.

§. 3.

Wenn sich ein Anstand darüber erhebt, ob eine Erbstheilung in der Heimaths- oder in der Wohngemeinde des Erblassers vor sich zu gehen habe, so hat der Amtsstatthalter des Amts, in welchem die Wohngemeinde liegt, darüber im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden Artikels den Entscheid zu geben, der an den Kleinen Rath rekurrirt werden kann.

§. 4.

Die Besieglung der Verlassenschaft und die Inventur derselben, wo das Gesetz solches nöthig findet, hat immerhin der Gemeinderathspräsident des Wohnorts zu besorgen. Derselbe übergibt ein Doppel des aufgenommenen Inventariums sammt den vorgefundenen Vermögensgegenständen in den Fällen, wo die Erbstheilung in der Heimathsgemeinde vorgenommen wird, dem Gemeinderathspräsidenten dieser letztern gegen Empfangsbescheinigung. Der Gemeinderathspräsident der Heimathsgemeinde hat dann die Inventur nöthigenfalls zu vervollständigen.

§. 5.

Die Anzeige über den erfolgten Todfall nach Vorschrift des §. 3 unserer Verordnung über den Bezug der Erbsgebühren vom 8. Juni 1838 (Kantonsblatt Nro. 24) hat durch den Gemeinderath derjenigen Gemeinde zu erfolgen, wo die amtliche Erbstheilung vor sich geht, und der Gemeinderathspräsident dieser Gemeinde bezieht und verrechnet auch die betreffenden Erbsgebühren zu Handen des Staats.

§. 6.

Die Eintragung der Liegenschaftstheilungen in die öffentlichen Kaufsprotokolle nach Vorschrift unserer Verordnung vom 24. Hornung 1838 (Kantonsblt. Nro. 10) hat immerhin in der Gemeinde, wo sich die Liegenschaft befindet, zu geschehen.

§. 7.

Wenn ein Nichtkantonsbürger im hiesigen Kanton mit Tod abgeht, so hat der Gemeinderathspräsident des Wohnorts in den gesetzlichen Fällen lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen und erforderlichen Falls zu inventarisiren. Die Erbsverlassenschaft eines solchen Nichtkantonsbürgers ist in der Regel nach den Gesetzen seines Heimathskantons zu behandeln, und dieselbe darf, wenn sie nicht in einen Konkurs verfällt, und zwar nach Abzug der gesetzlichen Erbsgebühr, nur an diejenigen herausgegeben werden, welche uns von Seite der betreffenden Regierungsbehörde des heimathlichen Kantones oder Landes des Erblassers als die Erben des Verstorbenen verzeigt worden sind. (Eidgenössisches Konkordat vom 15. Juli 1822).

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

So verordnet in unserer Sitzung,
Luzern den 15. März 1840.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung

über das

Verfahren in außerehelichen Paternitäts-fällen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In näherer Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in außerehelichen Paternitätsfällen;

Im Einverständniß mit dem Appellationsgerichte;

Verordnen:

§. 1.

Die durch den §. 81 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Anzeige einer außerehelichen Schwangerschaft an den betreffenden Gerichtspräsidenten soll durch den Gemeindeammann des Wohnortes der Geschwächten an den im §. 87 des genannten Gesetzes bezeichneten Gerichtspräsidenten gelangen, an welchen Gemeindeammann sich daher die Geschwächte zu wenden hat.

Betrifft die Vaterschaftsklage einen Nichtkantonsbürger, der auch nicht im Kanton sich aufhält, so ist die Anzeige vom Gemeindeammann dem Gerichtspräsidenten des Heimathsortes der Geschwächten zu machen.

Amtliche Anzeigen von der Schwangerschaft einer außer dem Kanton Luzern sich aufhaltenden Angehörigen desselben sind von derjenigen Behörde, der sie

gemacht worden, dem betreffenden Gerichtspräsidenten zur Kentniß zu bringen.

§. 2.

Der Gerichtspräsident verfährt auf diese Anzeige nach Vorschrift der §§. 81, 82 u. 83 des bürgerlichen Gesetzbuches, indem er die Klägerin und den Beklagten verhört und die Anzeige sowohl dem Gemeinderath des Heimathsorts der Klägerin, als demjenigen des Beklagten macht.

Hält sich die schwangere kantonsangehörige Weibsperson außer dem Kanton Luzern auf, und es ist nicht thunlich, dieselbe anher zu bescheiden, so hat der Gerichtspräsident entweder unmittelbar oder durch Dazwischenkunft der geeigneten Behörde, die Gerichtsstelle, wo die Geschwängerte wohnt, um die Abhörung derselben zu ersuchen.

Wenn die geschwängerte Weibsperson sich zwar im Kanton, aber unter einem andern Gerichtsstabe als der Beklagte aufhält, und dieselbe nicht füglich vorbeschieden werden kann, so kann der Gerichtspräsident, dem die Anzeige der Schwangerschaft gemacht wurde, sie durch den Gerichtspräsidenten ihres Wohnortes abhören lassen.

Wenn der angebliche Schwängerer ein Nichtkantonsbürger ist, der auch nicht im Kanton sich aufhält, so ersucht der Gerichtspräsident auf oben angegebene Weise die Gerichtsstelle des Wohnortes des Beklagten um Einvernahme desselben.

Der Gerichtspräsident setzt den Gemeinderath des Heimathsortes der Geschwächten von dem Ergebnisse

der Einvernahme eines angegegebenen Schwängerers in Kenntniß.

§. 3.

Die Genißtverhöre oder sonstige amtliche Anzeige von einer in oder außer dem Kanton Luzern erfolgten außerehelichen Niederkunft einer hiesigen kantonsangehörigen Weibsperson sind ebenfalls dem Gemeinderath des Heimathsorts der Geschwächten zuzufertigen.

§. 4.

In Gemäßheit der §§. 83 und 84 des bürgerlichen Gesetzbuches hat auch in allen diesen Fällen der Gemeinderath der Heimathsgemeinde der Geschwächten sogleich einen Beistand zu bestellen, der für Sicherheit der Geburt zu sorgen und insbesonders nach derselben den gerichtlichen Zuspruch des Kindes zu bewirken hat.

Beim Vorhandensein besonderer obwaltender Umstände kann der Gemeinderath begehren, daß die geschwächte Gemeindeangehörige zu Abwartung ihrer Niederkunft in die Heimathsgemeinde gewiesen werde.

§. 5.

Der Gemeinderath der Heimathsgemeinde einer Geschwächten hat dafür zu wachen und zu sorgen, daß längstens binnen sechs Monaten nach der Geburt des unehelichen Kindes der Stand desselben bestimmt sei.

§. 6.

Bei der Verhandlung eines Paternitätsprozesses und der Zusprechung des Kindes dem Vater oder der Mutter soll der Taufschein des Kindes vorliegen.

§. 7.

In dem Falle des §. 98 des bürgerlichen Gesetzbuches, wo nämlich der der Paternität Beschuldigte ein Fremder ist, in dessen Heimathsort das Kind nicht aufgenommen wird, und daher derselbe zu einem Einkaufsgelde für das Kind und einem jährlichen Beitrage an die Unterhaltung desselben verurtheilt werden kann, tritt die Befugniß zu dem in jenem Paragraph vorgesehenen Arreste auf das Guthaben des Fremden in dem Augenblicke ein, wo dem betreffenden Gerichtspräsidenten die Anzeige der außerehelichen Schwängerung gemacht worden ist, worauf dann aber die rechtliche Erledigung der Sache mit möglichster Beförderung erfolgen soll.

§. 8.

Zur Erzielung einer ordentlichen Kontrolle über Beobachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, so wie der dießfallsigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sind die Gerichtspräsidenten gehalten, den Amtsstatthaltern vierteljährlich das Verzeichniß der eingelangten außerehelichen Paternitätsanzeigen nach Formularien einzureichen, und ihnen eben so regelmäßig auch Kenntniß von denjenigen gerichtlichen Erkanntnissen zu geben, wodurch der bürgerliche Stand der außerehelichen Kinder bestimmt worden ist.

Die Gemeinderäthe haben dem Amtsstatthalter ebenfalls sogleich Anzeige von der dießfalls vorgeschriebenen Bestellung eines Beistandes zu machen.

§. 9.

Der Amtsstatthalter führt über diese Anzeigen eine besondere Kontrolle nach ihm zuzustellendem Formular und hält vorgenannte Behörden und Beamte zur regelmäßigen Eingabe ihrer Anzeigen an.

Diese Kontrolle legt er im Laufe des auf jedes Quartal folgenden Monats dem Amtsrath zur Einsicht vor, der davon in seinem Protokoll Vormerkung macht, die nachlässigen oder säumigen Administrativbehörden und Beamten mit Ordnungsbußen belegt, die Gerichtsbeamten aber, die in gleichem Fehler sich befinden, der Justizkammer zur Bestrafung überweist. Im Laufe des Monats Jänner hat der Amtsrath eine Abschrift der Kontrolle der Justiz- und Polizeikommission zu Handen des Kleinen Rathes zu übersenden.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Sitzung,
Luzern den 5. April 1839.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung
über
Beaufsichtigung der Strafanstalt.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

In Vollziehung der §§. 5 und 7 des Dekrets des Großen Rathes vom 23. Wintermonat 1839, betreffend die Organisation der Strafanstalt;

Mit Hinsicht auf die §§. 17, 100 und 101 des Kriminalgesetzes, §. 32 und 33 des Polizeistrafgesetzes und in Revision der Schlußnahme vom 4. August 1837, die Aufsicht über die Strafanstalt regulirend;

Beschließen:

§. 1.

Die Aufsicht über die Strafanstalt ist unter der Leitung der Justiz- und Polizeikommission einer eigenen aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen.

§. 2.

Die Kommission wird gebildet:

Aus demjenigen Mitglied der Justiz- und Polizeikommission, welches die Stelle des Inspektors der Strafanstalt bekleidet, als Präsident.

Aus einem andern Mitglied der Justiz- und Polizeikommission, als dessen Stellvertreter.

Aus dem Staatsanwalt.

Aus vier andern Mitgliedern, deren Wahl der Justiz- und Polizeikommission überlassen ist.

§. 3.

Kein Strafhausbeamter kann Mitglied der Aufsichtskommission sein. Hingegen ist der Direktor in der Regel zu den Sitzungen der Kommission, jedoch nur mit berathender Stimme, beizuziehen.

Die Kommission kann in gleicher Eigenschaft, wo sie es nöthig findet, auch die übrigen Beamten oder andere sachverständige Männer zu ihren Berathungen zuziehen.

§. 4.

Die Kommission versammelt sich alle Monate wenigstens einmal. Außerordentlich aber so oft, als die Geschäfte es erfordern.

Wenn ein Mitglied eine außerordentliche Sitzung der Kommission verlangt, so hat der Präsident sie zu versammeln.

§. 5.

Der Sekretär der Justiz- und Polizeikommission führt über ihre Verhandlungen das Protokoll.

§. 6.

Der Präsident ist das Organ der Aufsichtskommission bei der Justiz- und Polizeikommission, empfängt deren Befehle und Aufträge, und erstattet dagegen an dieselbe die betreffenden Berichte. Er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse der Aufsichtskommission.

§. 7.

In seiner Eigenschaft als Inspektor der Anstalt hat er jene Rechte und Pflichten auszuüben, welche das Reglement der Strafanstalt ihm überträgt. Derselbe hat auch die finanzielle Verwaltung der Strafanstalt zu kontrolliren.

§. 8.

Die Aufgabe der Aufsichtskommission ist, dafür thätig und sorgsam zu wachen, daß in der Strafanstalt die betreffenden Vorschriften der Strafgesetze genau beobachtet, und daß die Sträflinge nach Urtheil und Recht behandelt werden. Sie wird aufmerksam sein, ob die Administration der Anstalt ihren regelmäßigen Fortgang habe, und ob die bestehenden Instruktionen und Reglemente in allen Theilen genau beobachtet werden. Sie wird sich bemühen, alle jene Verbesserungen in den Einrichtungen der Anstalt einzuführen, welche der Zweck derselben erfordert und die mit den waltenden Umständen vereinbar sind.

§. 9.

Ihr liegt vorzüglich ob, auf die sittliche Besserung der Sträflinge einzuwirken. Sie wird demnach das Betragen derselben sorgfältig beobachten und auf Mittel bedacht sein, wie der Keim des Guten in ihnen bestmöglichst entwickelt und gestärkt werden kann. Ihr kömmt anderseits dann auch das Strafrecht gegen fehlbare Sträflinge zu, insofern es nicht Vergehen betrifft, welche den gewöhnlichen Strafgerichten anheimfallen.

Sie kann folgende Strafarten verhängen:

a. Versetzung in andere Klassen und Zimmer der gleichen Strafart;
b. Versetzung in einsamen Arrest bis auf die Zeit von acht Tagen, und nöthigenfalls mit Fasten verschärft;
c. Anlegung von Springeisen;
d. körperliche Züchtigung nach Vorschrift des §. 8 des Polizeistrafgesetzes.

Alle von ihr verhängten Strafen werden in ein besonderes Protokoll, mit Angabe des Straffalls, der erkannten Strafe und des Datums der Erkanntniß, eingetragen.

§. 10.

Einzig der Strafhauskommission kommt es zu, die gemäß den §§. 100 und 101 des Kriminalgesetzes bei Begnadigungsgesuchen einzureichenden Verhaltungszeugnisse der Sträflinge auszustellen.

§. 11.

Dieselbe übt auch das Strafrecht auf das untergeordnete Aufsichtspersonal der Anstalt aus, und kann dasselbe wegen Dienst-, Disziplin- oder Subordinationsfehlern bis auf acht Tage mit Prison bestrafen. Sie kann in wichtigen Fällen selbst die Entlassung desselben aussprechen.

§. 12.

Die Mitglieder der Aufsichtskommisssion, mit Ausnahme des Präsidenten, theilen sich zur Vornahme eines regelmäßigen Besuchs der Anstalt in drei Abtheilungen, wovon jede aus zwei Mitgliedern besteht, und der Reihe nach während einem Vierteljahre jeden Monat wenigstens einmal die Anstalt genau zu visitiren und dabei alles dasjenige zu beobachten hat, was in den Zwecken der Aufstellung der Kommission liegt. Sie wird darauf ihr vorzügliches Augenmerk richten, ob in der Anstalt die vorgeschriebene innere Ordnung herrsche und die möglichste Reinlichkeit gehandhabt werde, wie das Betragen der Aufseher und Sträflinge und deren Nahrung, Kleidung und Betten beschaffen und wie für die Pflege der Kranken gesorgt sei.

Die Abtheilung erstattet sodann über das Ergebniß des Untersuchs der Kommission Bericht. In dringenden Fällen macht sie die Inspektur sogleich auf die ge-

machte Wahrnehmung aufmerksam, oder verlangt eine außerordentliche Zusammenberufung der Kommission.

Auch der Inspektor hat von Zeit zu Zeit entweder allein oder in Verbindung mit der betreffenden Abtheilung die Strafanstalt zu visitiren.

§. 13.

Wenn eine Abtheilung von Sträflingen auf längere Zeit an einen von der Hauptstadt entfernten Ort auf Straßen- oder andere Arbeit versendet wird, so ordnet die Aufsichtskommission eine zweckmäßige Aufsicht an diesen entfernten Ort ab.

§. 14.

Die Strafhauskommission wird jeweilen der Justiz- und Polizeikommission diejenigen Sträflinge namentlich bezeichnen, hinsichtlich welcher sie nothwendig findet, daß nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt von Behörde aus Sorge getragen werde, daß selbe ein angemessenes Unterkommen und die bedürfende Unterstützung finden.

Die Justiz- und Polizeikommission veranstaltet sodann, daß von Seite der Heimathsgemeinde des entlassenen Sträflings demselben je nach dem Alter, Gesundheitsumständen, Beruf und andern Verhältnissen die nöthige Hilfe und Obsorge zu Theil werde.

Ueber diese entlassenen Sträflinge führt die Justiz- und Polizeikommission eine besondere Kontrolle und läßt sich von Zeit zu Zeit durch die Amtsstatthalter über deren Zustand und Verhalten Bericht erstatten.

§. 15.

Die Wahl der Strafhausbeamten hat nach Vorschrift des Dekrets vom 23. November 1839 zu erfolgen.

Betreffend die Wahl der Strafhausbediensteten, so hat der Direktor dieselben, mit Ausnahme des Obermeisters und der Obermeisterin, so wie eines Meisterknechts für die Landwirthschaft, unter einfacher Anzeige an den Inspektor anzustellen und zu entlassen.

Die Wahl und Entlassung des Obermeisters, der Obermeisterin und des Meisterknechts für die Landwirthschaft erfolgt jedoch auf den Vorschlag, oder dann das eingeholte Gutachten des Direktors durch die Justiz- und Polizeikommission.

§. 16.

Sämmtliche Bedienstete sollen mittelst Vertrag angestellt werden.

Die Vertragsbestimmungen und der Maßstab der Besoldung sollen aber die durch das vorhin genannte Dekret bestimmten Schranken nicht überschreiten dürfen.

Die jährliche Gratifikation an die Strafhausbediensteten gemäß §. 3 dieses Dekrets ertheilt auf den Bericht des Direktors die Justiz- und Polizeikommission.

§. 17.

Die Justiz- und Polizeikommission wird bis zum Zeitpunkt der Revision des Strafhausreglements die nöthigen nähern Instruktionen und Weisungen über die Pflichten und Befugnisse der Strafhausbeamten und Bediensteten, so wie über die Führung der Administration und Einrichtung einer angemessenen Kontrolle ertheilen und auch die erforderliche Anordnung in Bezug auf die Besorgung der Landwirthschaft treffen.

§. 18.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatt beigerückt und der Justiz- und Polizeikommission zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Gegeben in unserer Sitzung,
Luzern den 10. Jänner 1840.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Beschluß
gegen den Schleichhandel mit Salz.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Nachdem wir mit Mißbelieben vernommen, daß sich Angehörige unseres Kantons beigehen lassen, aus der Saline „Schweizerhall“ im Kanton Baselland-schaft sogenanntes Abraum- oder Abgangsalz zu beziehen, und dasselbe angeblich als Düngersalz zum Verkauf in hiesigen Kanton einzuführen und dadurch das obrigkeitliche Salzregale, welches ein ausschließliches Eigenthum des Staates ist, zu benachtheiligen;

Haben,

Auf den Bericht und Antrag unserer Finanzkommission, zur Warnung unserer Angehörigen vor Schaden und Nachtheil bei Einbringung von Salzgattungen jeder Art;

In Auffrischung der bestehenden Verordnung vom 3. Hornung 1804;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Für alles in den Kanton Luzern aus andern Gegenden mittels Schleichhandels eingeführte Salz wird, nebst der Beschlagnahme desselben, noch eine Strafe, die auf jedes Pfund 1 Franken betragen soll, bezahlt.

§. 2.

Jedem Angeber oder Leider solcher Vergehen sollen die durch die Verordnung vom 3. Hornung 1804 und durch die Gesetze zuerkannten Vortheile zukommen.

§. 3.

Alle diejenigen, welchen die Aufsicht über den Salzhandel vorzüglich aufgetragen ist, so wie alle Polizeibehörden, seien bei eigener strenger Verantwortung und Gefahr aufgefordert: zur Handhabung gegenwärtigen Beschlusses rastlos mitzuwirken und die dießfälligen Uebertreter desselben zur Bestrafung an die betreffenden Gerichtsbehörden anzuzeigen.

§. 4.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu Jedermanns Kenntniß dem Kantonsblatte beigerückt und der Justiz- und Polizeikommission, so wie der Finanzkommission zur Handhabung mitgetheilt werden.

So beschlossen in unserer Rathssitzung,
Luzern den 20. Mai 1840.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10564549

Dekret

über

Herabsetzung des Salzpreises und Vertheilung von 300,000 Frkn. an die Gemeinden zur Gründung von Armenfonds.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nach genommener Kenntniß von einer Botschaft des Kleinen Raths vom 1. März 1841 und einem neuerlichen Berichte desselben vom 31. gleichen Monats, womit derselbe den sehr befriedigenden Zustand der Staatsfinanzen im Allgemeinen und namentlich denjenigen der Salzadministration im Besondern darstellt, und dagegen auf die Mängel und Uebelstände hinweiset, die sich im Armenwesen vorfinden, so wie die Nothwendigkeit und die Pflicht der Staatsregierung begründet, einerseits denselben Abhülfe zu leisten und anderseits den in der Zukunft drohenden Gefahren auf angemessene Weise zu begegnen;

In Erwägung, daß gemäß den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung theils eine Herabsetzung der auf das Salz gestellten Abgabe, theils eine möglichst zweckmäßige Verwendung der finanziellen Kräfte des Staats für das Armenwesen stattzufinden habe;

In Erwägung, daß der Preis des Salzes in mehrern angrenzenden Kantonen auf 7 1/2 Rp. per ℔ sich gestellt findet, und leicht noch weiter bis auf 7 Rp. herabgesetzt werden dürfte, was in Betracht des Ge-

winns auf diesem Administrationszweige auch hierseits wirklich geschehen kann; und

In Erwägung, daß laut der letzthin stattgehabten Prüfung der Staatsrechnungen seit dem Jahre 1830 bis auf 1839 eine Vermehrung des Staatsvermögens von 422,247 Frkn. sich ergeben hat, und mit Einschluß des Jahres 1840 wohl auf eine halbe Million sich erheben wird, von welcher Ersparniß der Staat, ohne Gefährde, eine Summe von 300,000 Franken an das in so üblem Zustande sich befindliche Armenwesen der Gemeinden abreichen kann;

Mit Berücksichtigung der von unserer dießfalls niedergesetzten Kommission uns überbrachten Anträge;

Haben beschlossen und beschließen:

1. Der Verkaufspreis des Salzes ist vom 1. Brachmonat 1841 an auf 7 Rp. per ℔ festgesetzt.

2. Aus den während den letzten Jahren gemachten Ersparnissen des Staatsvermögens soll bis auf Mitte Mai nächstkünftig die Summe von 300,000 Franken auf eine vom Kleinen Rathe näher zu bestimmende Weise an das Armenwesen der Gemeinden verabfolgt werden.

3. Die Vertheilung dieser Summe hat nach Verhältniß der Anzahl der im Kantone wohnenden, heimathrechtigen Bürger jeder Gemeinde, nach der Volkszählung vom Jahre 1837, zu geschehen.

4. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen betreffenden Betrag beförderlich zu kapitalisiren; sie dürfen das Kapital selbst unter keinem Vorwande weder für ihre laufenden Bedürfnisse noch für Abtragung von Rückständen angreifen.

5. Der Kleine Rath hat dießfalls die nothwendigen Vollziehungsanordnungen zu treffen und auch auf geeignete Mittel Bedacht zu nehmen, wie noch andere Hülfsquellen zu gleichem Zwecke aufgefunden werden können.

6. Gegenwärtiges Dekret soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt und dem Kleinen Rathe zur Vollziehung mitgetheilt werden.

So beschlossen, Luzern den 6. April 1841.

Der Präsident:
L. P. Meyer.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Johann Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

verordnen:

Vorstehendes Dekret des Großen Rathes vom 6. April 1841 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern den 7. April 1841.

Für den Schultheißen;
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
Jost Nager.

Beschluß
über
die Abstimmung des Volkes, betreffend die Annahme oder Verwerfung der revidirten Staatsverfassung.

Wir Präsident und Mitglieder des Verfassungsrathes;

In Gemäßheit des §. 61 der noch bestehenden Staatsverfassung, und in Vollziehung der §§. 14, 15 und 16 des Dekrets des Großen Rathes vom 22. Horn. 1841, anordnend: die revidirte Staatsverfassung dem souveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen und zu bestimmen, wann und wie dieselbe zur Kenntniß der Bürger und an die Wahlkreisversammlungen zur Abstimmung gebracht werden soll;

Haben
beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Samstag den 1. Mai 1841 soll die Abstimmung des Volkes über die Annahme oder Verwerfung der revidirten Staatsverfassung vorgenommen werden, wie folgt:

§. 2.

Der Entwurf der revidirten Staatsverfassung wird in hinlänglicher Anzahl von Abdrücken, in Begleit einer Proklamation, sofort durch den hohen Kleinen Rath den stimmfähigen Bürgern des ganzen Kantons zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt.

Zu diesem Ende wird nach Maßgabe der Bevölkerung in jede Gemeinde des Kantons eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplare durch Expresse versandt,

daselbst vier Exemplare auf der Gemeinderathskanzlei zur beliebigen Einsicht niedergelegt und die übrigen ungesäumt durch den Gemeinderath unter die stimmfähigen Einwohner der Gemeinde gleichmäßig vertheilt.

§. 3.

Die Gemeinderäthe haben das Verzeichniß der nach §. 51 der noch bestehenden Staatsverfassung stimmfähigen Bürger zu ergänzen und zu bereinigen. Dasselbe soll wenigstens drei Tage vor der Abstimmung allen Einwohnern zur Einsicht auf der Kanzlei des Gemeinderaths offen stehen.

Wer nicht auf dem Stimmfähigkeitsregister sich befindet, und glaubt auf dasselbe zu gehören, kann seine dießfällige Reklamation bei der das Register bildenden Behörde, und wenn ihm hier keine Rechnung getragen werden will, später bei dem Wahlbureau anbringen, welches darüber entscheidet.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jedem stimmfähigen Bürger drei Tage vor der Versammlung Tag und Stunde der stattfindenden Abstimmung angezeigt werde.

§. 4.

An dem im §. 1 festgesetzten Tage, spätestens bis 12 Uhr Mittags, versammeln sich die stimmfähigen Bürger jedes Wahlkreises am Versammlungsorte desselben.

Jeder Gemeindeammann bringt das Stimmfähigkeitsverzeichniß seiner Gemeinde an die Versammlung mit.

Die Verhandlung wird in jedem Wahlkreise von dem Gemeinderathspräsidenten des Versammlungsortes eröffnet. Nachdem er die Ermahnung gestellt, daß, wenn sich Personen in der Versammluug befinden sollten, die nicht stimmfähig sind, dieselben sich zu entfer-

nen haben, bezeichnet er zwei Beamtete als provisorische Stimmenzähler und ladet die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten durch offenes absolutes Handmehr ein. Sobald dieser gewählt ist, nimmt er seine Stelle ein. Der gewählte Präsident ladet die Versammlung ein zu Vorschlägen von zwei Stimmenzählern und zwei Schreibern, und zwar durch offenes absolutes Stimmenmehr.

Die für Präsident, Stimmenzähler und Schreiber Vorgeschlagenen sollen Einer nach dem Andern nach Bestimmung des Looses in die Wahl gesetzt werden.

§. 5.

Sobald das Büreau gewählt ist, läßt der Präsident den gegenwärtigen Beschluß, sodann die §§. 16, 17, 18, 19, 20 und 21 des Dekrets des Großen Raths vom 22. Hornung 1841, die revidirte Verfassung und zuletzt die Proklamation, welche der Verfassung vorgedruckt ist, durch einen Sekretär mit deutlicher Stimme ablesen.

§. 6.

Sonach fordert der Präsident die anwesenden stimmfähigen Bürger zur Abgabe ihrer Stimmen für die Annahme oder Verwerfung der revidirten Staatsverfassung auf, indem er gemeindeweise den Namensaufruf vor sich gehen läßt.

In der Stadt Luzern wird der Namensaufruf quartierweise vorgenommen.

Die Reihenfolge der Gemeinden hat so zu erfolgen, daß den Entferntern zuerst gerufen wird.

§. 7.

Sowie ein Gerufener zum Tische hintritt, an welchem der Präsident, die Stimmenzähler und die Schreiber sitzen, und auf welchem zwei Schachteln, die eine von rother, die andere von schwarzer Farbe,

sich vorfinden sollen, wird ihm von einem der Stimmenzähler eine eigends dazu eingerichtete Stimmkarte zugestellt, um dieselbe in die ihm beliebige Schachtel einzulegen.

Die Schachtel von rother Farbe ist für die Annahme der revidirten Staatsverfassung, die von schwarzer Farbe hingegen für die Verwerfung derselben bestimmt, was nebenbei auf jeder dieser Schachteln mit großen Buchstaben angeschrieben werden soll.

Der Vorgerufene wird auf dem betreffenden Namensverzeichniß sogleich angemerkt, und wenn er abwesend ist, von einem Sekretär Vormerkung gemacht, ob er mit, oder ohne Entschuldigung abwesend ist. Im erstern Falle ist das vom Gemeinderathe ausgestellte, sowie das allfällige ärztliche Zeugniß an das Büreau abzugeben.

§. 8.

Ist die Abstimmung auf die vorgeschriebene Weise durchgeführt, so wird mit Sorgfalt zur allmähligen Abzählung der in den beiden Schachteln vorhandenen Stimmzeddel und zwar jeder besonders geschritten, das Resultat dieser vorgenommenen Abzählung sogleich aufgezeichnet und dasselbe endlich der Versammlung durch den Präsidenten eröffnet.

§. 9.

Nachdem diese Erwahrung mit möglichster Genauigkeit statt gefunden hat, ist über die ganze Verhandlung beförderlich nach unten folgendem Formular ein ordentlicher Verbalprozeß anzufertigen, in welchem die Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger des Wahlkreises gemeindeweise, wie viel davon ohne Entschuldigung, und wie viel mit Entschuldigung abwesend waren, und wie viel von den Anwesenden zur Annahme, und wie viel zur Verwerfung der revidirten Staatsverfassung gestimmt haben, deutlich und bestimmt an-

gegeben sein. Dieses Verbale soll mit den eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten und der beiden Stimmenzähler und Sekretärs versehen, und durch den die Versammlung eröffnenden Präsidenten mit Sigill und Unterschrift die beigesetzten Unterschriften beglaubiget werden.

§. 10.

Diese Abstimmungsverbale sind sodann mit aller Beförderung dem betreffenden Amtsstatthalter zu behändigen, der dieselben unverweilt dem Kleinen Rathe einsendet.

§. 11.

Von der Totalsumme der Aktivbürger werden abgerechnet diejenigen, welche laut beglaubigtem ärztlichem Zeugnisse wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen, oder laut Bescheinigung des Gemeinderathes wegen andern genügenden Gründen an der Abstimmung Theil zu nehmen verhindert sind.

Die ohne genügende Entschuldigung von der Versammlung Ausbleibenden werden zu den Verwerfenden gezählt.

Hat gemäß des angeführten Dekrets des Großen Raths nach Abzug der mit genügender Entschuldigung Abwesenden, die Mehrheit der Aktivbürger des Kantons sich für die Annahme oder Verwerfung der Verfassung ausgesprochen, so ist dieselbe angenommen oder verworfen.

§. 12.

Die Polizei in den zu vorliegendem Zwecke angeordneten Wahlkreisversammlungen wird nach den im Gesetze vom 2. März 1833 über die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes enthaltenen Bestimmungen ausgeübt.

§. 13.

Auf den Fall, daß wegen Unordnung oder andern Ursachen die Abstimmung in dem einen oder andern

Wahlkreise am festgesetzten Tage nicht vorgenommen oder gehörig zu Ende geführt werden könnte, soll auf einen der nächstfolgenden Tage eine neue Abstimmung vom Kleinen Rathe in dem betreffenden Wahlkreise angeordnet werden.

§. 14.

Gegenwärtiger Beschluß ist dem Kl. Rathe zur beförderlichen Bekanntmachung und zur Mittheilung an sämmtliche Gemeinderäthe zu übermitteln.

So beschlossen, Luzern den 18. April 1841.

Der Präsident:

Rudolph Rüttimann.

Namens des Verfassungsrathes:

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Meyer.

J. Mohr.

Formular

für die Verbalprozesse über die Abstimmung der Wahlkreise über die revidirte Staatsverfassung.

1841 den 1. Mai Mittags . . . . . Uhr versammelten sich in Folge Beschlusses des Verfassungsrathes vom 18. April die stimmfähigen Bürger des Wahlkreises N. unter einstweiligem Vorsitze des Herrn N. N., um unter Beobachtung des oben angeführten Beschlusses über die Annahme oder Verwerfung der vom Verfassungsrathe beschlossenen Staatsverfassung des Kt. Luzern abzustimmen.

Nach erfolgter Mahnung des die Versammlung eröffnenden Präsidenten, daß, wenn Personen in der Versammlung sich befinden sollten, die nicht stimmfähig sind, sie sich zu entfernen haben, schritt die Versammlung zur Wahl des Bureau, wofür vorgeschlagen wurden:

zu einem Präsidenten:

N. N. von N.

N. N. von N.

zu Stimmenzählern:

N. N. von N.

N. N. von N.

N. N. von N.

zu Sekretären:

N. N. von N.
N. N. von N.
N. N. von N.

Mittelst vorgenommener offener Abstimmung sind durch gesetzliche Stimmenmehrheit gewählt worden:

zu einem Präsidenten:

N. N. von N.

zu Stimmenzählern:

N. N. von N.
N. N. von N.

zu Sekretären:

N. N. von N.
N. N. von N.

Nachdem das gewählte Bureau seine Stelle eingenommen hatte, ließ der Präsident die vorgeschriebenen Beschlüsse, sowie die revidirte Staatsverfassung und die derselben vorgedruckte Proklamation zuletzt verlesen.

Hierauf erfolgte gemeindeweise der Namensaufruf eines jeden stimmfähigen Bürgers des Wahlkreises nach vorgeschriebener Ordnung.

Jedem Gerufenen ward, so wie er vor den Tisch, an welchem die Mitglieder des Bureau sich befanden, getreten, von einem Stimmenzähler eine eigens zu diesem Behuf gestempelte Stimmkarte gegeben, welche er nach seiner freien Ueberzeugung in die auf dem Tisch befindliche rothe oder schwarze Schachtel, auf welch' ersterer mit mit großen Buchstaben „**Annahme**", auf letzterer aber „**Verwerfung**" geschrieben stand, legte.

Nachdem der Namensaufruf beendigt war, wurde zu Eröffnung der Schachteln geschritten, und die vorhandenen Stimmzeddel in jeder derselben besonders mit Genauigkeit abgezählt. Das Resultat dieser Abzählung ist folgendes:

Der Wahlkreis zählt stimmfähige Bürger . . . . . .
Davon waren anwesend von der
Gemeinde u. s. w. . . . . .
Ohne Entschuldigung abwesend . . . . . .
Mit Entschuldigung abwesend . . . . . .
(Diese Angabe ist bei jeder Gemeinde besonders anzugeben.)

Von den Anwesenden stimmten zur Annahme der revidirten Staatsverfassung . . . . . .
Zur Verwerfung derselben Anwesende. . . . . .
Ohne Entschuldigung Abwesende . . . . . .

Diese Letztern mit den anwesend Verwerfenden zusammengerechnet betragen . . . . . .

Somit hat der Wahlkreis N mit . . . . . Stimmen die neue Staatsverfassung gegen . . . . . Stimmen angenommen (oder verworfen).

(Ergeben sich während der Verhandlung Unordnungen, so ist auch dieses unter Angabe der in diesem Falle betheiligt erfundenen Personen im Verbalprozesse umständlich anzumerken.)

Indem nunmehr die Verhandlungen beendigt waren, wurde die Versammlung, und zwar um . . . Uhr Nachmittags vom Präsidium aufgehoben, und sonach darüber gegenwärtiger getreuer Verbalprozeß abgefaßt, was durch ihre amtlichen Unterschriften bezeugen:

N. den 1. Mai 1841.

Der Präsident der Versammlung:
N. N.
Die Stimmenzähler:
N. N., N. N.
Die Sekretäre:
N. N., N. N.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes über Einberufung des Verfassungsrathes vom 22. Hornung 1841, verordnen:

Vorstehender Beschluß des Verfassungsrathes über die Abstimmung des Volkes, betreffend die Annahme oder Verwerfung des Entwurfs der revidirten Staatsverfassung vom 18. April 1841, soll dem Amtsblatte beigerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Verordnet in unserer Sitzung,
Luzern den 21. April 1841.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
Jost Nager.

Der Verfassungsrath des Kantons Luzern
an
das Volk desselben.

Wertheste Mitbürger!

Ein neues Grundgesetz für den Kanton Luzern ist von uns entworfen worden. Euch kommt es nunmehr zu, am ersten Mai dasselbe anzunehmen oder zu verwerfen.

Wir haben uns bestrebt, bei der Bearbeitung desselben Freiheit, Gerechtigkeit und Religion, diese Grundpfeiler eines Freistaates, diese unerschütterlichen Grundlagen der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt eines Volkes gewissenhaft und treu im Auge zu behalten, und deren Gewährleistung bestimmt und klar durch die Verfassung auszusprechen.

Wir tragen in uns die feste Ueberzeugung, daß euern Wünschen in vollem Maße entsprochen wird.

Das Volk des Kantons Luzern ist der Souverän des Landes. Dasselbe wird durch das neue Grundgesetz in Wahrheit in den Besitz und Genuß seiner Souveränitätsrechte eingesetzt.

Bei der Verfassungsänderung oder Revision ist das Volk nicht mehr an Zeitfristen gebunden; alljährlich kann es an seinem Grundgesetze diejenigen Verbesserungen vornehmen, die seinen Bedürfnissen entsprechender sind. Hierin kann es von keiner Behörde gehindert oder gehemmt werden.

Inskünftig können weder Gesetze, noch Konkordate, Bündnisse oder andere Verträge gegen den Geist der Verfassung oder gegen euern Willen erlassen werden. In euere Hand ist das Verwerfungsrecht (Veto) gelegt, und dieses Recht des Volkes wird den künftigen Gesetzgeber in den Schranken der Besonnenheit und des Bedürfnisses zurückhalten.

Alle Wahlen in die Gesetzgebungsbehörde, in gleichmäßiger Vertheilung nach der Bevölkerung des Kantons, sind unmittelbar in die Hände des Volkes gelegt. Alle vier Jahre ist dem Souverän die Möglichkeit gegeben, seine Stellvertretung ganz umzugestalten, und alles davon auszuscheiden, was nicht mehr ein treuer Ausdruck des Volkswillens ist.

Im Bunde der Eidgenossen wird der Kanton Luzern seine Stellung als souveräner Volksstaat und als katholischer Vorort mit Ehren behaupten. Das Volk selbst ist zum Wächter der Kantonalsouveränität und der Bundestreue bestellt.

Nicht nur das souveräne Volk, sondern auch die einzelnen Bürger, die Korporationen und Gemeinden, erhalten durch die neue Verfassung größere Gewähr für ihre Rechte und Freiheiten.

Gegen die Willkür der Beamteten ist ein fester Damm aufgestellt. Auch wird für die Zukunft vorgesorgt, daß bei Beschwerden von Privaten, Korporationen und Gemeinden gegen den Regierungsrath oder das Obergericht die Mitglieder dieser Behörden im Schooße des Großen Rathes nicht in eigener Sache entscheiden.

Jedem Bürger ist die Freiheit gesichert, seine Rechtssachen selber zu verfechten, oder durch einen

beliebigen Sachwalter verfechten zu lassen. Den Korporationen und Gemeinden ist die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Selbstständigkeit der Verwaltung und innern Einrichtung, die Wahl aller ihrer Vorsteher gesichert.

Theure Mitbürger! Die Gewährleistung solcher Rechte und Freiheiten, wie selbe das Volk, die Gemeinden, die Bürger im Kanton Luzern bisher nicht in diesem Maße besessen, erfordert, daß auch für die öffentliche Ordnung kräftige Garantien gegeben werden. Sie liegen in der Gerechtigkeit.

In mehrern Bestimmungen der neuen Verfassung sind der künftigen Gesetzgebung die Grundzüge ihres Wirkens vorgezeichnet. Sie zielen alle dahin, das Eigenthum von Privaten, Korporationen, Gemeinden zu schützen; Jedermann im Besitze wohlerworbener Rechte ungestört zu erhalten; aber auch die eigentlichen Verbrecher, den Mißbrauch der Freiheit gegen Eigenthum, Sicherheit, gegen Wahrheit, Sitten und Religion zu strafen, ohne jedoch dem Verbrecher die Aussicht auf Gnade zu verkümmern.

Diese Bestimmungen geben ferners dem Beamten die Gewähr, durch keinerlei Willkür vor Ablauf seiner Amtsdauer entfernt werden zu können, und erhöhen dadurch in ihm den Muth zu freudiger und ernster Wirksamkeit für Vollziehung der Gesetze.

Die Gleichheit vor dem Gesetze sichert die willige Unterwerfung der Bürger unter dasselbe. Die Lasten werden auf alle Bürger gleichmäßig vertheilt, weder Geistliche noch Weltliche sind denselben enthoben, und es wird keine Rücksicht auf den Stand genommen. Diese Gleichheit in Rechten und Pflichten wird

ein gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung befördern.

Allein Freiheit, Gerechtigkeit und Ordnung haben nur in der Religion ihre unzerstörbare Wurzel.

Die Religion unserer Väter ist die von Jesus Christus dem Sohne Gottes gestiftete, von den Aposteln verbreitete, durch die katholische Kirche überlieferte, durch die Bischöfe in der Einheit mit dem Oberhaupte dem römischen Papste bewahrte Religion.

Diese christliche, apostolische, römisch-katholische Religion wollen wir Alle auf unsere Nachkommen rein und unversehrt vererben. Auf dieselbe werden die Mitglieder des Großen Rathes, als Stellvertreter des Volkes, eidlich verpflichtet; dieselbe ist das unerläßliche Bedingniß, ohne welches Niemand in den bürgerlichen Verband aufgenommen werden kann.

Der katholischen Kirche, dem Papste und dem Bischofe, wird die Freiheit des Lehramtes gesichert. Die Kirche soll in ihrem religiösen Wirken vom Staate unabhängig sein. Wenn jedoch gefordert wird, daß kirchliche Erlasse, die veröffentlichet werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden sollen, so kann darunter nie verstanden werden, daß die Staatsbehörde ihre Billigung oder Genehmigung dazu ertheilen, oder dem Volke als dem eigentlichen Souveräne die Bekanntmachung vorenthalten könne. Nimmermehr soll die künftige Gesetzgebung oder Regierung zu dem durch das neue Grundgesetz förmlich aufgehobenen Plazet zurückkehren dürfen; wohl aber wird die geforderte Mittheilung kirchlicher Erlasse nur ein vertrauensvolleres Einverständniß

zwischen Staat und Kirche bewirken. Diese Forderung hat auch die hochwürdige Geistlichkeit des Kantons in ihrer eingereichten Bittschrift nicht bloß als ein Recht, sondern selbst als eine Pflicht des Staates anerkannt.

Die neue Verfassung, indem sie die Unverletzlichkeit kirchlicher Stiftungen gewährleistet, macht es der katholischen Kirche möglich, ihre Segnungen in das Familienleben und in die Gemeinden zu spenden.

Wo Kirche und Staat sich berühren oder in einander greifen, wird zu gegenseitiger Bewahrung des eigenthümlichen Gebietes, sowie zu ungetrübter Wirksamkeit beider, ein inniges Einverständniß allein zum Ziele führen. Dieses Einverständniß zu erzielen, wird den künftigen Behörden zur Pflicht gemacht; die Erreichung desselben wird aber auch um so eher möglich, da ihrerseits die hochwürdige Geistlichkeit des Kantons durch ihre Stellvertretung im Erziehungsrathe bei Vorberathung kirchlicher Angelegenheiten wesentlich dazu beitragen wird.

Wie das Plazetgesetz, so können auch die Badenerkonferenzartikel vor dem neuen Grundgesetze nicht mehr bestehen, und solche einseitige Verordnungen und Schlußnahmen werden für die Zukunft durch dasselbe verunmöglicht.

Den Schlußstein aller Garantien für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion bildet die Erziehung der Jugend. Mag die Gegenwart bauen, was sie will; wenn nicht in dem nachwachsenden Geschlechte der Geist lebt, der das Gebäude aufgeführt, so wird die Zukunft dasselbe wieder niederreißen. Der Souverän, welcher mit dem Bewußtsein seiner Rechte

nicht zugleich die Erkenntniß und vor Allem das tiefe Gefühl seiner Pflichten verbindet, wird keine von der Gerechtigkeit, der Religion oder vom Gesetze gezogenen Schranken achten; er wird vielmehr die Souveränität zu Anarchie mißbrauchen. Es muß daher in der Jugend diese Erkenntniß der Pflicht geläutert, es muß dieses Gefühl in ihr geweckt und befestigt werden.

In diesem Sinne sind in das neue Grundgesetz diejenigen Bestimmungen über die Erziehung und Bildung der Jugend aufgenommen worden, durch welche Aeltern und Behörden ihre Pflichten und Rechte vorgezeichnet, Freiheit und Religion gesichert, und auch der hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit ein gebührender Antheil am Erziehungswerke gewährleistet wird.

Werthester Mitbürger! Dieses sind die Hauptgrundzüge des von uns entworfenen neuen Grundgesetzes. Wir haben in dasselbe alles aufgenommen, was die alte Verfassung Gutes enthält; aber wir haben weit mehr Ersprießliches und Sicherndes hinzugefügt, und tragen in uns die Zuversicht, das neue Grundgesetz werde dem Kanton Luzern zum Heile gereichen.

In mehrern Eingaben, die zusammen 2739 Unterschriften tragen, ist das Verlangen gestellt worden, daß der Verfassungsrath das von ihm berathene Grundgesetz zur Prüfung vorerst an das Volk bringen, und hierauf nochmals zu Berathung des Entwurfs und allfälliger Bemerkungen dagegen zusammentreten sollte. Alle diese Eingaben sind noch vom Märzmonate datirt, also aus einer Zeit, wo der

Entwurf der Kommission noch nicht unter dem Volke sein konnte.

Seit den ersten Tagen des Monats April aber ist die von der Kommission entworfene Verfassung in zahlreichen Abdrücken im ganzen Kantone verbreitet, und dem in jenen Eingaben ausgedrückten Wunsche, dem Volke eine angemessene Frist zur Prüfung des Verfassungsentwurfes anzusetzen, zum Voraus entsprochen worden. Wirklich sind auch seit der Bekanntmachung desselben aus verschiedenen Theilen des Kantons zahlreiche Begehren und Wünsche an den Verfassungsrath eingekommen, jedoch kein einziges Verlangen dahin gehend, daß eine weitere Prüfungsfrist eingeräumt werden sollte.

Was dann die eingereichten Begehren und Wünsche aus früherer und aus jüngster Zeit betrifft, so hat sie der Verfassungsrath bei der Berathung nach Möglichkeit berücksichtigt. Allerdings konnte in mehrere derselben nicht eingetreten werden, und andere sind lediglich der Art, daß sie der Verfassungsrath mit voller Beruhigung dem künftigen Gesetzgeber zur Beherzigung empfehlen kann; überhaupt aber glauben wir in keinem wichtigen Punkte jenen Pfad verlassen zu haben, den uns die große Volksbittschrift vom Hornung 1840 so deutlich vorgezeichnet hatte.

Aus diesen Gründen, und weil der Kommissionsentwurf durch unsere Berathung nur wenig Abänderungen erlitten hat, weil endlich das Entscheidungsrecht dem Volke zusteht, und dasselbe gerade dadurch, wenn es das neue Grundgesetz annimmt, alljährlich Verbesserungen vornehmen kann, fand sich der Verfassungsrath bewogen, sogleich einen bestimmten Tag zur Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung zu bezeichnen.

Wir haben unsere Aufgabe als Grundgesetzgeber vollendet, und treten nunmehr wieder in euere Mitte zurück. Wertheste Mitbürger! In euerer Hand liegt jetzt der Entscheid, ob ihr das neue Grundgesetz durch euere Annahme sanktioniren, oder durch Verwerfung

desselben bei der bisherigen Ordnung der Dinge verbleiben wollet. Durch die Annahme der neuen Verfassung sichert ihr euch das Recht zu jährlicher Revision derselben; verwerft ihr aber die neue Verfassung, **so bleibt die alte Verfassung nach einer eigens hierüber in derselben enthaltenen Bestimmung auf neue zehn Jahre unverändert in Kraft.**

Möge der Gott unserer Väter durch seinen Rath und seinen Beistand, wie er bisdahin das Werk der Verfassungsrevision sichtbar zu Einigung und Frieden geleitet, auch am Schlusse desselben euch erleuchten und schützen! Laßt uns Alle zu ihm flehen, daß der Maitag 1841 durch euern freien und freudigen Entschluß für das gesammte Vaterland zum Tage des Heiles werde!

Also gegeben zu Luzern in unserer Sitzung vom 18. April 1841.

Der Präsident:
Rudolf Rüttimann.
Namens des Verfassungsrathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben,
Bernhard Meyer.
Joseph Mohr.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern verordnen:

Vorstehende Proklamation des Verfassungsrathes an das Volk soll öffentlich bekannt gemacht und an den üblichen Orten angeschlagen werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern den 21. April 1841.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes,
Der erste Staatsschreiber:
Jost Nager.

Staatsverfassung.

I. Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat. Er ist als solcher ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die Souveränität beruht in der Gesammtheit des Volkes.

§. 3.

Die apostolische römisch-christkatholische Religion ist die Religion des gesammten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates.

Die Staatsbehörde darf daher weder die mittelbare noch unmittelbare Verbindung der Priester, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorstehern der römisch-christkatholischen Kirche, mit dem Papste und mit dem Bischofe, in religiösen und kirchlichen Dingen auf irgend eine Weise hemmen, beschränken oder verhindern.

Jedoch sollen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlicht werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden (Visum).

Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche werden durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geregelt.

Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen.

Der Fortbestand der Stifte und Klöster, so weit er vom Staate abhängt, ist gewährleistet.

Die Verwaltung ihrer Güter steht denselben, so wie den Klöstern insbesondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern (Novizen), unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates zu.

Zur Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften bedürfen sie der Bewilligung der Staatsbehörde.

§. 4.

Die Jugend soll der nöthigen Erziehung und Bildung genießen.

Die Erfüllung dieser Pflicht liegt, wie zunächst den Aeltern oder Pflegeältern, so überhaupt den Gemeinden und dem Staate ob.

Der Staat erleichtert den Aeltern und Gemeinden die Erfüllung ihrer daherigen Pflichten durch Errichtung von Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.

Niemanden kann verweigert werden, außer dem Kantone auf ihm beliebigen Anstalten sich ausbilden zu lassen.

§. 5.

Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§. 6.

Die persönliche Freiheit ist unverletzlich.

Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 7.

Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, sowie der Presse, inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, ist gesichert.

Der Richter bestraft nach gesetzlichen Vorschriften den Mißbrauch dieser Freiheit.

§. 8.

Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder Bürger, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation haben das Recht, jeder Behörde Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen.

§. 9.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte Korporationen, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

§. 10.

Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist in der Regel anerkannt. Einem zu erlassenden Gesetze sind aber diejenigen beschränkenden Bestimmungen vorbehalten, welche das allgemeine Wohl erfordert.

Für eine billige Entschädigung derjenigen Ehehaften, welche durch das Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 aufgehoben wurden, oder künftig noch

aufgehoben werden wollten, wird ein Gesetz ebenfalls die nöthigen Bestimmungen aufstellen.

§. 11.

Alles Vermögen, Einkommen und der Erwerb ist steuerbar.

Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen die Vermögenssteuer mittels jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen.

Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, so wie des Staates, gleich andern Liegenschaften nach dem Katasterwerthe besteuert.

§. 12.

Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten uud Grundzinse ist gesichert.

Der Boden soll mit keiner nichtloskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt sein noch belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahre 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz ꝛc., bleiben abgeschafft.

§. 13.

Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf eine Amtsdauer.

Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

§. 14.

Keine politische Beamtung oder Anstellung darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Dagegen darf auch

kein politisch Beamteter oder Angestellter vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung oder Anstellung entfernt werden.

§. 15.

Kein Beamteter darf von nun an bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten, ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde, annehmen.

§. 16.

Jeder Beamtete ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig, und kann wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden.

§. 17.

In keiner richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde, sowie bei Gesandtschaften.

§. 18.

Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereiniget werden. Das Gesetz hat die Gränzen dieser Gewalten sorgfältig auszuscheiden.

Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Conflikten) entscheidet die gesetzgebende Gewalt.

§. 19.

Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

§. 20.

Jedem Bürger ist freigestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung Andern zu übertragen.

Allfällige Beschränkungen hinsichtlich der Uebertragung von Rechtsgeschäften an Andere, welche Beschränkungen das öffentliche Wohl fordern sollte, wird das Gesetz aufstellen.

Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichts darf die Rechtssachen Anderer zum Verfechten übernehmen.

Schiedsrichterliche Urtheile nach gesetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft, wie die Urtheile der richterlichen Behörden, und werden wie diese vollzogen.

§. 21.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen.

Jeder Bürger des Kantons genießt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden.

§. 22.

Das Kantonsbürgerrecht kann nur an Nichtkantonsbürger römisch-christkatholischer Religion nach gesetzlichen Bestimmungen ertheilt werden.

Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

II. Titel.

Eintheilung des Kantons und politischer Stand der Bürger.

§. 23.

Der Kanton Luzern ist in fünf Aemter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden, sowie in fünf und zwanzig Wahlkreise nach der am Ende beigefügten Uebersicht eingetheilt.

§. 24.

Die Stadt Luzern ist der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden.

§. 25.

Jedem Kantonsbürger ist freigestellt, sein politisches Stimmrecht in der Heimath- oder in der Wohngemeinde und in dem Wahlkreise, welchem diese oder jene zugetheilt ist, nach gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

§. 26.

Um politisch stimmfähig zu sein, muß man:

a) Römisch-christkatholischer Religion;
b) Kantonsbürger, weltlichen Standes sein;
c) Das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a) die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten;
b) die im Aktivbürgerecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation;
c) die Falliten oder solche, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger akkordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben:
d) die unter Vormundschaft Gesetzten und anerkannt Blödsinnigen;
e) diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern seit dem 16. Alters-

jahre Unterstützungen genossen und solche Unterstützungen nicht restituirt haben.

III. Titel.

Oeffentliche Gewalten.

I. Abschnitt.

Souveräne Gewalt.

§. 27.

Das souveräne Volk übt seine Souveränitätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern.

§. 28.

Das souveräne Volk allein kann Veränderungen in der Verfassung beschließen.

§. 29.

Ueber die Frage einer Verfassungsabänderung oder Revision derselben hat sich das Volk in ordentlichen Gemeindeversammlungen auszusprechen.

Solche Revisionsgemeinden können jeweilen am letzten Tage des Weinmonats auf folgende Weise stattfinden.

Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren zu Abänderung oder Revision der Verfassung stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, auf den oben bezeichneten Tag eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das gestellte Begehren vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen.

Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingesandt.

Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Untersuch der Verbale, sofort das Ergebniß der Abstimmung bekannt.

§. 30.

Hat sich in solchen Gemeinden nicht die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§. 31.

Spricht sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision der Verfassung aus, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath hat sodann einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen, welche von den stimmfähigen Bürgern in den durch die Verfassung aufgestellten Wahlkreisen nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar erwählt werden. Dem Verfassungsrathe steht die Berathung der Revision der Verfassung zu.

Das Ergebniß seiner Berathungen muß derselbe dem souveränen Volke in den Wahlkreisen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Stimmt die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, so wird der Entwurf der revidirten Verfassung vom Großen Rathe als Grundgesetz erklärt.

Erhalten hingegen die Berathungen des Verfassungsrathes nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Wahlkreisversammlungen anwesenden stimmfähigen Bürger, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§. 32.

Findet der Große Rath für zweckmäßig oder nothwendig, daß Veränderungen in der Verfassung vorgenommen werden, so bringt er diese Frage jeweilen an einem und demselben Tage, gleichzeitig im ganzen Kanton, an sämmtliche Gemeinden zur Entscheidung.

Ueber die Abstimmungen in den Revisionsgemeinden, über allfällige Einberufung, Wahl und Berathung des Verfassungsrathes, so wie über Annahme oder Verwerfung der von demselben vorgenommenen Abänderungen durch das Volk in den Wahlkreisen, gilt alsdann lediglich, was in den vorhergehenden §§. 29, 30 und 31 gesagt ist.

§. 33.

Jeweilen inner den nächsten zehn Tagen nach ausgesprochener Revision oder nach erfolgter Verfassungsannahme hat der bestehende Große Rath das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu machen.

Spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der Abstimmungen sollen gleichzeitig in allen Wahlkreisen des Kantons die Wahlen in den Großen Rath oder in den Verfassungsrath Statt finden. Die Gewählten haben inner den nächsten acht Tagen zusammenzutreten.

§. 34.

Jede Veränderung des schweizerischen Bundesvertrags muß dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§. 35.

Gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, sowie gegen Einführung neuer Korporationen, kann das souveräne Volk in den ordentlichen

Gemeindeversammlungen Einspruch oder das Veto einlegen.

Solche Vetogemeinden können jeweilen inner fünfzig Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung eines Gesetzes oder Vertrages an, auf folgende Weise Statt finden.

Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren für Abhaltung einer Vetogemeinde stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, vor Ablauf der oben bezeichneten fünfzig Tage eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das in Frage gestellte Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie die in Frage liegende Einführung einer neuen Korporation vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen.

Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingesandt.

Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Untersuch der Verbale, sofort das Ergebniß der Abstimmung bekannt.

§. 36.

Hat sich die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Ergebnisses der Abstimmungen erwahret, hat sodann den Willen des souveränen Volkes anzuerkennen, das von ihm erlassene Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie die Bewilligung zur Einführung

einer neuen Korporation als aufgehoben zu erklären, und dieses durch einen Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder des Veto's verfassungsgemäß eingeräumten Frist tritt kein Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Korporation, in Kraft.

§. 38.

Das Nähere über die Art und Weise, wie sowohl die Revisionsgemeinden als die Vetogemeinden abzuhalten sind, bestimmt das Gesetz.

§. 39.

Das souveräne Volk wählt, nach Vorschrift der Verfassung und des Gesetzes, in den Wahlkreisen seine Stellvertreter in den Großen Rath.

II. Abschnitt.

Gesetzgebende Gewalt.

§. 40.

Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die Wahlkreise im Verhältnisse deren Bevölkerung unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns, inner den verfassungsmäßigen Schranken, die gesetzgebende Gewalt aus.

§. 41.

Die Mitglieder des Großen Rathes müssen, nebst den zur Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften, das fünf und zwanzigste Altersjahr erfüllt haben, und über den Besitz eines Vermögens von zweitausend Franken sich ausweisen.

Sie bleiben vier Jahre im Amte, nach deren Ablauf sie sämmtlich im Austritt sich befinden, aber

sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt und die Wiedererwählung hat im Jahre 1845 auf den ersten Tag des Maimonats zu erfolgen.

Wird das gleiche Mitglied von zwei oder mehrern Wahlkreisen gewählt, so hat es sich zu erklären, in welchem es die Wahl annehmen wolle, worauf der oder die andern Wahlkreise zu einer neuen Wahl schreiten.

Wird eine Stelle vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer ledig, so soll dieselbe von dem betreffenden Wahlkreise inner dreißig Tagen wieder besetzt werden.

Der abtretende Große Rath bleibt in seiner Stellung, bis der neugewählte sich konstituirt hat.

§. 42.

Wenn ein Mitglied des Großen Rathes während der Amtsdauer aufhört, die verfassungsmäßigen Eigenschaften zu besitzen, so tritt es aus. Entlassungen aus dem Großen Rathe werden von diesem ertheilt.

§. 43.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit des Volkes im Auge zu behalten.

Es ist verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes, bei Verlust des Amtes, fleißig beizuwohnen.

§. 44.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden, was durch das Reglement des Großen Rathes bestimmt werden soll.

§. 45.

Der Große Rath wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, Vicepräsidenten, zwei Se-

kretäre und zwei Stimmenzähler. Das gleiche Mitglied darf nicht zwei auf einander folgende Jahre die Stelle eines Präsidenten bekleiden. Die Stellen eines Präsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes sind in einer und derselben Person nicht vereinbar.

§. 46.

Als gesetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath inner den verfassungsmäßigen Schranken die Gesetze.

Er führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht.

§. 47.

Er rathschlagt über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beschließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung, sowie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen.

Der Große Rath bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Abgaben.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denselben, sofern er sie richtig findet, seine Genehmigung, und läßt eine Uebersicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Der Große Rath läßt sich alljährlich oder so oft es ihm beliebt über die gesammte Staatsverwaltung,

über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Gesetze oder über eidgenössische Angelegenheiten allgemeine oder besondere Berichte erstatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich.

Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze, wegen Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieser Behörden zur Verantwortung ziehen und in Anklagestand versetzen.

§. 48.

Wenn im Großen Rathe über die Rechnungen und die Verwaltung des Regierungsrathes oder den Rechenschaftsbericht des Obergerichts abgestimmt wird, so verlassen die Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichts die Versammlung.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Privaten, Korporationen oder Gemeinden mit Beschwerden gegen diese Behörden beim Großen Rath einkommen, so wie bei Conflikten.

In Kommissionen, welche zur Prüfung der Staatsverwaltung und der Staatsrechnungen bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Regierungsrathes in einem im §. 17 aufgezählten Verwandtschaftsgrade sich befinden.

Ebenso haben die Mitglieder des Obergerichts bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zu Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor die oberste Instanz gezogen werden können, die Versammlung zu verlassen.

§. 49.

Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geschlossen, kein Staatsanleihen aufgenommen, keine Bürgschaft eingegangen, kein Darleihen außer den Kanton gemacht, kein Kauf oder Verkauf von Staatsgütern getroffen werden.

Alle solche Verträge unterliegen seiner Bestätigung.

Für die Veräußerung von Liegenschaften, welche der Kirche oder kirchlichen Korporationen oder Stiftungen angehören, ist überhin die vorherige Einwilligung der betreffenden Kirchenbehörden einzuholen.

§. 50.

Dem Großen Rathe steht das unbedingte Begnadigungs- und Rehabilitationsrecht in allen Straffällen, sowie das Recht der Amnestie zu.

Er übt überhaupt alle der höchsten stellvertretenden Behörde des Kantons zustehenden Befugnisse aus.

§. 51.

So oft behufs der innern Ruhe im Kanton oder zur Erfüllung von Bundespflichten Truppen aufgeboten werden müssen, soll der Große Rath sofort einberufen werden, welcher dann von sich aus die Fortdauer oder Auflösung des Truppenaufgebots, sowie alle erforderlichen Maßregeln beschließt.

§. 52.

Der Große Rath bestimmt die Gehalte aller Beamteten und Angestellten, welche vom Staate besoldet werden, und deren Besoldung die Summe von 300 Franken übersteigt.

Er ernennt: die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Kriminalgerichtes, fünf Mitglieder in den Erziehungsrath, den Staatsschreiber, den Verhörrichter, den Staatsanwalt, den

Großweibel, die Amtsstatthalter, die Bezirksgerichtspräsidenten, die Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung, welchen er die Instruktionen ertheilt, das Mitglied in den eidgenössischen Verwaltungsrath und in den eidgenössischen Repräsentantenrath.

Er bestätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Kommandanten der Bataillone.

§. 53.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Theilnahme an den Großrathsversammlungen eine jährliche Entschädigung von hundert und zwanzig Franken aus der Staatskasse.

§. 54.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise dreimal des Jahres.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen:

a. wenn es der Regierungsrath verlangt;
b. wenn es zwölf Mitglieder des Großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe verlangen;
c. wenn es der Präsident des Großen Rathes von sich aus für nothwendig findet.

Die Einberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben.

§. 55.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

III. Abschnitt.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

§. 56.

Ein Regierungsrath von eilf Mitgliedern ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt.

In denselben muß aus jedem der fünf Aemter des Kantons je ein Mitglied gewählt werden; die übrigen sechs Mitglieder sind frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons zu wählen.

§. 57.

Um in den Regierungsrath wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens dreißig Jahre alt sein, und über den Besitz eines Vermögens von viertausend Franken sich ausweisen.

Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Abfluß alle Mitglieder gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

Wird eine Stelle im Regierungsrathe durch Tod, Entlassung oder Entsetzung vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so soll der Große Rath in seiner nächsten Versammlung die erledigte Stelle wieder besetzen.

§. 58.

Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht Mitglieder einer untergeordneten Behörde mit Ausnahme des Erziehungsrathes sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrath die unmittelbare Aufsicht zu führen hat.

§. 59.

Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen. Er übt über die untern vollziehenden und administrativen Behörden und Beamteten die Aufsicht aus; er entscheidet über Anstände und Rekurse im Verwaltungsfache; er legt dem Großen Rathe alljährlich oder so oft es verlangt wird, über alle Theile der ihm obliegenden

Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist für die getreue Verwaltung verantwortlich; er schlägt aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze und andere Beschlüsse vor, die dieser mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft.

§. 60.

Behufs der Vorberathung von Geschäften und Einholung von Berichten kann der Regierungsrath Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern besondere Fächer der Staatsverwaltung oder einzelne Geschäfte übertragen. Jede Entscheidung aber muß in der Regel vom Regierungsrathe selbst ausgehen.

Die Geschäftsordnung, welche der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes erläßt, bestimmt hierüber, sowie über die Berathungsform, das Nähere.

§. 61.

Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt der Große Rath den Schultheißen und Statthalter jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Abfluß sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar sind.

Der Schultheiß, und in dessen Abwesenheit der Statthalter, in Abwesenheit beider aber jeweilen das der Amtsdauer nach älteste Mitglied, führen den Vorsitz im Regierungsrathe.

§. 62.

Die nähere Ausmittlung der in Zukunft vom Regierungsrathe nicht ausschließlich auszuübenden Wahlen wird das Gesetz enthalten.

§. 63.

Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt.

Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Demselben kömmt auch die Vorberathung über alles, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft, zu. Die vorberathenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath.

§. 64.

Der Große Rath wählt in den Erziehungsrath fünf Mitglieder aus dem weltlichen Stande.

Die drei Landkapitel und das Sextariat Luzern wählen jedes ein Mitglied aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit.

Der Große Rath bezeichnet aus den von ihm Gewählten den Präsidenten des Erziehungsrathes.

Die Mitglieder bleiben vier Jahre im Amte, worauf sie alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

§. 65.

Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

§. 66.

Zur Handhabung der Gesetze und Verordnungen und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wählt der Große Rath, auf eine Amtsdauer von vier Jahren, für jedes Amt einen Amtsstatthalter aus den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Amtes.

Der Gewählte hat alle zur Wählbarkeit in den Großen Rath erforderlichen Requisiten auf sich zu vereinigen.

Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse und Pflichten, die Organisation seiner Kanzlei und seinen Gehalt.

IV. Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

§. 67.

Ein Obergericht von eilf Mitgliedern ist die höchste Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Straffällen, und übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege.

§. 68.

Die Mitglieder des Obergerichts werden frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons vom Großen Rathe auf vier Jahre gewählt, nach deren Abfluß alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonat 1845 statt.

Der Große Rath wählt für gleiche Amtsdauer fünf Ersatzmänner zu Ergänzung des Obergerichts in Fällen des Ausstandes oder sonstiger Abwesenheit.

Wird eine Stelle im Obergericht durch Tod, Entlassung oder Entsetzung vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so soll der Große Rath in seiner nächsten Versammlung die erledigte Stelle wieder besetzen.

Um als Mitglied oder Ersatzmann in das Obergericht wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens dreißig Jahre alt sein, und über den Besitz eines Vermögens von zweitausend Franken sich ausweisen.

§. 69.

Die Mitglieder des Obergerichts können nicht Mitglieder eines untergeordneten Gerichts, oder einer andern Behörde sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche das Obergericht die Aufsicht zu führen hat.

§. 70.

Aus der Mitte des Obergerichts wählt der Große Rath den Präsidenten und Vizepräsidenten jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Abfluß sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar sind.

§. 71.

Der Große Rath setzt auf den Vorschlag des Obergerichts dessen Geschäftsordnung fest, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß neben den Urtheilen auch die übrigen Entscheidungen und Verfügungen vielmöglichst von dem Obergerichte selbst ausgehen.

Dasselbe erstattet dem Großen Rathe alljährlich oder so oft es dieser verlangt, über seine Verrichtungen und die Verwaltung des gesammten Justizwesens Bericht.

§. 72.

Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte, sowie vor allen richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

§. 73.

Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen.

§. 74.

Zur Wählbarkeit der Mitglieder in das Kriminalgericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes.

Die Amtsdauer derselben ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie alle sammthaft austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

Der Große Rath wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Er bezeichnet auf gleiche Amtsdauer von vier Jahren für Ergänzungsfälle drei Ersatzmänner.

§. 75.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantonaldienstes begangen werden, sollen ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt werden.

Die Organisation und Kompetenz dieser Gerichte, sowie die Wahlart der Mitglieder und deren Amtsdauer bestimmt das Gesetz.

§. 76.

Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben bis neun Mitgliedern, welche von den nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises auf vier Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf sie alle gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden.

Ueberdieß wählt der Gerichtskreis aus den wahlfähigen Bürgern desselben zwei Ersatzmänner.

Der Große Rath wählt den Präsidenten des Bezirksgerichts aus den Mitgliedern desselben.

Um als Mitglied oder Ersatzmann in das Bezirksgericht wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt sein, und über den Besitz eines Vermögens von eintausend Franken sich ausweisen.

§. 77.

Die Bezirksgerichte urtheilen über alle bürgerlichen und polizeilichen Rechtsfälle ihres Gerichtskreises, welche das Gesetz ihnen zur Entscheidung

überweiſet. Sie beſorgen die Verführung der Konkurſe.

§. 78.

Jeder Friedensrichterkreis wählt einen Friedensrichter zu Vermittlung von Streitigkeiten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Derſelbe und zwei Beiſitzer, welche auf eine gleiche Amtsdauer vom Friedensrichterkreiſe gewählt werden, bilden das Friedensgericht, mit Geſammtaustritt und Wiederwählbarkeit. Dem Friedensgerichte iſt die Entſcheidung geringer Rechtsfälle übertragen.

Zur Wählbarkeit in das Friedensgericht ſind die gleichen Eigenſchaften wie zur Wählbarkeit in das Bezirksgericht erforderlich.

Die Stelle eines Friedensrichters iſt mit derjenigen eines Bezirksrichters vereinbar.

§. 79.

Ueber die Ausführung dieſer Beſtimmungen, ſowie über Feſtſetzung der fernern Befugniſſe der Bezirks- und Friedensgerichte wird das Geſetz das Nähere anordnen.

V. Abſchnitt.

Die Gemeinden.

§. 80.

Jede Gemeinde, in welcher bisher eine Gemeindebehörde beſtellt war, erhält auch fernerhin einen Gemeinderath. Der Regel nach ſoll ein ſolcher Gemeinderath aus 3 bis 5 Mitgliedern beſtehen.

Eine durch das Geſetz feſtzuſetzende Gemeindeverfaſſung wird im Allgemeinen die Organiſation und die Befugniſſe der Gemeinde und ihrer Behörden, und im Beſondern die der Gemeinden Luzern, Wil-

lisau, Sursee, Sempach und Münster mit Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse bestimmen.

§. 81.

Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten inner den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Ueber Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths kann der Regel nach an den Regierungsrath rekurrirt werden.

§. 82.

Alle Mitglieder der Gemeinderäthe und alle Gemeindebeamteten werden von den Gemeinden selbst gewählt. Aus den Mitgliedern des Gemeinderaths wählt die Gemeinde den Gemeindeammann, welcher der erste Vollziehungsbeamtete der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei und zugleich Botenweibel ist. Alle Gemeindebeamteten werden auf vier Jahre gewählt, sind nach dieser vollendeten Amtsdauer sämmtlich im Austritt, aber wieder wählbar.

§. 83.

In Gemeindeangelegenheiten sind alle Gemeindesteuerpflichtigen stimmfähig, welche

a. die allgemeine politische Stimmfähigkeit in Anspruch nehmen können, und beinebens

b. zum wenigsten 400 Franken wirklich versteuern.

Versteuert ein Vater 800 Franken, so hat auch dessen ältester Sohn, und sofort für jede 400 Franken mehr ein folgender Sohn Stimmfähigkeit, insofern diesen Söhnen die übrigen Requisiten nicht abgehen, und sie mit dem Vater in ungetheilter Haushaltung leben.

§. 84.

Um in einen Gemeinderath wahlfähig zu sein, muß der Gewählte politisch stimmfähig sein, und über

ein Vermögen von wenigstens eintausend Franken sich ausweisen können.

§. 85.

Korporationen und Genossenschaften können die Administration ihres Gutes selbstgewählten Verwaltungen übertragen. Die Genossen sind bei Behandlung ihrer Angelegenheiten stimm- und wahlfähig, insofern sie nicht in einem gesetzlichen Ausnahmsfall sich befinden.

Zur Wahlfähigkeit in die Verwaltung von Gemeindekorporationsgütern werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

IV. Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 86.

Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Grundsätzen oder Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, und zwar vorab die Badenerkonferenzartikel, das Plazetgesetz und das Siebnerkonkordat, sollen mit möglichster Beförderung durch den Großen Rath außer Kraft gesetzt werden.

Der Große Rath wird daher ungesäumt die erforderliche Ausscheidung der noch gültigen und der erloschenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vornehmen, und auch die erstern beförderlich einer Durchsicht unterwerfen.

§. 87.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen unmittelbaren Volkswahlen geschehen der Regel nach durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Die Versammlung kann jedoch durch zwei Drittheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

§. 88.

Alle Behörden und Beamteten sind bei ihrer ersten Amtsdauer auf die Verfassung und die Gesetze feierlich in Eid zu nehmen.

§. 89.

Alle zehn Jahre hat eine Volksaufzählung vor sich zu gehen. Die Volksaufzählung von 1837 dient als Grundlage für Vertheilung der Mitglieder des zu erwählenden Großen Rathes auf die Wahlkreise.

Die nächste Volksaufzählung hat im Jahre 1847 stattzufinden, worauf der Große Rath auf die nächste Integralerneuerung eine neue Vertheilung der Volksrepräsentation auf die Wahlkreise nach dem Maßstabe der Bevölkerung vornehmen wird.

§. 90.

Alle politischen Beamteten und Bediensteten können nur auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sind aber nach deren Ablauf wieder wählbar.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

§. 91.

Bei Einführung der neuen Verfassung sollen alle politischen Beamteten und Bediensteten einer neuen Wahl unterworfen werden.

Hinsichtlich des Lehrerstandes wird ein dießfälliges Gesetz das Zweckmäßige im Geiste der Verfassung bestimmen.

§. 92.

Gegenwärtige Kantonsverfassung, wenn sie von der Mehrheit der stimmfähigen Bürger wird angenommen sein, soll vom Großen Rathe beschworen werden.

Die Mitglieder des Großen Rathes schwören folgenden Eid.

Ich schwöre:

Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen;

Der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten;

Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben;

Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen;

Die mir durch die Verfassung übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, den Rathsversammlungen beflissen beizuwohnen, und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben;

Bei Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen nehmen zu lassen;

Und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.

Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Großen Rathes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!

Eintheilung des Kantons
in
fünf und zwanzig Wahlkreise.

Amt Luzern.

I. Wahlkreis.

Luzern. Stadtgemeinde Luzern. Wählt nach der Volkszählung von 1837 sieben Stellvertreter in den Großen Rath.

II. Wahlkreis.

Weggis. Versammlungsort Weggis. Bestehend aus den Gemeinden Weggis, Greppen, Vitznau und dem Bürgenberg. Wählt nach der Volkszählung von 1837 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

III. Wahlkreis.

Habsburg. Versammlungsort Udligenschwyl. Bestehend aus den Gemeinden Udligenschwyl, Buchenrein, Ebikon, Meggen, Meyerskappel, Roth, Dierikon, Gisikon, Honau und Adligenschwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

IV. Wahlkreis.

Malters. Versammlungsort Malters. Bestehend aus den Gemeinden Malters und Schachen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

V. Wahlkreis.

Kriens. Versammlungsort Kriens. Bestehend aus der Gemeinde Kriens, den Ortschaften Eigenthal und Herrgottswald und den Gemeinden Horw und Littau. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Hochdorf.

VI. Wahlkreis.

Rothenburg. Versammlungsort Rothenburg. Bestehend aus den Gemeinden Rothenburg, Eschenbach,

Inwyl, Emmen und Rein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VII. Wahlkreis.

Hochdorf. Versammlungsort Hochdorf. Bestehend aus den Gemeinden Hochdorf, Ballwyl, Römerschwyl und Hohenrein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VIII. Wahlkreis.

Hitzkirch. Versammlungsort Hitzkirch. Bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch, Richensee, Herrlisberg, Retschwyl, Gelfingen, Sulz, Lieli, Hämikon und Müswangen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

IX. Wahlkreis.

Aesch. Versammlungsort Aesch. Bestehend aus den Gemeinden Aesch, Schongau, Altwys, Ermensee und Moosen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Sursee.

X. Wahlkreis.

Sempach. Versammlungsort Sempach. Bestehend aus den Gemeinden Sempach, Hildisrieden, Eich, Neuenkirch und Nottwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XI. Wahlkreis.

Sursee. Versammlungsort Sursee. Bestehend aus den Gemeinden Sursee, Knutwyl, Mauensee, Schenkon, Oberkirch und Geuensee. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XII. Wahlkreis.

Triengen. Versammlungsort Triengen. Bestehend aus den Gemeinden Triengen, Büron und Winikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

10564549

XIII. Wahlkreis.

Münster. Versammlungsort Münster. Bestehend aus den Gemeinden Münster, Gunzwyl, Neudorf, Rickenbach, Schwarzenbach und Pfeffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIV. Wahlkreis.

Ruswyl. Versammlungsort Ruswyl. Bestehend aus den Gemeinden Ruswyl, Wohlhusen-Markt, Wohlhusen-Wiggern und Werthenstein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XV. Wahlkreis.

Wangen. Versammlungsort Großwangen. Bestehend aus den Gemeinden Großwangen, Buttisholz, Menznau, mit Inbegriff derjenigen Theile der Pfarreien Menzberg und Geiß, die zum Steuerbriefe Menznau gehören. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Willisau.

XVI. Wahlkreis.

Willisau. Versammlungsort Willisau. Bestehend aus den Gemeinden Willisau Stadtgemeinde, Willisau Landgemeinde, Ettiswyl, Alberswyl, Gettnau, Kottwyl und Niederwyl. Wählt nach der Volkszahl von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XVII. Wahlkreis.

Luthern. Versammlungsort Luthern. Bestehend aus den Gemeinden Luthern und Hergiswyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XVIII. Wahlkreis.

Zell. Versammlungsort Zell. Bestehend aus den Gemeinden Zell, Großdietwyl, Altbüron, Fischbach und Uffhusen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIX. Wahlkreis.

Pfaffnau. Versammlungsort Pfaffnau. Bestehend aus den Gemeinden Pfaffnau, Roggliswyl und den Ortschaften Richenthal und Hub. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XX. Wahlkreis.

Reiden. Versammlungsort Reiden. Bestehend aus den Gemeinden Reiden, Wikon, Langnau, mit Ausschluß von Richenthal und Hub. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXI. Wahlkreis.

Altishofen. Versammlungsort Altishofen. Bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Ebersecken, Egolzwyl, Schötz und Nebikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXII. Wahlkreis.

Dagmersellen. Versammlungsort Dagmersellen. Bestehend aus den Gemeinden Dagmersellen, Wauwyl, Buchs und Uffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Entlebuch.

XXIII. Wahlkreis.

Entlebuch. Versammlungsort Entlebuch. Bestehend aus den Gemeinden Entlebuch, Romoos, Doppleschwand und Hasle. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XXIV. Wahlkreis.

Schüpfheim. Versammlungsort Schüpfheim. Bestehend aus den Gemeinden Schüpfheim und Flühli. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XXV. Wahlkreis.

Escholzmatt. Versammlungsort Escholzmatt. Bestehend aus den Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Wählt nach Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

Dekret,

die Erklärung über Erhebung des Entwurfes der revidirten Verfassung zum Staatsgrundgesetze des Kantons enthaltend.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nach genommener Einsicht von dem durch den Kleinen Rath mit Bericht vom 10. Mai uns mitgetheilten Resultate der in sämmtlichen Wahlkreisen des Kantons unterm 1. Mai abhin stattgehabten Abstimmung über die revidirte Staaasverfassung des Kantons, nach welchem dieselbe durch die Zustimmung von 16,721 Aktivbürgern aus der Gesammtzahl von 23694 stimmfähigen Bürgern, laut Ausweis der nachfolgenden tabellarischen Uebersicht angenommen worden ist;

Mit Hinsicht auf den §. 20 unsers Dekrets über Einberufung des Verfassungsrathes vom 22. Hornung 1841;

Urkunden und erklären anmit:

Die vom Verfassungsrathe unterm 18. April laufenden Jahres beschlossene, revidirte Staatsverfassung findet sich durch den ausgesprochenen Willen des Volkes zum nunmehrigen Staatsgrundgesetze des Kantons Luzern erhoben und wird hiemit förmlich als solches erklärt.

Gegenwärtige Urkunde soll mit den gehörigen Unterschriften und dem Staatssiegel versehen, der revidirten Staatsverfassung nachgetragen und in Urschrift

in's Staatsarchiv niedergelegt, sowie eine gleiche Ausfertigung mit der Uebersicht der Abstimmung dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Gegeben in unserer Sitzung,
Luzern den 11. Mai 1341.

Der Präsident:
L. P. Meyer.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
J. Ineichen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

beschließen:

Vorstehende Urkunde, nebst der tabellarischen Uebersicht soll gedruckt, der Gesetzessammlung beigerückt, und auf übliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern den 12. Mai 1841.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
Jost Nager.

10564549

10564549

Dekret

über

Einführung der revidirten Staatsverfassung.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nachdem die von dem Verfassungsrathe den 18. April laufenden Jahres beschlossene revidirte Staatsverfassung durch den ausgesprochenen Willen des Volkes in seinen Urversammlungen den 1. Mai abhin zum Staatsgrundgesetze des Kantons erhoben und durch unsere urkundliche Erklärung vom 11. Mai demgemäß förmlich als solches bestätigt worden ist;

haben,

In Anordnung desjenigen, was zur Einführung der revidirten Staatsverfassung nothwendig ist;

Mit Hinsicht auf die daherigen Bestimmungen der revidirten Staatsverfassung und unser Dekret über Einberufung des Verfassungsrathes vom 22. Hornung 1841;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Die Wahlen für den neuen Großen Rath sollen Sonntag den 23. Mai nächstkünftig in sämmtlichen Wahlkreisen des Kantons zugleich, und nach der den-

selben durch die revidirte Staatsverfassung zugetheilten Mitgliederanzahl vorgenommen werden.

Der Anfang mit den Wahlverhandlungen wird spätestens Mittags 12 Uhr gemacht.

Sollten die Wahlen aller Mitglieder, welche der Wahlkreis zu wählen hat, am oben bezeichneten Tage wegen vorgerückter Tageszeit nicht vollständig vorgenommen werden können, so ist mit denselben am folgenden Tage fortzufahren. Auf keinen Fall darf jedoch die begonnene Wahl eines Mitgliedes unterbrochen und auf den folgenden Tag verlegt, sondern es muß dieselbe noch den gleichen Tag zu Ende geführt werden. Hingegen darf nach eingebrochener Nacht keine neue Wahl begonnen werden.

§. 2.

Stimmfähig bei diesen Wahlen sind laut §. 26 der revidirten Staatsverfassung alle katholischen Kantonsbürger weltlichen Standes, welche das zwanzigste Jahr erfüllt haben, mit Ausnahme

1. der zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten;
2. der im Aktivbürgerrechte Eingestellten;
3. der Falliten oder solchen, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger akkordirt und dieselben noch nicht erweislichermaßen befriedigt haben;
4. der unter Vormundschaft gesetzten und anerkannt Blödsinnigen;
5. derjenigen, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern seit dem 16. Altersjahre Unterstützungen genossen und diese nicht restituirt haben.

Das Stimmrecht übt Jeder beliebig in dem Wahlkreise seiner Wohn- oder Heimathgemeinde aus. Will jedoch Einer, der außer seinem heimathlichen Wahlkreise wohnt, sein Stimmrecht in diesem ausüben, so muß er bis zum 19. Mai inclusive bei dem Gemeinderathspräsidenten seiner Heimathsgemeinde sich melden.

§. 3.

Zur Wahlfähigkeit ist laut §. 41 der revidirten Staatsverfassung nebst den Erfordernissen der Stimmfähigkeit noch nothwendig, daß der Gewählte das fünfundzwanzigste Altersjahr erfüllt habe, und über den Besitz eines Vermögens von 2000 Fr. sich ausweisen könne.

§. 4.

Die Gemeinde- oder Stadträthe haben nach der Vorschrift der vorstehenden §§. 2 und 3 das Verzeichniß der Stimm- und Wahlfähigen zu ergänzen und zu bereinigen. Dasselbe soll in jeder Gemeinde vom 19. Mai an allen Einwohnern zur Einsicht auf der Kanzlei des Gemeinde- oder Stadtrathes offen stehen.

Wer nicht auf dem Stimm- und Wahlfähigkeitsregister sich befindet und glaubt, auf dasselbe zu gehören, kann seine dießfallsige Reklamation bei der das Register bildenden Behörde, und wenn ihm hier keine Rechnung getragen werden will, später an der Wahlversammlung bei dem Bureau anbringen, welches darüber den Entscheid abgibt.

Jeder Gemeindeammann bringt das Stimm- und Wahlfähigkeitsregister seiner Gemeinde an die Versammlung mit.

§. 5.

Die Eröffnung der Wahlversammlung, die Wahl des Büreau und der Mitglieder in den Großen Rath, so wie die Handhabung der Polizei haben genau nach Vorschrift der Wahlordnung der direkten Mitglieder des Großen Rathes vom 2. März 1833 (II. Band S. 435 der neuen Gesetzessammlung) vor sich zu gehen.

Wird allfällig die Wahl mittelst offener Abstimmung begehrt und durch zwei Dritttheile der Versammlung beschlossen, was jedoch gleich beim Anfange der Wahlverhandlung stattfinden muß, so hat das Verfahren einzutreten, welches in dem Beschlusse vom 14. Herbstmonat 1831 in den §§. 33 bis 37 (Band I. S. 256 der neuen Gesetzessamml.) vorgeschrieben ist.

§. 6.

Ueber die Wahlverhandlung soll nach Anleitung des §. 17 der besagten Wahlordnung und des derselben beigefügten Formulars, unter Beobachtung der durch dieses Dekret angeordneten Veränderungen, ein getreuer Verbalprozeß abgefaßt, und derselbe vom Präsidenten, den Sekretärs und den Stimmenzählern unterzeichnet werden.

§. 7.

Die gewählten Mitglieder des Großen Rathes versammeln sich, versehen mit den obgenannten Verbalprozessen und den Wahlfähigkeitszeugnissen, Montag den 31. Mai nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr im Sitzungslokale des Großen Rathes.

Die Verhandlung wird eröffnet durch das älteste Mitglied, so bald zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung ernennt sodann ihren Präsidenten und Vizepräsidenten, zwei Sekretärs und zwei Stimmenzähler.

§. 8.

Nach der Bestellung des Bureau wird die Erwahrung der Wahlurkunden vorgenommen werden.

Dieselbe geht nach der Reihe der Wahlkreise vor sich. Die Mitglieder des betreffenden Wahlkreises treten jeweilen bis nach Gutheißung des Verbalprozesses ab.

Sollten sich unrichtige Wahlverhandlungen ergeben, so hat die Versammlung dießfalls das Angemessene zu verfügen.

§. 9.

Nach Erwahrung der Wahlurkunden erklärt sich der Große Rath für konstituirt, und von diesem Augenblicke an ist der in Kraft der Verfassung vom Jahr 1831 bestandene Große Rath aufgelöst.

§. 10.

Nachdem der durch die revidirte Staatsverfassung aufgestellte Regierungsrath und das Obergericht von dem Großen Rathe gewählt und eingesetzt sein werden, haben diese von dem abtretenden Kleinen Rathe und dem Appellationsgerichte die Verwaltung des Staates zu übernehmen.

Der Große Rath wird den Tag, an welchem die Uebergabe zu erfolgen hat, bestimmen.

§. 11.

Gegenwärtiges Dekret ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen, und in einer gleichen Ausferti-

gung dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen.

So beschlossen, Luzern den 11. Mai 1841.

Der Präsident:
L. P. Meyer.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben;
Niklaus Rietschi.
J. Ineichen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

beschließen:

Vorstehendes Dekret über Einführung der revidirten Staatsverfassung vom 11. Mai 1841 soll in's Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern den 12. Mai 1841.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
Jost Nager:

Der Große Rath des Kantons Luzern
an
das Volk desselben.

Bürger des Kantons Luzern!

In heutiger Sitzung haben wir die urkundliche Erklärung über die erfolgte Annahme der revidirten Verfassung unsers Kantons ausgestellt und gleichzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen, um dieselbe unverweilt ins Leben treten zu lassen.

Hiemit ist unser Tagewerk vollbracht und wir treten von dem Schauplatze unserer Wirksamkeit ab.

Unsere Aufgabe war es, die Grundsätze, auf welchen die Verfassung vom Jahr 1831 erbaut war, treu und gewissenhaft auszubilden und ins Leben einzuführen, so weit die Schranken der Verfassung selbst, die uns heilig sein mußten, es erlaubten; daß wir es gethan, dessen gibt uns unser Gewissen Zeugniß. Die weit überwiegende Majorität des Großen Raths hatte die feste Ueberzeugung gewonnen, daß die Prinzipien jenes Grundgesetzes die Möglichkeit gewährten, ein freies und glückliches Gemeinwesen zu gründen. Ihr selbst habt im Jahr 1831 die gleiche Ueberzeugung gehegt: denn Ihr nahmet mit 14,787 aus der Gesammtzahl von 20,293 Aktivbürgern jene Verfassung an. Ihr erblicktet in ihr nach Jahrhunderte langer Unterwürfigkeit unter die Herrschaft der Vorrechte die Urkunde eines freien, für menschliche Bildung und Veredlung bestimmten Volkes, und begrüßtet sie mit Freuden.

Zehn Jahre sind seither vorübergeflossen, und wohl Niemand wird sie mit Grund unter die unglücklichen Jahre des Staatslebens zählen können. Indessen hatte auch die Verfassung von 1831 noch ihre Mängel, die um so begreiflicher waren, da dieses Grundgesetz den Kanton aus der Herrschaft der Vorrechte in das Reich der Freiheit und Rechtsgleichheit hinüberführte; ein solcher mächtiger Schritt ist immer mit unvollkommenen Uebergangsformen begleitet. Diese Mängel sah der Große Rath wohl ein. Aber die innerste Ueberzeugung seiner Mehrheit war es, daß die Revision nur die Ausführung der Grundsätze betreffen könnte, daß die Grundsätze bloß reiner und vollkommener ausgeführt werden müßten, wenn die Revision eine glückliche sein sollte. Die Grundsätze der Verfassung selbst erschienen dem Großen Rathe unantastbar, wenn unser ganzes Staatsleben nicht den Karakter einer gebildeten Repräsentativrepublik einbüßen sollte. Ihr habt es, werthe Mitbürger, anders gewollt. Ihr hattet das Recht dazu und es liegt nicht in unserer Stellung, Euch darüber Vorwürfe zu machen. Aber unser Bedauern dürfen wir ausdrücken, daß die heilsame Scheidewand, welche die alte Verfassung zwischen der Repräsentativrepublik und der Demokratie hinstellte, niedergerissen; daß die Schranken, welche bisher Verfassung und Gesetz zwischen Staat und Kirche setzten, aufgehoben, und der Kirchengewalt Gelegenheit zu Uebergriffen in das Staatsleben gegeben; daß die Grundlagen fortschreitender bürgerlicher und menschlicher Entwicklung und Aufklärung gefährdet wurden. Ob Ihr bei diesem Umschwunge Eueres Staatslebens gewonnen oder ver-

loren habt, überlassen wir Euch selbst einst zu entscheiden in den unzweifelhaft zurückkehrenden Stunden reiflicherer Prüfung. Wenn Euch aber die von Euch verworfenen Grundsätze als das Werk unchristlichen Denkens und die Männer, die Euch im Jahr 1831 zur Freiheit führten, und seither Euere edelsten Interessen besorgten, als Verächter der Religion und Kirche bezeichnet wurden, so stellen wir die Widerlegung dieser Anschuldigungen ruhig dem unbestechlichen Urtheile der Geschichte anheim.

Wir haben den Beruf erfüllt, den Ihr uns übertragen hattet. Wir kehren ohne Reue, aber auch ohne irgend eine bittere Empfindung in Euere Mitte zurück.

Wir scheiden mit dem Wunsche, daß der Allmächtige seine Segnungen ununterbrochen über unser theures Vaterland ausgießen möge, und insbesondere, daß er das köstliche Gut der Freiheit bis auf unsere spätesten Enkel forterben lasse.

Mit diesem Wunsche entbieten wir Euch zum letzten Male unsern Gruß!

Gegeben in unserer Sitzung,
Luzern den 11. Mai 1841.

Der Präsident:

L. P. Meyer.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

J. Ineichen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

beschließen:

Vorstehende Proklamation des Großen Rathes des Kantons Luzern an das Volk desselben soll dem Amtsblatte beigerückt und überdieß zu Jedermanns Kenntniß in sämmtlichen Gemeinden des Kantons an den hiezu geeigneten öffentlichen Orten angeschlagen werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern den 12. Mai 1841.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
Jost Nager.

10564549

Register
über den sechsten Gesetzesband.

A.

Abschaffung aller seit 1798 unterbliebenen persönlichen und dinglichen Leistungen. 194.
Abstimmung bei Volkswahlen. 216.
Abwesende bei Wahlversammlungen. 28. 29.
Aemter, vide Beamtungen.
Amtsstatthalter, Amtsdauer. 210.
— Befugnisse und Pflichten. 210.
— Ernennung. 210.
— Wählbarkeit. 210.
Armenfonds, Vertheilung von 300,000 Frkn. zur Gründung. 173.
Artillerie, Aufnahme von Freiwilligen. 147.
Aufhebung von Dekreten, gegen die das Veto eingelegt. 200. 201.
— aller mit der Verfassung im Widerspruch stehenden Gesetze, Konkordate u. drgl. 216.
Auskäufe von Liegenschaften, Form der Eintragung in die öffentlichen Kaufsprotokolle. 30. 31.

B.

Badenerkonferenzartikel, Aufhebung. 216.
Bäckereien, feuersichere Einrichtung. 48.
— Backofen. 49.
— unbefugte Ausübung des Gewerbs. 50.
Bataillonskommandanten, Bestätigung durch den Großen Rath. 207.
Beamtungen, Annahme von Titeln, Orden und Stellen von fremden Staaten. 195.

Beamtungen, Annahmepflicht. 194.
— Ausschließung wegen Verwandtschaft. 195.
— Entfernung. 195. 217.
— Dauer. 194. 204. 210. 217.
— Verantwortlichkeit. 195.
Beeidigung von Behörden und Beamten. 217.
Begnadigungsrecht des Großen Raths. 206.
Besoldungen. 206. 207.
Bezirksgericht, Amtsdauer. 213.
— Anzahl d. Mitglieder u. Ersatzmänner. 213.
— Bildung. 213.
— Präsident, Wahl durch den Gr. Rath. 207.
— Verrichtungen. 213. 214.
— Wahlfähigkeit. 213.
Boden, Nichtbelegung mit unloskäuflicher Last. 194.
Brandversicherungsanstalt, Aufnahme. 95.
— Assekuranzkataster, Bildung u. Abschatzung d. Gebäude. 100.
— Assekuranzsteuer, Erhebung. 108.
— Abschatzung der Brandschaden. 106.
— Bauten, feuersichere Aufführung. 113.
— — Strafbestimmungen. 119.
— Brandentschädigung, Abreichung. 111.
— Gebäudeschatzung, Revision. 103.
— Schatzungsmänner. 131.
Brückengelder, vide Zölle.
Budget. 204.
Bundesvertrag, Vorlegung von Abänderungen an das Volk. 200.
Bündnisse, unterliegen dem Veto. 200. 201. 202.
Bürgerrecht der Gemeinden. Erwerb. 196.
— des Kantons, Erwerbsbedingungen. 196.

Bürgerrecht des Kantons, Ortsbürgerrecht als Grundlage. 196.
Bürgschaften des Staates. 206.

C.

Concurse, Verführung durch die Bezirksgerichte. 214.
Controllen über Paternitätsfälle. 162. 163.

D.

Dekrete, Aufhebung. 200. 201.
— gesetzkräftig werdend. 202.
Darleihen außerhalb des Kantons, bedürfen der Bewilligung des Großen Rathes. 206.

E.

Ehehaften, Entschädigung wegen Aufhebung. 193.
Eid des Großen Rathes auf die Verfassung. 218.
Eichgebühren. 70—75.
Eigenthum, Unverletzlichkeit. 193.
— Entschädignng bei Angriffen im öffentlichen Jutereſſe. 193.
Erbsgebühren, Bezug. 46.
— Inventur der Verlassenschaft. 46.
— Saumselige. 47.
— Verzeichniß der Erbsfälle. 46. 47.
Erbstheilungen, Ort der Vornahme. 155.
Erziehung, erste Verpflichtung hiezu. 192.
— Erleichterung der Eltern und Gemeinden durch den Staat. 192.
— Geist derselben. 192.
— freie Wahl der Bildungsanstalt. 192.
Erziehungsrath, Amtsdauer. 210.
— Anzahl der Mitglieder. 209.
— Bildung. 210.
— Verantwortlichkeit. 210.
— Verrichtungen. 210.

F.

Freiheit der Personen. 192. 193.
Freizügigkeitsvertrag mit Frankfurt am Main. 81.
— — Großbrittanien. 3.
— — Lippe-Detmold. 123.
— — Sachsen-Koburg-Gotha. 7.
— — Schaumburg-Lippe. 127.
— — Schwarzburg-Rudolstadt. 77.
— — Toskana. 15.
— — Waldeck. 11.
Friedensgericht, Bildung. 214.
— Wahlfähigkeit. 214.
Friedensrichter kann auch Bezirksrichter sein. 214.

G.

Geburten, uneheliche, Beistandsbestellung dazu 161.
Gemeinden, Organisation. 214.
— selbstständige Verwaltung. 214.
— Stimmfähigkeitsbedingnisse in Gemeindesachen. 215.
Gemeinderath und Beamtete werden von der Gemeinde gewählt. 215.
— Anzahl der Mitglieder. 214.
— Erkanntnisse, Rekurs an die Regierung. 215.
— Wahlfähigkeit. 215.
Genießtverhöre. 160. 161.
Gesandte auf die eidgenössische Tagsatzung. 207.
Gesetze, frühere, Durchsicht. 216.
— Erlaß durch den Großen Rath. 204.
— neue, unterliegen dem Veto. 200. 201. 202.
Gewalt, höchste souveräne, hat das Volk. 191. 198.
— gesetzgebende, ist einem Großen Rathe übertragen. 203.
— Trennung der richterlichen u. vollziehenden. 195.
— administrative und vollziehende, einem Regierungsrathe. 207.

Gewalt, richterliche, einem Obergericht. 211.
— Entscheid bei Kompetenzstreitigkeiten. 195.
Gewerbsfreiheit. 193.
Großbrittanien, Freizügigkeit. 3.
Grenzzollstätten. 61.
Großer Rath, Amtsdauer. 202. 203.
— Anzahl der Mitglieder. 202.
— Abtreten von Mitgliedern. 205.
— Bildung. 202.
— Erklärung bei doppelter Wahl. 203.
— Befugnisse und Geschäfte. 203—207.
— Bureau. 203. 204.
— Einberufung. 199. 201.
— Entlassungen. 203.
— Geschäftsreglement. 207.
— Oeffentlichkeit der Sitzungen. 203.
— Versammlungen, ordentliche und außerordentliche. 207.
— Rechte und Pflichten. 203. 207.
— Wahlordnung. 200. 225.
— Wahlfähigkeit. 202.
— Wiederbesetzung vor Ablauf der Amtsdauer erledigter Stellen. 203.
Großweibel, Ernennung durch den Großen Rath. 207.
Grundzinse, Loskäuflichkeit, 194.

H.

Handelsvertrag mit den Niederlanden. 133.
Handelsfreiheit. 193.

J.

Inventur bei Verlassenschaften. 46.
Justizwesen, Verwaltungsbericht. 212.

K.

Kanton Luzern, Eintheilung. 197. 219.
— Hauptort. 197.
— Verfassung. 191.
— Verhältniß z. schweiz. Eidgenossensch. 191.

Kassationsgericht. 213.
Kavallerie, Aufnahme von Freiwilligen. 147.
— Erfordernisse. 148.
Kirchliche Erlasse, Visum. 191.
Kinder, außereheliche, Taufschein bei Zusprechung. 161.
Klöster und Stifte, Gewährleistung. 192.
— Liegenschaftsveräußerung u. Erwerb. 192. 206.
— Novizenaufnahme. 192.
— Steuern. 194.
Kompetenzstreitigkeiten zwischen der administrativen und richterlichen Gewalt. 195.
Konkordate, und Beschlüsse über Einführung neuer Korporationen, unterliegen dem Veto. 200. 201. 202.
Kriegsgericht. 213.
Kriminalgericht, Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner. 212.
— Amtsdauer. 212.
— Verrichtungen. 212.
— Vorsitz. 213.
— Wählbarkeit. 212.

L.

Lehrstand. 217.
Lippe-Detmold, Freizügigkeit. 123.
Luzern, besondere Gemeindeorganisation. 214.
— Hauptort des Kantons. 197.

M.

Maß und Gewicht, Wiedereichung und Untersuch. 152.
Militärdienst, Verpflichtung. 196.
Münster, besondere Gemeindeorganisition. 215.

N.

Niederlande, Handelsvertrag. 133.

O.

Obergericht, Amtsdauer. 211.
— Anzahl der Mitglieder u. Ersatzmänner. 211.

Obergericht, Bildung. 211.
— Geschäftsordnung. 212.
— Mitglieder können keine untergeordneten Stellen bekleiden. 211.
— Oeffentlichkeit der Sitzungen. 212.
— Verrichtungen. 211.
— Vorsitz. 212.
— Wählbarkeit. 211.
Orden, fremde, Annahme. 195.
Ortsbürgerrecht ist die Grundlage des Kantonsbürgerrechts. 196.

P.

Paternitätsfälle, außereheliche, Verfahren. 159.
Petitionsrecht, Gewährleistung. 193.
Plazetgesetz, Aufhebung. 216.
Politische Rechte der Bürger. 192. 193.
Preßfreiheit, Gewährleistung. 193.
— Schranken. 193.
Proklamation des abtretenden Großen Rathes. 231.
— — Verfassungsrathes. 183.
Prozesse, Wohnortsänderung betheiligter Personen. 75.

R.

Rechtssachen, Freistellung der Verfechtung. 196. Beschränkung durch das Gesetz. 199.
— Kein Mitglied des Regierungsraths od. Obergerichts darf Rechtssachen Anderer zur Verfechtung übernehmen. 196.
Regierungsrath, Amtsdauer. 208.
— Anzahl der Mitglieder. 207.
— Bildung. 208.
— Geschäftsordnung. 209.
— Mitglieder dürfen keine untergeordnete Stellen bekleiden. 208.
— Verrichtungen. 207 208. 209.
— Vorberathung der Geschäfte durch einzelne Mitglieder od. Kommissionen. 209.

Regierungsrath, Vorsitz. 209.
— Wahlfähigkeit. 208.
Register der Stimm- und Wahlfähigen. 229.
Rehabilitationsrecht des Großen Raths. 206.
Religion des Staates. 191.
— Grundlage der Erziehung. 192.
Repräsentantenrath, eidg., Ernennung eines Mitgliedes durch den Großen Rath. 207.
Revisionsgemeinden, Abhaltung. 198.
— Zeit der Vornahme. 198.
— Verbalprozesse. 198. 199.
Richter, natürl., Niemand kann ihm entzogen werden. 193.

S.

Sachsen-Koburg-Gotha, Freizügigkeit. 7.
Salzpreis, Herabsetzung. 173.
Salzschleichhandel, Strafe. 171.
Schaumburg-Lippe, Freizügigkeit. 127.
Schiedsgerichte, Rechtskraft ihrer Urtheile. 196.
Schlagbäume. 63.
Schultheiß, Ernennung durch den Großen Rath. 209.
Schützenordnung, Absendung. 33. 38.
— Arten der Schießübungen. 32. 34. 36.
— Aufseher. 39.
— Dingen von Schützen. 38.
— Gaben. 33. 34. 35.
— Geltschüsse. 43.
— Kaliber. 42.
— Lader. 37.
— Schützenrath, Verrichtungen. 33.
— Stichkarten. 42. 44.
— Strafen. 44.
— Zeiger. 37. 40.
Schwarzburg-Rudolstadt, Freizügigkeit. 77.
Sempach, besondere Gemeindeorganisation. 215.
Siebnerkonkordat, Aufhebung. 216.
Souveränitätsrecht, Inhaber. 191. 198.
Sporteln für Waffenmeister. 58. 59.

Surſee, beſondere Gemeindeorganiſation. 215.
Staatsanleihen. 206.
Staatsanwalt, Ernennung durch den Großen Rath. 206.
Staatsgüter, Veräußerung. 206.
Staatsrechnungen, Genehmigung. 204.
— Ueberſicht im Druck. 204.
Staatsſchreiber, Ernennung durch den Großen Rath. 206.
Staatsverfaſſung, vide Verfaſſung.
Staatsverträge. 200. 201. 202. 206.
Staatsverwaltung, Bericht. 204. 205.
Statthalter, Ernennung durch den Großen Rath. 209.
Steuerbarkeit alles Vermögens, Einkommens und Erwerbs. 194.
— der frommen Stiftungen. 194.
Stiftungen, fromme, Gewährleiſtung. 191.
Stimmrecht, politiſches, Erforderniſſe. 197. 225.
— — Ort der Ausübung. 197. 227.
Strafanſtalt, Beaufſichtigung. 164.

T.

Taubſtummenanſtalt, Aufnahme. 22. 23.
— Lehrerbeſoldung und Perſonal. 22.
— Oekonomie. 23. 24.
— Religionsunterricht. 24.
Titel, Annahme von fremden Staaten. 195.
Toskana, Freizügigkeit. 15.
Truppen, Aufgebote. 206.
— Entlaſſung. 206.

U.

Urtheile, Rechtskraft der ſchiedsrichterlichen. 196.

V.

Verantwortlichkeit von Beamten und Behörden. 195. 205.
Verbalprozeſſe. 91. 180. 198. 199. 201.
Verfaſſungsrath, Einberufung. 139. 199.
— Wahlen. 200.
— Wirkſamkeit. 199.
Verfaſſungsreviſion, Abſtimmung. 85. 198.
— Anordnung. 198. 199. 200.

Verfassung, revidirte, Abstimmung. 175. 199. Ergebniß. 200. 224.
— Erhebung zum Grundgesetze. 223.
— Eid des Großen Raths. 217. 218.
— Einführung. 225.
Vermögensauszug. 3. 7. 11. 15. 77. 81. 123. 127.
Verordnungen des Appellationsgerichts. 27.
— des Kleinen Raths. 26. 27. 151.
Verträge des Staats, unterliegen dem Veto. 200. 201. 202.
Verwaltungsrath, eidgenöss., Ernennung eines Mitglieds durch den Großen Rath. 207.
Veto, Umfang. 200.
Vetogemeinden, Ort und Zeit der Vornahme. 201.
— Ergebniß. 201.
Visum von kirchlichen Erlassen. 191.
Volksaufzählung, Grundlage der Repräsentation. 217.
— Zeit der Vornahme. 217.
Vorschläge, Freistellung. 204.

W.

Wahlen, Anordnung. 216. 217.
Wahlkreise. 219.
Waldeck, Freizügigkeit. 11.
Wasenordnung, Abledern. 55.
— Sporteln. 58. 59.
— Transport umgestandener Thiere. 55.
— Vorsichtsmaßregeln. 56. 57.
— Wasenmeister. 51. Verrichtungen. 52 — 54. 56. 57.
— Wasenplätze. 54. 55.
Weggelder, vide Zölle.
Wohnungsänderung bei Prozessen betheiligter Personen. 75.

Z.

Zehnten, Loskäuflichkeit. 194.
Zölle, Weg- und Brückengelder, Bezug. 61.
— Grenzzollstätten. 61.
— Pflichten der Fuhrleute und Zollner. 64.
— Schlagbäume. 61.
— Zollverschlagnisse, Strafen. 67.